

Fortschreibung Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee

- Entwurf zur 2. Anhörung (08.07.2020) -

Zusammenstellung vertiefte Untersuchung und gesamträumliche Betrachtung

(gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 7. Juli 2020)

Inhalt

Kurzcharakteristik der Potenziellen Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Rohstoffgruppe, Fläche, Abbauf orm, Erkundungsgrad, Überschlägiges Abbaupotenzial/Produktionsmenge)	6
Kurzcharakteristik der Potenziellen Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Rohstoffgruppe, Fläche, Abbauf orm, Erkundungsgrad, Überschlägiges Abbaupotenzial/Produktionsmenge).....	9
Kartenlegende.....	12
Potenzielle Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaug ebiete)	13
KN-01 AG	13
KN-02 AG	16
KN-03 AG	19
KN-04 AG	22
KN-05 AG	25
KN-07 AG	28
KN-08 AG	32
KN-11 AG	35
KN-12 AG	38
KN-14 AG	41
KN-16 AG	44
KN-18 AG	48
KN-19 AG	51
LOE-01 AG.....	54
LOE-02 AG.....	57

LOE-03 AG.....	60
LOE-04 AG.....	63
LOE-05 AG.....	66
LOE-06 AG.....	69
WT-01 AG.....	72
WT-02 AG.....	75
WT-03 AG.....	79
WT-05 AG.....	83
WT-06 AG.....	86
WT-08 AG.....	90
WT-09 AG.....	94
WT-10 AG.....	98
WT-12 AG.....	102
WT-13 AG.....	105
WT-14 AG.....	110
Potenzielle Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete).....	113
KN-02 SG	116
KN-03 SG	119
KN-05 SG	126
KN-09 SG	129
KN-11 SG	132
KN-12 SG	135
KN-13 SG	138

KN-14 SG	141
KN-15 SG	145
KN-16 SG	148
LOE-01 SG.....	151
LOE-02 SG.....	154
LOE-05 SG.....	163
LOE-06 SG.....	166
LOE-07 SG.....	169
LOE-08 SG.....	172
WT-01 SG.....	175
WT-02 SG.....	178
WT-03 SG.....	181
WT-04 SG ¹	184
WT-04 SG.....	187
WT-05 SG.....	190
WT-06 SG.....	193
WT-07 SG.....	196
WT-11 SG.....	199
WT-12 SG.....	203
WT-13 SG.....	206
WT-14 SG.....	209
WT-15 SG.....	212

¹ Siehe Anmerkungen zu WT-04 SG in Fußnote 3 (S. 184) sowie Fußnote 4 (S. 187)

Kurzcharakteristik der Potenziellen Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Rohstoffgruppe, Fläche, Abbauform, Erkundungsgrad, Überschlägiges Abbaupotenzial/Produktionsmenge)

Potenzielle Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete)							
Nr.	Name	Rohstoffgruppe	Flächen- größe (ha)	Nutzbare Mächtigkeit (m)	Abbauform	Erkundungsgrad	Überschlägiges Abbaupotenzial [Produktionsmenge] (in Mio. t)
Landkreis Konstanz							
KN-01 AG	Büsing	Kies, sandig	6 ha	28-42 m	Trockenabbau	gut	2,4
KN-02 AG	Büsing (Unterreckingen)	Kies, sandig	3 ha	6-15 m (4-7m über Grundwasser)	Trockenabbau	prognostiziert	0,1
KN-03 AG	Eigeltingen (Dunzenberg)	Naturstein, Kalkstein	5 ha	45-55 m	Trockenabbau	prognostiziert	4,0
KN-04 AG	Engen (Anselfingen Nord, Breite)	Kies, sandig	4 ha	13,5-14,5 m	Trockenabbau	prognostiziert	0,5
KN-05 AG	Engen (Anselfingen Süd, Langenhag)	Kies, sandig	5 ha	7-7,5 m	Trockenabbau	prognostiziert	0,4
KN-08 AG	Mühlhausen-Ehingen (Dohlen)	Naturstein, Kalkstein	2 ha	10-30 m	Trockenabbau	übersichtsmäßig erkundet	0,7
KN-11 AG	Mühlingen (Zoznegg)	Sande, kiesig	4 ha	8,5-16 m	Trockenabbau	übersichtsmäßig erkundet	0,5
KN-12 AG	Orsingen-Nenzingen (Im unteren Bann)	Kies, sandig	3 ha	4-19,5 m (Ø 8 m über Grundwasser)	Trockenabbau	gut	0,2
KN-14 AG	Singen (Friedingen, Stadtwald)	Kies, sandig	22 ha	51-71 m (Ø 10 m über Grundwasser)	Kombinierter Trocken- /Nassabbau	gut	15,9
KN-16 AG	Steißlingen	Kies, sandig	44 ha	<u>Nördl. B33:</u> 6-17 m <u>Südl. B33:</u> 15- 23m (ca. 15 m üb. Grundwasser)	Trockenabbau	gut	6,3
KN-18 AG	Stockach (Frickenweiler)	Ziegeleirohstoffe	2 ha	40-45 m	Trockenabbau	gut	1,4
KN-19 AG	Stockach (Hoppetenzell)	Kiese, sandig	17 ha	5-20 m	Trockenabbau	gut	2,6

Landkreis Lörrach							
LOE-01 AG	Efringen-Kirchen (NE Istein)	Naturstein, Kalkstein; Hochreiner Kalkstein, Kalkstein für Weiß- u. Brantkalk	3 ha	64-94 m	Trockenabbau	gut	3,6
LOE-02 AG	Kleines Wiesental (Tegernau, Schweizermühle)	Naturstein, Plutonit	4 ha	70 m	Trockenabbau	gut	2,8
LOE-03 AG	Malsburg-Marzell (Gritzeln)	Naturstein, Plutonit	4 ha	70-90 m	Trockenabbau	gut	2,7
LOE-04 AG	Rheinfeldern (Herten)	Kies, sandig	16 ha	9-27,5 m, davon 13 m über Grundwasser	Trockenabbau	gut	2,2
LOE-05 AG	Schliengen (Grien)	Kies, sandig	13 ha	12-20 m, davon 8 m über Grundwasser	Trockenabbau	prognostiziert	0,8
LOE-06 AG	Schliengen (Obereggenen)	Naturstein, Plutonit	2 ha	70-85 m	Trockenabbau	gut	3,7
Landkreis Waldshut							
WT-01 AG	Bad Säckingen (Wallbach)	Kies, sandig	8 ha	10-17 m, davon 9 m über Grundwasser	Trockenabbau	prognostiziert	0,5
WT-02 AG	Bernau (Auf der Wacht)	Naturstein, Metamorphit	2 ha	ca. 100 m über aktueller Steinbruchsohle	Trockenabbau	übersichtsmäßig erkundet	3,6
WT-03 AG	Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	Naturstein, Plutonit	3 ha	130-160 m	Trockenabbau	übersichtsmäßig erkundet	5,1
WT-05 AG	Hohentengen (Herdern)	Kies, sandig	17 ha	44-54 m, davon 33 m über Grundwasser	Trockenabbau	gut	6,6
WT-06 AG	Klettgau (Geißlingen)	Kies, sandig	16 ha	<u>Nördl. Teil:</u> 11-59 m, davon 26 m über Grundwasser <u>Mittlerer Teil:</u> 20-40 m, davon 12-	Trockenabbau	prognostiziert	3,0

				27 m über Grundwasser <u>Südl. Teil:</u> 20-40 m, davon 12-22 m über Grundwasser			
WT-08 AG	Küssaberg (Dangstetten, Breitenfeld)	Kies, sandig	6 ha	<u>Nördl. Teil:</u> 28-39 m, davon 23 m über Grundwasser <u>Südl. Teil:</u> 28-36 m, davon ca. 20 m über Grundwasser	Trockenabbau	prognostiziert	1,2
WT-09 AG	Küssaberg (Dangstetten)	Kies, sandig	3 ha	36-39 m, davon 33 m über Grundwasser	Trockenabbau	prognostiziert	0,8
WT-10 AG	Küssaberg (Rheinheim)	Kies, sandig	44 ha	28-35 m, davon 20 m über Grundwasser	Trockenabbau	gut	9,8
WT-12 AG	Lottstetten	Kies, sandig	12 ha	11,5 -12 m	Trockenabbau	prognostiziert	1,5
WT-13 AG	Ühlingen-Birkendorf (Steinatal)	Naturstein, Metamorphit	7 ha	ca. 100 m	Trockenabbau	gut	14,5

Kurzcharakteristik der Potenziellen Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Rohstoffgruppe, Fläche, Abbauf orm, Erkundungsgrad, Überschlägiges Abbaupotenzial/Produktionsmenge)

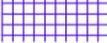
Potenzielle Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete)							
Nr.	Name	Rohstoffgruppe	Flächengröße (ha) [gerundet]	Nutzbare Mächtigkeit (m)	Abbauf orm	Erkundungsgrad	Überschlägiges Abbaupotenzial [Produktionsmenge] (in Mio. t)
Landkreis Konstanz							
KN-01 SG	Büsing en	Kies, sandig	7 ha	43-55 m	Trockenabbau	gut	4,5
KN-02 SG	Büsing en (Unterrecking en)	Kies, sandig	2 ha	6-14 m, davon 1-6 m über Grundwasser	Trockenabbau	prognostiziert	0,1
KN-03 SG	Eigelting en (Dunzenberg)	Naturstein, Kalkstein	7 ha	45-55 m	Trockenabbau	prognostiziert	4,9
KN-04-SG	Engen (Welsching en, Ertenhag)	Kies, sandig	72 ha	15-75 m, davon 12-54 m über Grundwasser	Trockenabbau, ggfs. kombinierter Trocken-Nassabbau	übersichtsmäßig erkundet	22,1
KN-05 SG	Hohenfels (Liggersdorf, Heide)	Kies, sandig	13 ha	4-15 m, davon ca. 6-11 m über Grundwasser	Trockenabbau, ggfs. kombinierter Trocken-Nassabbau	übersichtsmäßig erkundet	0,8
KN-09 SG	Mühlingen (Zoznegg)	Sande, kiesig	6 ha	8,5-16 m (Ø ca. 12 m)	Trockenabbau	übersichtsmäßig erkundet	0,8
KN-11 SG	Radolfzell (Markelfing en)	Kies, sandig	16 ha	32-55 m, davon Ø 26 m über Grundwasser	Trockenabbau, ggfs. kombin. Trocken-Nassabbau	übersichtsmäßig erkundet	3,8
KN-12 SG	Singen (Frieding en, Stadtwald Nord)	Kies, sandig	22 ha	51-71 m (Ø ca. 6 m über Grundwasser)	Kombinierter Trocken-/Nassabbau	gut	15,0
KN-13 SG	Singen (Frieding en, Stadtwald Nord)	Kies, sandig	23 ha	52-66m (Ø ca. 5 m über Grundwasser)	Kombinierter Trocken-/Nassabbau	gut	14,7

KN-15 SG	Singen (Überlingen a.R., Birkenbühl)	Kies, sandig	13 ha	9,5-22m, davon Ø ca. 8 m über Grundwasser	Trockenabbau, ggfs. kombinierter Trocken-Nassabbau (voraussichtl. Trockenabbau, da derzeit am Standort herrschende Abbaufom)	prognostiziert	0,8
KN-16 SG	Stockach (Frickenweiler)	Ziegeleirohstoffe	3 ha	20-50 m	Trockenabbau	prognostiziert	1,4
Landkreis Lörrach							
LOE-03-SG	Kleines Wiesental (Niedertegernau)	Naturstein, Plutonit	4 ha	75-125 m, Mittlere Abbauhöhe ca. 20 m	Trockenabbau	gut	1,9
LOE-04 SG	Kleines Wiesental (Tegernau, Schweizermühle)	Naturstein, Plutonit	3 ha	70 m	Trockenabbau	gut	2,5
LOE-05 SG	Malsburg-Marzell (Gritzeln)	Naturstein, Plutonit	7 ha	110-160 m	Trockenabbau	gut	17,8
LOE-06 SG	Malsburg-Marzell (Lütschenbach)	Naturstein, Plutonit und Naturwerkstein	7 ha	50-100 m	Trockenabbau	gut	11,1
LOE-07 SG	Rheinfeldern (Herten)	Kies, sandig	18 ha	8-23 m, davon 11 m über Grundwasser	Trockenabbau, ggfs. kombinierter Trocken-Nassabbau (voraussichtl. Trockenabbau, da derzeit am Standort herrschende Abbaufom)	gut	2,0
LOE-08 SG	Schliengen (Grien)	Kies, sandig	5 ha	12-20 m, davon 8 m über Grundwasser	Trockenabbau	prognostiziert	0,3

Landkreis Waldshut							
WT-01 SG	Albbruck (Albstraße)	Naturstein, Plutonit	6 ha	60-70 m	Trockenabbau	übersichtsmäßig erkundet	7,6
WT-02 SG	Bad Säckingen (Wallbach)	Kies, sandig	12 ha	8-17 m, davon 8 m über Grundwasser	Trockenabbau	prognostiziert	0,7
WT-03 SG	Bernau (Auf der Wacht)	Naturstein, Metamorphit	2 ha	ca. 30 m	Trockenabbau	prognostiziert	1,0
WT-04 SG	Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd)	Naturstein, Plutonit	2 ha	75-120 m	Trockenabbau	übersichtsmäßig erkundet	3,5
WT-05 SG	Hohentengen (Herdern)	Kies, sandig	29 ha	42 m, davon 34 m über Grundwasser	Trockenabbau	gut	11,5
WT-06 SG	Klettgau (Erzingen)	Kies, sandig	21 ha	36-57 m, davon 21 m über Grundwasser	Trockenabbau	prognostiziert	3,5
WT-11 SG	Küssaberg (Dangstetten)	Kies, sandig	6 ha	34-38 m, davon 28-33 m über Grundwasser	Trockenabbau	prognostiziert	1,7
WT-12 SG	Lottstetten (Ost)	Kies, sandig	10 ha	11,5-12 m	Trockenabbau	prognostiziert	1,1
WT-13 SG	Lottstetten (West)	Kies, sandig	3 ha	8-12 m	Trockenabbau	prognostiziert	0,3
WT-14 SG	Rickenbach (Wickartsmühle)	Naturstein, Metamorphit	2 ha	50-70 m	Trockenabbau	übersichtsmäßig erkundet	2,1
WT-15 SG	Ühlingen-Birkendorf (Steinatal)	Naturstein, Metamorphit	5 ha	Ca. 100 m	Trockenabbau	gut	9,6

Kartenlegende

 Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugesamt)

 Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet)

 Abbau oberflächennaher Rohstoffe (genehmigt / in Abbau), (N)

 Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
(TRP Rohstoff, 2005)

 Regional nicht bedeutsame Abbaustätten (N), (TRP Rohstoff, 2005):
Festgestein / Kies und Sand / Lehm und Ton

 Gemeindegrenze

 Kreisgrenze

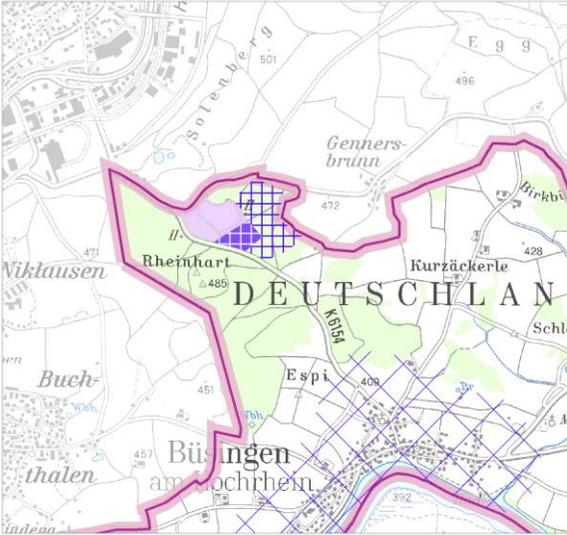
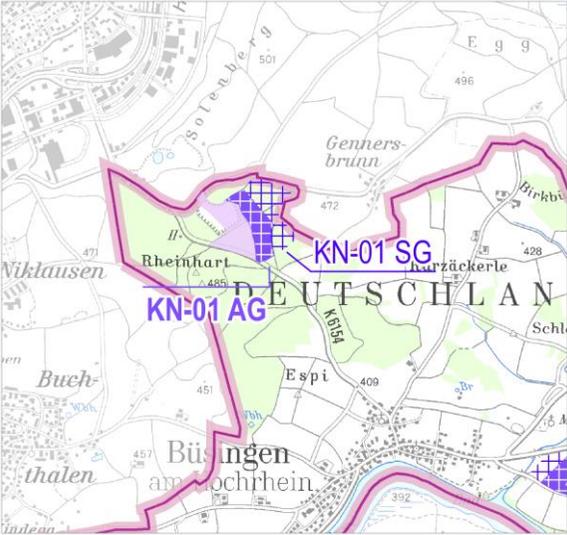
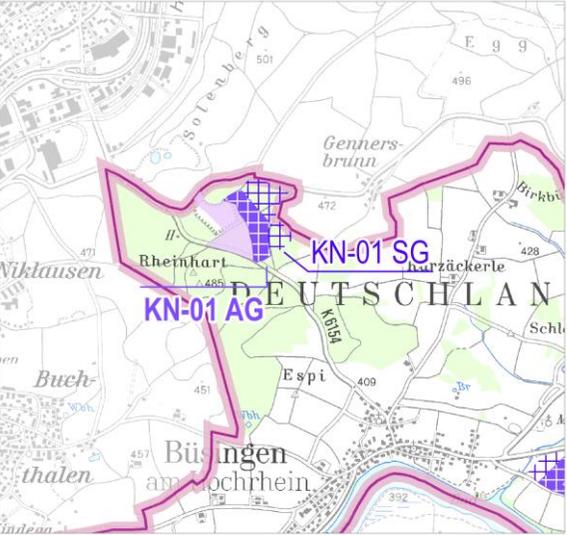
 Landesgrenze

0 0,5 1 2km

Maßstab 1 : 50 000 (im Original)

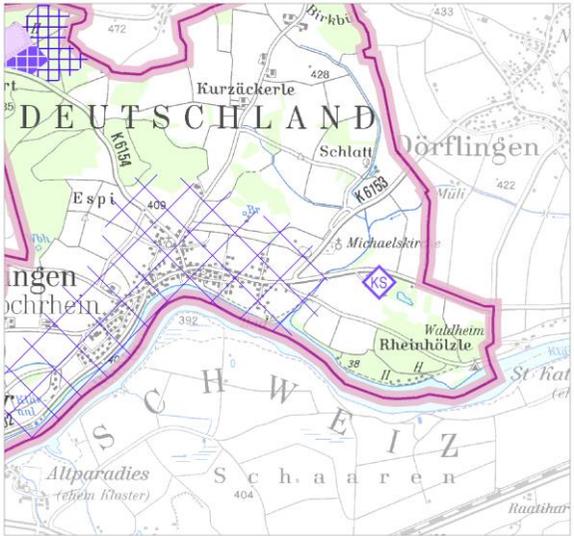
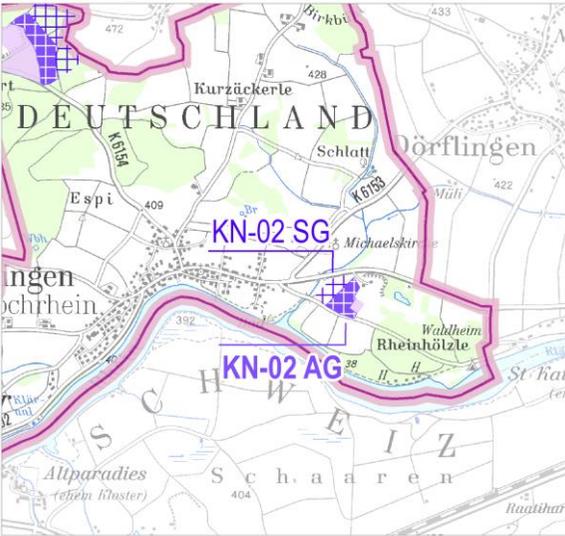
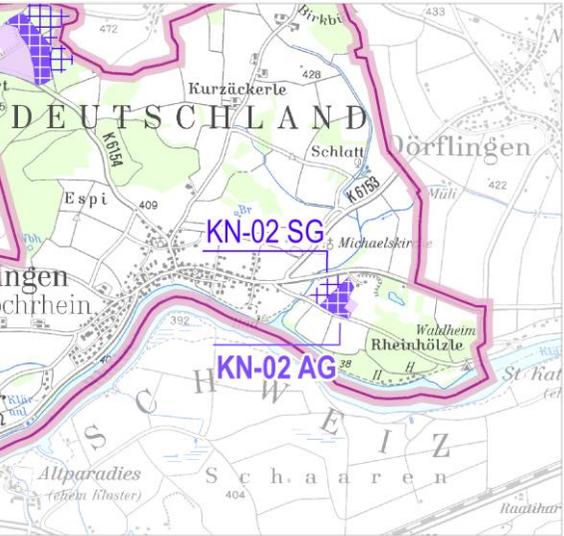
Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg,
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Potenzielle Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugelände)

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-01 AG	Büdingen	Büdingen a. H.
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	6 ha	
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 28-42 m Abbauf orm: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	

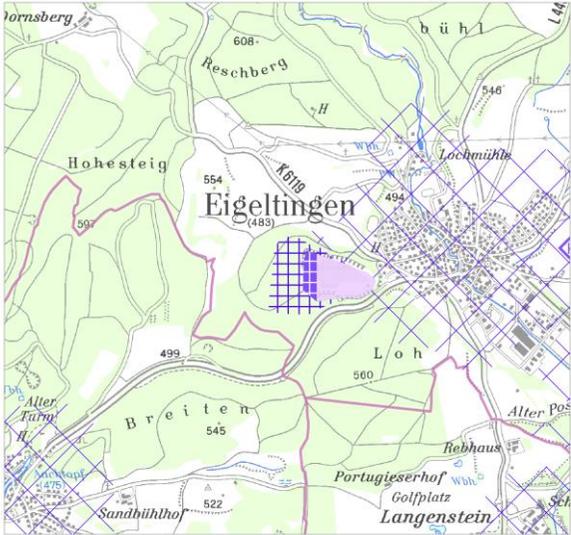
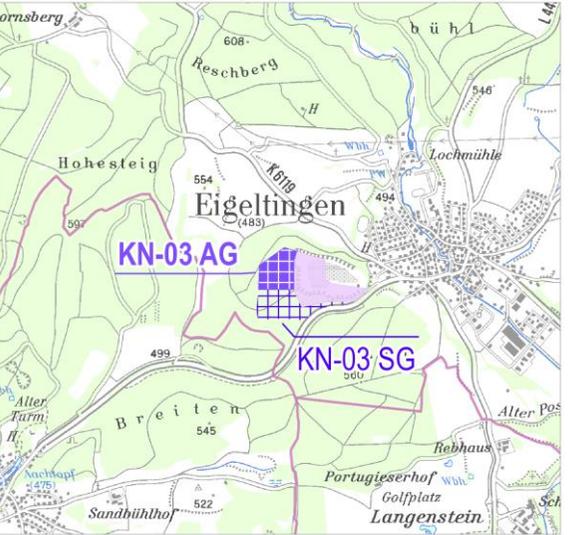
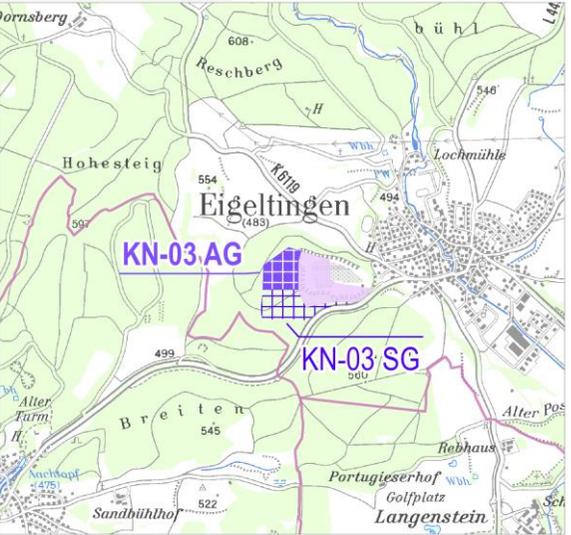
<p>Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz</p>	<p>Konfliktreiches Vorranggebiet</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Ausschlaggebend sind v.a. die Umweltwirkungen Schutzgut Mensch (Erholungswald Stufe 1b, Immissionsschutzwald), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Verlust bedeutender Artvorkommen des Biotop- und Artenschutzprogrammes) und Kulturgüter. Beeinträchtigung des besonderen Kulturdenkmals können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Belange des Denkmalschutzes sind auf Genehmigungsebene vertieft zu prüfen.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen/ Betroffenheiten von Natura2000 erkennbar.</p> <p>Mögliche Vorkommen streng und besonders geschützter Arten sind spätestens auf der Ebene der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG zu prüfen und erforderlichenfalls Vermeidungs-/ Minimierungs- / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) frühzeitig festzulegen.</p>
<p>Regionalplan 2000</p>	<p>-</p>
<p>LEP (2002)</p>	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.</p> <p><i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des</i></p>

	<p><i>Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	- Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange (Grabhügelfeld)
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Abbauggebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-02 AG	Büsingen (Unterreckingen)	Büsingen a. H.
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	3 ha	
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: 6-15 m (4-7 m über Grundwasser) Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	Konfliktarmes Vorranggebiet Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit geringen Umweltauswirkungen verbunden.	

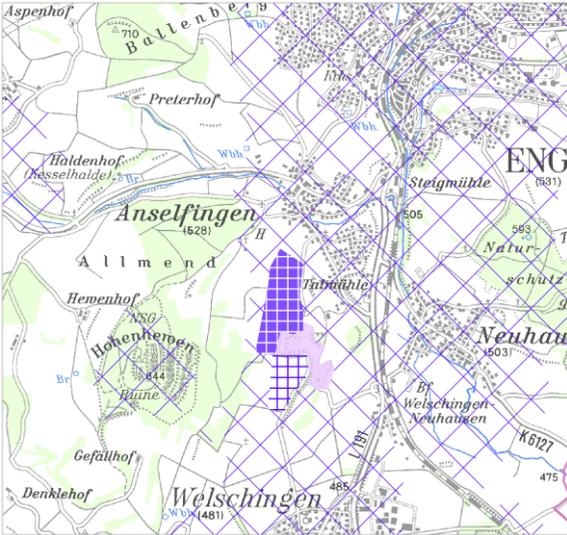
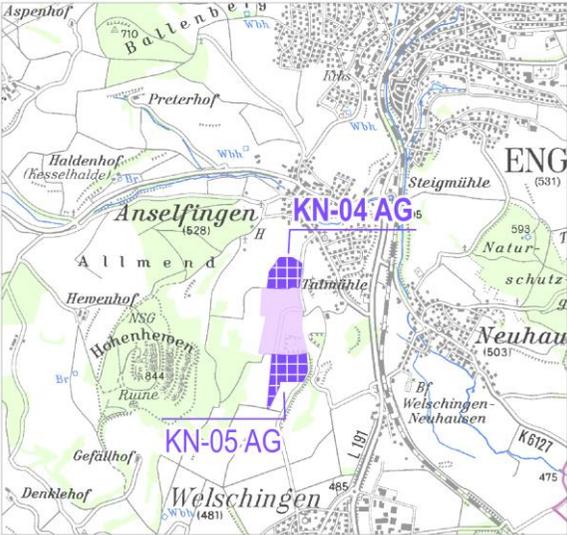
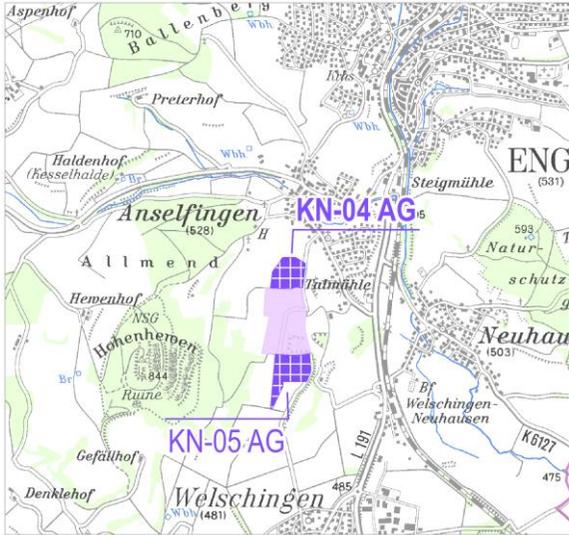
	<p>Im Abbaugelände ist möglicherweise mit archäologischen Bodendenkmälern zu rechnen. Es ist eine vorläufige Prospektion erforderlich.</p> <p>Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind keine voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen/Betroffenheiten von Natura2000 erkennbar.</p> <p>Prüfung möglicher Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Rahmen der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.</p> <p><i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des</p>

	Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	- Ackerflächen – Vorrangflur II der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Abbauggebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-03 AG	Eigeltingen (Dunzenberg)	Eigeltingen
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	5 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Kalkstein Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: 45-55 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Konfliktreiches Vorranggebiet</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden.</p> <p>Ausschlaggebend ist v.a. die Betroffenheit des flächenhaften Naturdenkmals/Geotops „Waldsee Dunzenberg“ (Ausschlusskriterium). Z.Z. erfolgt Prüfung der Möglichkeit einer Verlagerung/Neuschaffung anderen Orts. Im</p>	

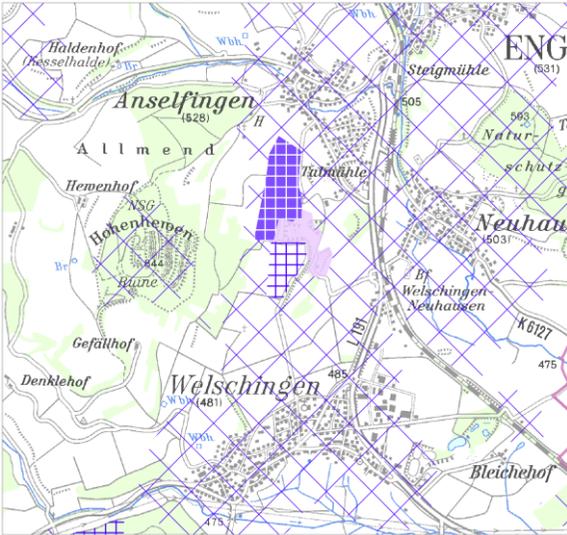
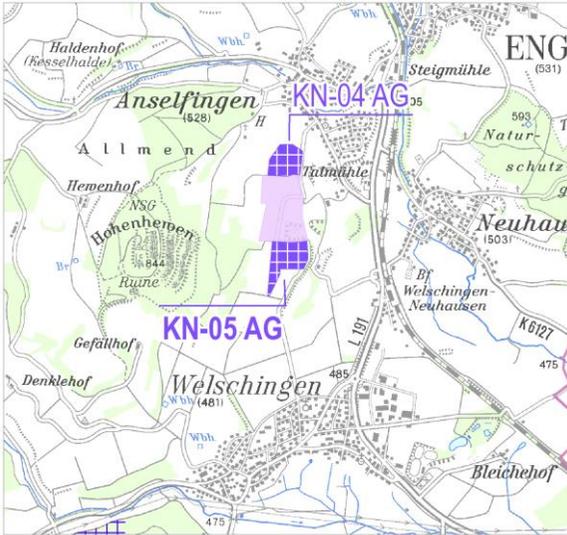
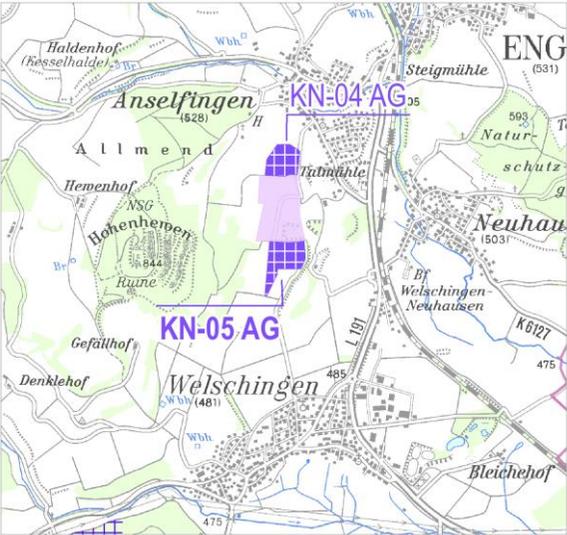
	<p>Falle der Verlagerung Abstufung der Umweltwirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt als auch der Gesamteinstufung (→ Vorranggebiet mit Konflikten).</p> <p>Lage im WSG TB Hintenaus, Leimgrube, Bei der Mühle, Zone IIIB.</p> <p>Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind nicht anzunehmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Genehmigungsplanung, vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung, erforderlich</p> <p>Prüfung möglicher Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Rahmen der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.</p> <p><i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den</p>

	Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Landeshydrogeologie: Das Vorrang- und Sicherungsgebiet liegt innerhalb der Zone III B des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets „TB Hintenhaus, Leimgrube, Bei der Mühle, Beuren a. d. A.“ (WSG Nr. 335063).
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	
Beschluss	Nach Abwägung aller bisher bekannten Belange wird das Abbauggebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-04 AG	Engen (Anselfingen Nord, Breite)	Engen
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005) (inkl. 1. Änderung 2009)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	4 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: 13,5-14,5 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p>	

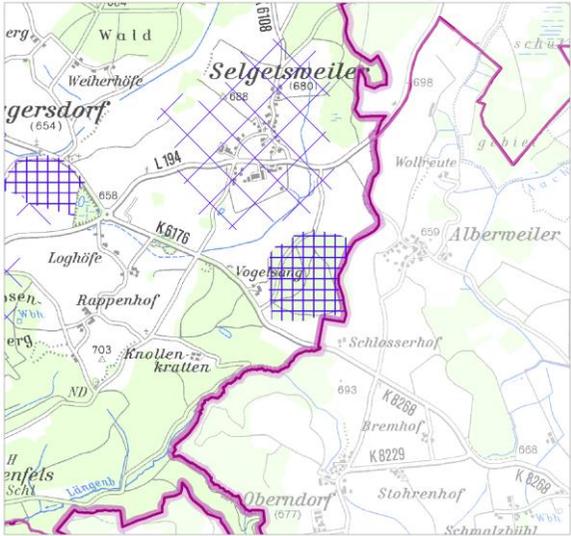
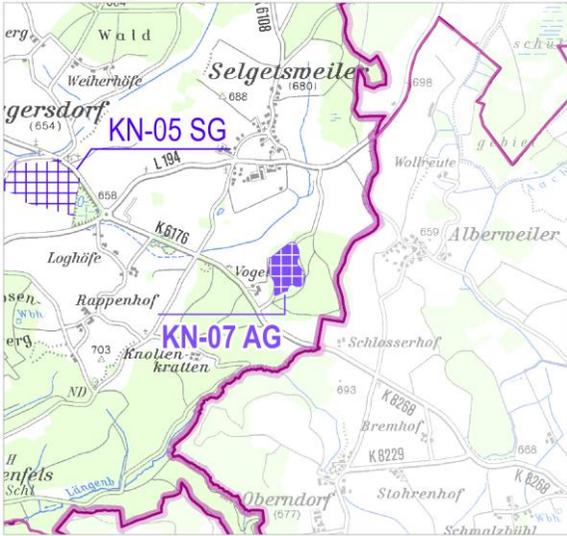
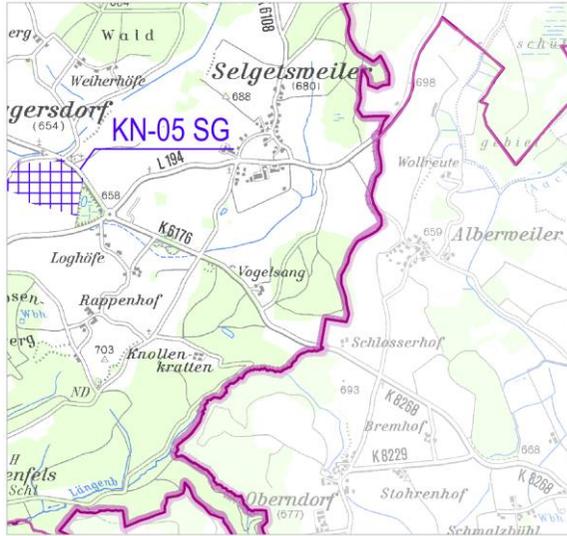
	<p>Das Abbaugelände liegt vollständig innerhalb des LSG „Hegau“. Die Schutzgebietsverordnung enthält ein Verbot mit Befreiungsvorbehalt für den Abbau von Rohstoffen. Dieser kann in besonderen Fällen, nach Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde, durch die untere Naturschutzbehörde bewilligt werden (in der südlich angrenzenden Fläche, die ebenfalls innerhalb des LSG liegt, wird bereits Kies abgebaut).</p> <p>Die FFH-Vorprüfung hat zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände der beiden FFH-Gebiete „Westlicher Allgäu“ sowie „Östlicher Hegau und Linzgau“ nicht zu erwarten sind. Erhebliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen durch Verlust von Lebensstätten außerhalb des Natura2000-Gebiets sind nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich ausgleichbar oder vermeidbar. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Genehmigungsplanung, vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung, erforderlich.</p> <p>Prüfung möglicher Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Rahmen der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung.</p>
Regionalplan 2000	<p>Das Gebiet ist umgeben von einer Grünstreifen, diese wurde in einem Änderungsverfahren des TRP 2005 verlegt, um dort den Rohstoffabbau zu ermöglichen.</p> <p>Die westlich anschließenden höher gelegenen Waldbereiche um den Hohenhewen sind wichtige Walderholungsräume, die lt. Landschaftsrahmenplan (2007) als solche gesichert werden sollen.</p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. <i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i> (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des</i></p>

	<p><i>Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	<p>Stadt Engen: Berücksichtigung Abstandsfläche von 300 m Wohnbebauung zur Kiesabbaufäche.</p> <p><i>[Das dargestellte Abbaugelbiet weist den Mindestabstand von 100 m zu geplanten Wohnbauflächen der Stadt Engen/Anselfingen auf. Da die Abbaufäche bereits im TRP Oberflächennahe Rohstoffe 2005 enthalten war, wird kein weitergehender Vorsorgeabstand bis 300 m festgelegt.]</i></p>
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	<p>Bei archäologische Sondagen im Gebiet konnten vereinzelt prähistorische Siedlungsbefunde festgestellt werden.</p>
Beschluss	<p>Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Abbaugelbiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.</p>

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-05 AG	Engen (Anselfingen Süd, Langenhag)	Engen
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005) (inkl. 1. Änderung 2009)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	5 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kiese, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: 7-7,5 m Abbaumform: Trocken Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Die Sicherungsgebiet, das im Rahmen der 2009 erfolgten 1. Änderung des Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (2005) festgelegt wurde, umfasste im südöstlichen Bereich eine Fläche auf der archäologisch sehr wertvolle Fundschichten bekannt sind, die gem. § 12 DSchG als Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung geschützt sind. Die betroffene Fläche wurde bereits aus dem 1. Anhörungsentwurf herausgenommen (Ausschlussbereich). Keine Änderung der Gebietskulisse im Vorschlag für den 2. Anhörungsentwurf (im Vergleich zum 1. Anhörungsentwurf).</p>	

<p>Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz</p>	<p>Konfliktreiches Vorranggebiet</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Abbaugelände liegt vollständig innerhalb des LSG „Hegau“. Die Schutzgebietsverordnung enthält ein Verbot mit Befreiungsvorbehalt für den Abbau von Rohstoffen. Dieser kann in besonderen Fällen, nach Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde, durch die untere Naturschutzbehörde bewilligt werden (in der nördlich angrenzenden Fläche, die ebenfalls innerhalb des LSG liegt, wird bereits Kies abgebaut).</p> <p>Das vorgesehene Abbaugelände liegt in einer prähistorischen Siedlungsfläche und damit in einem Kulturdenkmal nach § 2 DSchG, für welches eine Erhaltungspflicht nach § 6 DSchG besteht. Ein Abbau von Kies, der zum Totalverlust des Denkmals führen würde, ist in dieser Fläche aus Sicht des Denkmalschutzes nicht genehmigungsfähig. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine fachgerechte archäologische Untersuchung mit mehrjährigen Ausgrabungen erforderlich ist.</p> <p>Geplante Abbaufäche grenzt an FFH-Gebiet „Westlicher Hegau“ (Nr. 8218341) sowie rund 1.400m südöstlich des FFH-Gebiets „Hegaualb“ (Nr. 8118341). Aufgrund der räumlichen Entfernung und der bestehenden Datenlage wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vermieden werden können. Natura2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene des Genehmigungsverfahrens erforderlich.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH- können entstehen; Vermeidungs-, Minimierungs-, Kohärenzsicherungsmaßnahmen erscheinen möglich. Eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf Ebene der Genehmigungsplanung erforderlich.</p> <p>Prüfung möglicher Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Rahmen der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung.</p> <p>Bei einer Inanspruchnahme des Gebiets für den Rohstoffabbau ist ein Abstand von 50 m zur Bahnlinie im Osten einzuhalten.</p>
<p>Regionalplan 2000</p>	<p>Das Gebiet ist umgeben von einer Grünstreifen, diese wurde in einem Änderungsverfahren des TRP 2005 verlegt, um dort den Rohstoffabbau zu ermöglichen.</p> <p>Die westlich anschließenden höher gelegenen Waldbereiche um den Hohenhewen sind wichtige Walderholungsräume, die laut Landschaftsrahmenplan (2007) als solche gesichert werden sollen.</p>
<p>LEP (2002)</p>	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.</p>

	<p><i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Stadt Engen: Schneller Abbau der begrenzten Ressource Kies Denkmalschutzrechtliche Bedenken (§ 12, § 2 DSchG)
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	<ul style="list-style-type: none"> - Ackerflächen – Vorrangflur II der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz - Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange ↔ Aufforderung der Abschichtung auf das Genehmigungsverfahren <p><u>Vorschlag:</u> Gemäß den Aussagen des Landesdenkmalamtes sind § 12 DSchG-Denkmale aus der Planung herauszunehmen; sonstige Kulturdenkmale müssen im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.</p>
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Abbaugbiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-07 AG	Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang)	Hohenfels
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	-	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kiese, sandig Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 5-11 m Abbauform: Trocken Bestehender Abbaustandort: nein Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe 2005 (TRP 2005) ist in diesem Bereich ein ca. 27 ha großes Vorranggebiet zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe festgelegt. Eine Festlegung eines möglichen Vorranggebietes in dieser Ausformung ist aus heutiger Sicht im Bereich Kalkofen, Vogelsang fachlich nicht mehr begründbar. Im Vergleich zum TRP (2005), bei dem überwiegend die Prognostische Rohstoffkarte des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) zu Grunde gelegt wurde, konnte bei der Fortschreibung auf eine deutlich verbesserte rohstoffgeologische Datengrundlage zurückgegriffen werden. Für die Festlegung von</p>	

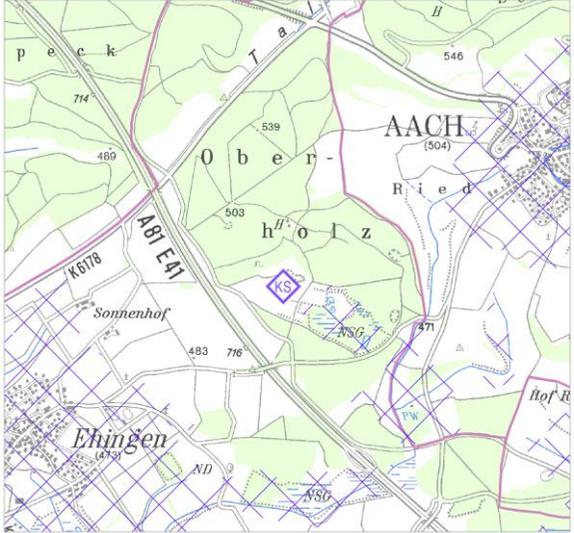
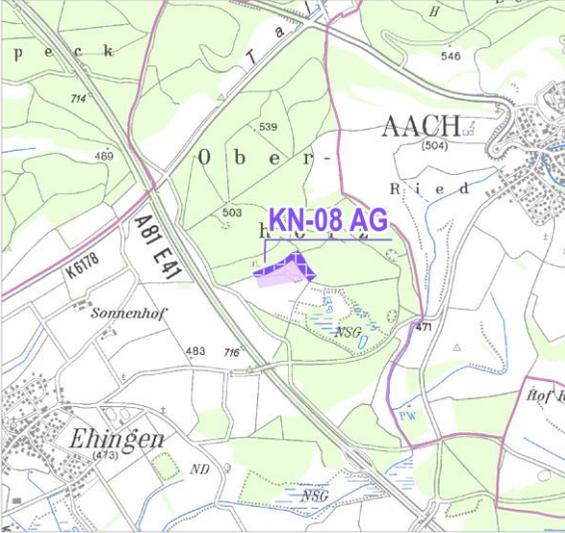
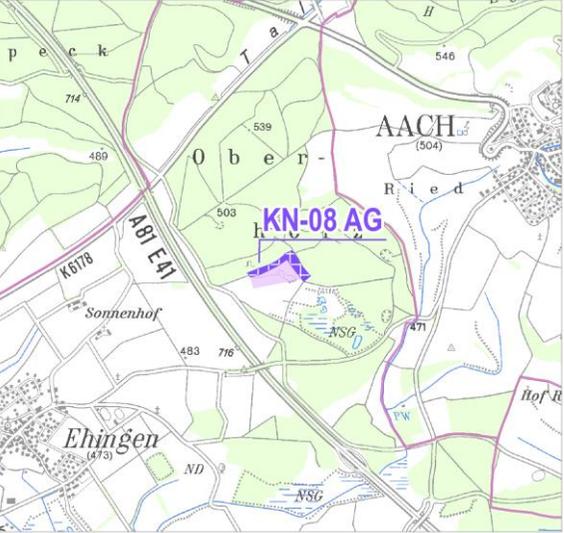
Vorranggebieten für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen wurden die vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) für den Bereich der Region Hochrhein-Bodensee vorliegenden Karten der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg (KMR 50) herangezogen (hier: KMR 50 Blatt L 8120 Stockach (LGRB 2013)). In diesen Karten werden Ergebnisse von rohstoffgeologischen Erkundungsarbeiten zusammengefasst, die zur fachlichen Umsetzung des Rohstoffsicherungskonzeptes des Landes durchgeführt wurden. Darin ist der derzeitige Kenntnisstand über die oberflächennahen Vorkommen mineralischer Rohstoffe und ihre Nutzung dargestellt. Die Rohstoffvorkommen werden hinsichtlich ihres geologischen Aufbaus, der hydrogeologischen Gegebenheiten, der nutzbaren Mächtigkeiten und der wichtigsten Nutzungsmöglichkeiten beschrieben und in Karten im Maßstab 1:50.000 dargestellt. Für die Ausweisung des potenziellen Abbaugbietes KN-07 AG wurden zusätzliche aktuelle Erkundungsdaten (Bohrungen, geoelektrische Untersuchungen und Schürfungen) herangezogen und vom LGRB abschließend geprüft und bewertet.

Aufgrund dieser Grundlagen sowie der Bewertungen im Umweltbericht wurde im 1. Anhörungsentwurf das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugbiet) KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang) mit einer Größe von rund 5 ha ausgewiesen. Die Festlegung als Abbaugbiet erfolgte im Hinblick auf den Gesamtrohstoffbedarf der Region Hochrhein-Bodensee.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen zum 1. Anhörungsentwurf und Gesamtabwägung wird auf die Festlegung der Fläche verzichtet.

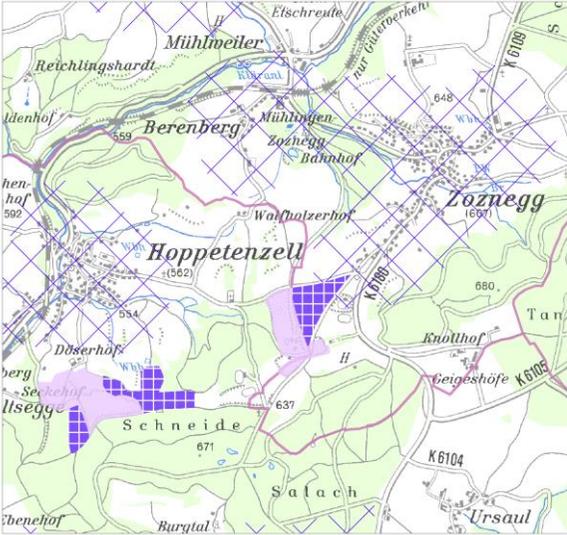
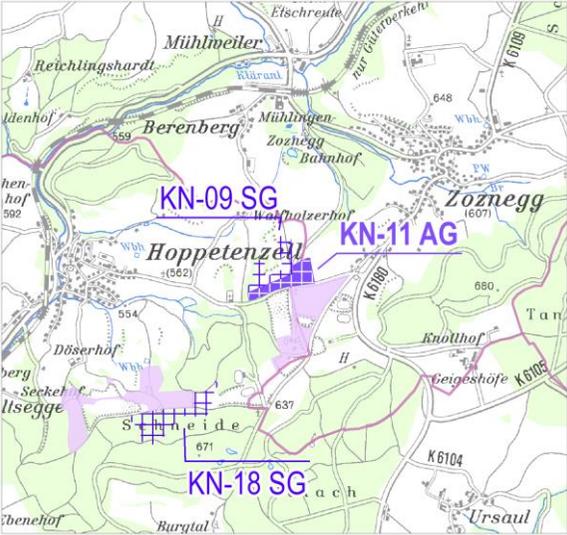
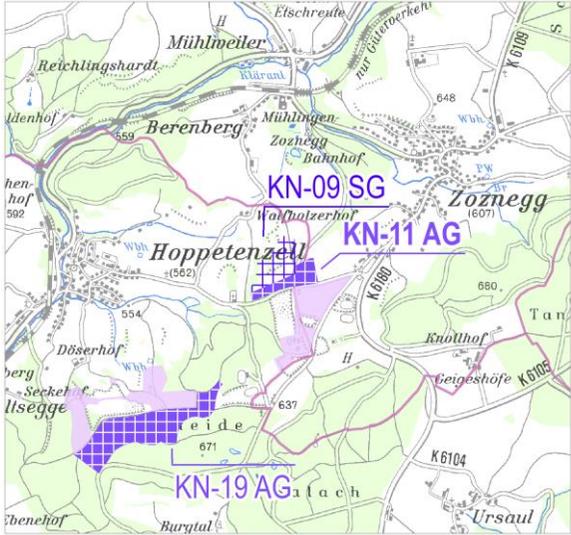
<p>Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz</p>	<p>Konfliktarmes Vorranggebiet</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit geringen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Der Vorsorgeabstand zu den benachbarten Siedlungsflächen (Wohn-, gemischte Bauflächen) Selgetsweiler und Albertweiler von > 300m (ca. 470m bzw. 520m) und $\geq 100m$ zu einem wohngenutzten Gebäude im Außenbereich werden eingehalten.</p> <p>In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind vertiefende Untersuchungen zur Betroffenheit eines möglicherweise vorkommenden isolierten schwebenden Grundwassers und dessen potenziellen hydraulischen Verbindung zu benachbarten Toteislöchern erforderlich.</p> <p>Die geplante Abbaufäche liegt rund 1.200m westlich des FFH-Gebiets „Riede und Gewässer bei Mengen und Pfullendorf“. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH können entstehen; Vermeidungs-, Minimierungs-, Kohärenzsicherungsmaßnahmen erscheinen möglich.</p> <p>Durch eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebene die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen der o. g. Natura 2000-Gebietskulisse nachzuweisen.</p> <p>Prüfung möglicher Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG artenschutzrechtlicher Belange und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Rahmen der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung.</p>
<p>Regionalplan 2000</p>	<p>-</p>
<p>LEP (2002)</p>	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.</p> <p><i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p>

	<p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Festlegung als Sicherungsgebiet statt als Abbaugbiet (Gemeinde Hohenfels) - Ablehnung der Festlegung durch die Öffentlichkeit sowie der angrenzenden Gemeinde mit Ausnahme des unmittelbar an das geplante Gebiet betroffenen Anwohners - -derzeit keine vorhandene Erschließung - In einer Teilfläche: Altablagerung (B-Fall mit Entsorgungsrelevanz)
Beschluss	<p>Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird auf die Festlegung des Abbaugbietes KN-07 AG verzichtet.</p> <p>Begründung:</p> <p>Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande“ darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Aufgrund der Flächengröße, welche durch das Rohstoffvorkommen definiert ist, könnte dieser Standort nicht als eigenständiger Abbaustandort betrieben werden, sondern müsste immer im Zusammenhang mit bestehenden Abbaugebieten betrachtet werden. An diesem bestehenden Abbaustandort würde das Material aufbereitet werden. Dies bedeutet, dass von einem deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen ist, der bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbar ist. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugbietes geäußert.</p> <p>Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss“, des geringen Abbaupotenzials, der Erschließungsproblematik, des zusätzlichen zu erwartenden Mehrverkehrs aufgrund der Erforderlichkeit der Aufbereitung an anderer Stelle wird die Fläche nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.</p>

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-08 AG	Mühlhausen-Ehingen (Dohlen)	Mühlhausen-Ehingen
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	2 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Kalkstein Erkundungsgrad: übersichtsmäßig erkundet Nutzbare Mächtigkeit (m): 10-30 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	Vorranggebiet mit Konflikten	

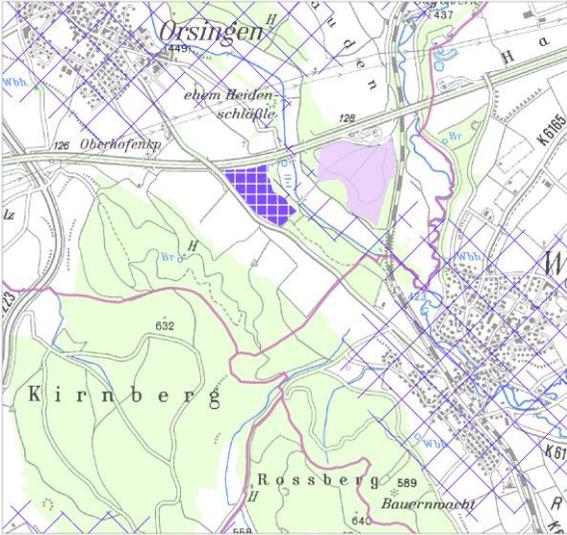
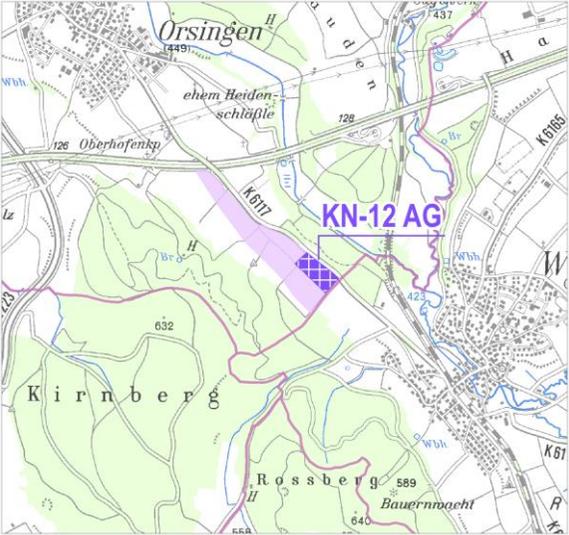
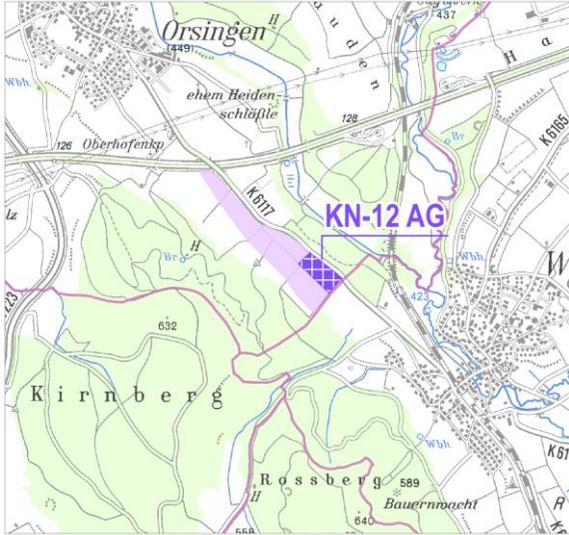
	<p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Lage im WSG TB Schlatterstüdle, Ach, Zone III und IIIA. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Das geplante Vorranggebiet liegt angrenzend zu zwei Teilflächen des FFH-Gebiets „Westlicher Hegau“. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH- können entstehen; Vermeidungs-, Minimierungs-, Kohärenzsicherungsmaßnahmen erscheinen möglich.</p> <p>Durch eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebene die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen der o. g. Natura 2000-Gebietskulisse nachzuweisen.</p> <p>In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen.</p>
Regionalplan 2000	<p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u> <i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. <i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i> (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und</i></p>

	<p><i>Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	<p>Landeshydrogeologie: Zone IIIa des WSG der Fassung „TB Schlatterstäudle, Aach sowie innerhalb Zone IIIb des WSG „TB Hinterhaus, Leimgrube, Bei der Mühle, Beuren a.d.A.“</p> <p>Gde. Mühlhausen-Ehingen: Geringfügiger Abbau denkbar, bei sofortiger Rekultivierung. Bei der Erweiterung Auswirkungen auf angrenzende Waldflächen prüfen.</p>
Wesentl. Informationen (1. Anhörungs-verfahren (ohne Anm. zum Umweltbericht)	-
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Abbauggebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-11 AG	Mühlingen (Zoznegg)	Mühlingen / Stockach
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	4 ha	
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Sande, kiesig Erkundungsgrad: übersichtsmäßig erkundet Nutzbare Mächtigkeit: 8,5-16 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	Konfliktarmes Vorranggebiet Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit geringen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.	

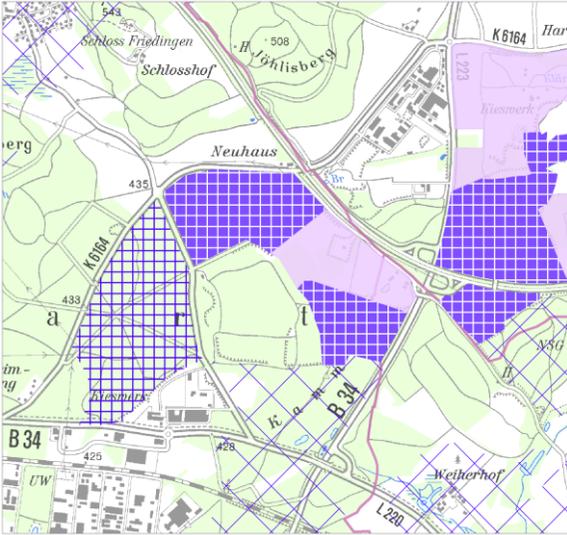
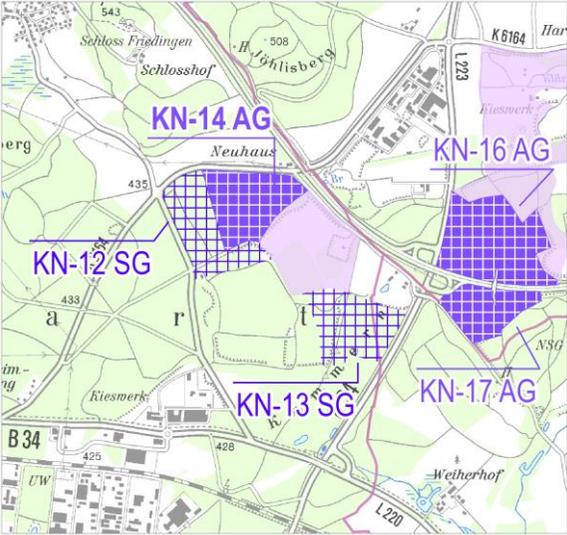
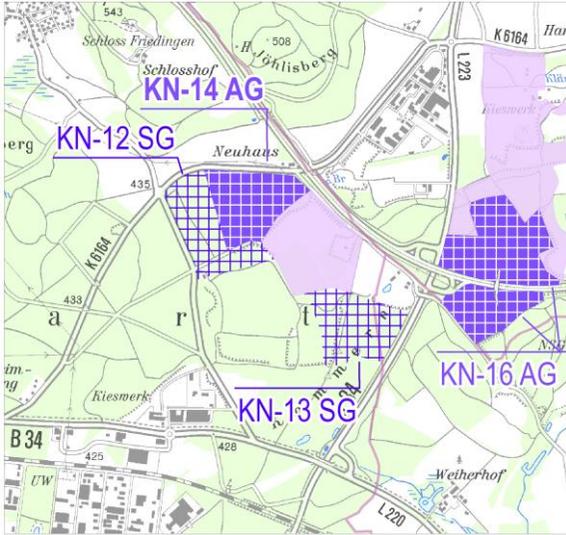
	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind nicht anzunehmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Genehmigungsplanung, vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung, erforderlich</p> <p>Prüfung möglicher Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG artenschutzrechtlicher Belange und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Rahmen der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. <i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i> (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i> (G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>

Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	<p>Gemeinde Mühligen: Keine Bedenken, wenn dort Material lediglich abgebaut und abtransportiert, jedoch nicht verarbeitet wird. Die Verarbeitung muss weiterhin im alten Betriebsgelände (Lohr) erfolgen. <i>Die Anregungen der Gemeinde Mühligen können nicht im Regionalplan geregelt werden, sondern sind Bestandteile eines nachgeordneten Genehmigungsverfahrens.</i></p> <p>Stadt Stockach: Verweis auf Stellungnahme vom 4.11.2011: Keine grundsätzlichen Bedenken, aber Bedingungen für Erschließung, Abtransport des Materials, Sicht- und Lärmschutz, Rekultivierung. Verkleinerung des Gebiets in nördlicher Richtung (geringe Vorkommen, angrenzendes FFH-Gebiet).</p>
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	- Ackerflächen – Vorrangflur II der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Abbaugelände, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)	
KN-12 AG	Orsingen-Nenzingen (Im unteren Bann)	Orsingen-Nenzingen	
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 	
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	3 ha		
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 4-19,5 m, davon im Mittel 8 m über Grundwasser Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>		
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts		
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Konfliktarmes Vorranggebiet</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit geringen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p>		

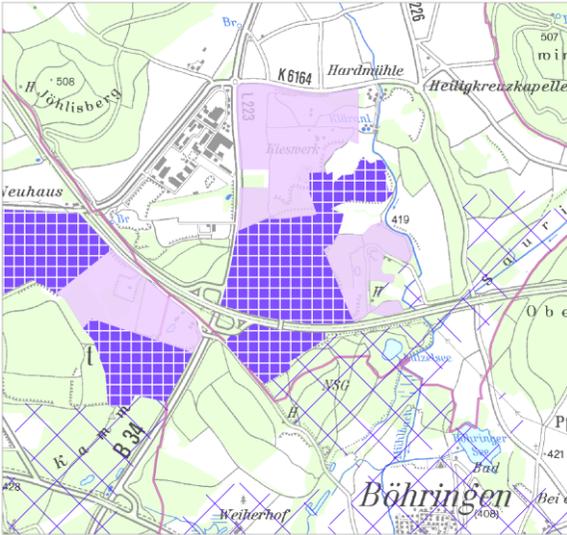
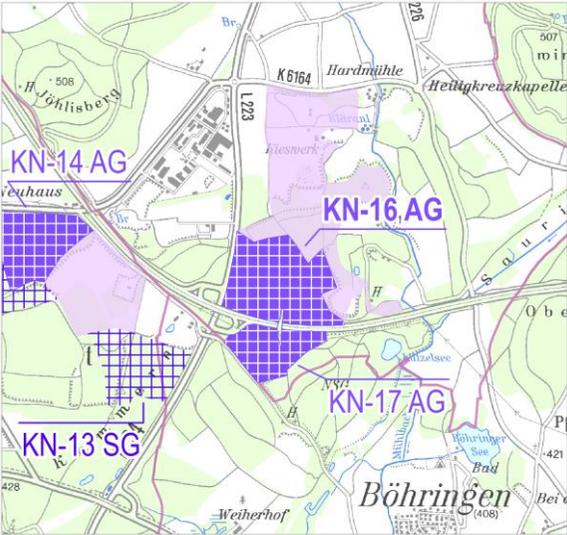
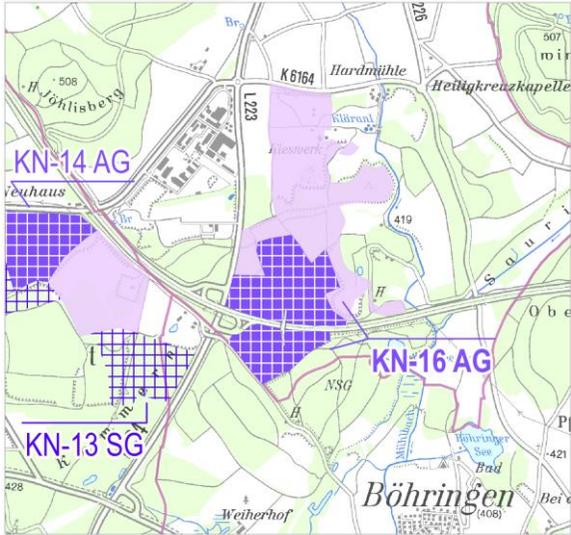
	<p>Die geplante Abbaufäche liegt rund 210m südwestlich eines Teilgebietes des FFH-Gebietes „Westlicher Hegau“. Aufgrund der bestehenden Datenlage wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden können.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH- können entstehen; Vermeidungs-, Minimierungs-, Kohärenzsicherungsmaßnahmen erscheinen möglich. Eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf Ebene der Genehmigungsplanung erforderlich.</p> <p>Prüfung möglicher Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG artenschutzrechtlicher Belange und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Rahmen der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung.</p> <p>Zur Kreisstraße ist Abstand (Anbauverbotszone) von 15 m einzuhalten, dieser ist allerdings im Maßstab der RNK nicht sichtbar.</p>
Regionalplan 2000	<p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u> <i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. <i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i> (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im</i></p>

	<p><i>Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	<ul style="list-style-type: none"> - Ablagerung (B-Fall mit Entsorgungsrelevanz) - - Ackerflächen – Vorrangflur I der Wirtschaftsfunktionenkarte
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Abbaubereich, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-14 AG	Singen (Friedingen, Stadtwald)	Singen (Hohentwiel)
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	22 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 51-71 m, davon im Mittel 10 m über Grundwasser Abbauform: Kombiniertes Trocken-/Nassabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: Derzeit einziger Nassabbau in der Region Hochrhein-Bodensee</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Das Gebiet ist Teil des Abbauschwerpunktes Singener Stadtwald, der ein quantitativ wie qualitativ besonders bedeutsames Rohstoffpotenzial aufweist. Bestandteil des Abbauschwerpunktes sind das vorgesehene Abbaugelände KN -14 AG sowie die vorgesehene</p>	

	<p>Sicherungsgebieten KN-12 SG, KN-13 AG, KN- 14 SG. Östlich der B33 schließt sich das vorgesehenen Abbaugelände KN-16 AG an. Durch den bestehenden Abbau, die umgebenden Straßen, im Norden und Süden angrenzende gewerbliche Bauflächen ist der Raum stark überformt und in seiner Zugänglichkeit sowie Erlebbarkeit beeinträchtigt.</p> <p>Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Lage im WSG TB Remishof, Brunnengruppen Nord und Münchried, Zone III und IIIA.</p> <p>Im Bereich des Stadtwaldes findet ein Nassabbau in der WSG Zone III statt. Es handelt sich hier um einen besonderen Ausnahmefall, in dem eine entsprechende Ausnahmegenehmigung für einen Nassabbau in der WSG Zone III mit umfangreichen Auflagen erteilt wurde. Der Kiesabbau bzw. der dadurch entstandene Baggersee wird seit 2008 mit einem intensiven Monitoringprogramm begleitet. Eine zukünftige Genehmigungsfähigkeit von weiteren Abbaugeländen hängt u.a. auch davon ab, dass weiterhin keine nachteiligen Umweltauswirkungen für das Grundwasser festgestellt werden. In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind entsprechende hydrogeologische Untersuchungen erforderlich um negative Auswirkungen durch den vorgesehenen Nassabbau auf das Grundwasser zu vermeiden und ggf. entsprechende Maßnahmen festzulegen.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH- können entstehen; Vermeidungs-, Minimierungs-, Kohärenzsicherungsmaßnahmen erscheinen möglich. Eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf Ebene der Vorhabens-/Genehmigungsplanung erforderlich</p> <p>Prüfung möglicher Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG artenschutzrechtlicher Belange und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Rahmen der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung.</p> <p>Zur der im Norden angrenzenden Kreisstraße ist ein Abstand von 15 m (Anbauverbot) einzuhalten.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.</p> <p><i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p>

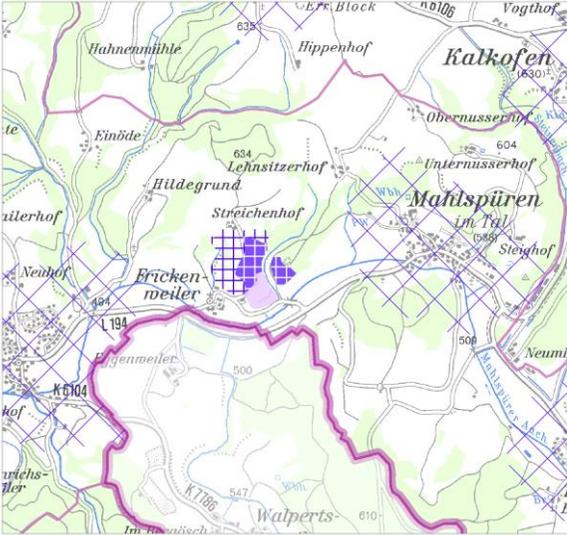
	<p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Landeshydrogeologie: Die Vorrang- und Sicherungsgebiete befinden sich innerhalb der Zone III des rechtskräftigen WSG „TB Remishof, Brunnengruppe Nord und Münchried, Singen“ (WSG Nr. 335064). Für dieses Wasserschutzgebiet liegt ein hydrogeologischer Neuabgrenzungsvorschlag vor, nach dem sich das Vorranggebiet außerhalb dieses Wasserschutzgebiets befindet. Des Weiteren liegen die Planungsgebiete in der Zone III B des Wasserschutzgebiets der Fassung „Frauenwiesquelle, Böhringen“ (WSG Nr. 335045).
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Abbaugebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-16 AG	Steißlingen	Steißlingen
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	44 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: - Nördl. B 33: 6-17 m - Südl. B 33: 15-23 m, davon ca. 15 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Für eine knapp 4 ha große Fläche im nordwestlichen Teilbereich des im 1. Anhörungsentwurf enthaltenen Vorranggebiets KN-16 AG Steißlingen wurde 2019 u.a. auf Grundlage des TRP 2005 eine gültige Genehmigung erteilt. Die genehmigte Fläche wird im Vorschlag zum 2. Anhörungsentwurf nachrichtlich als genehmigte Abbaufäche übernommen.</p>	

	<p>Im Vorschlag zum 2. Anhörungsentwurf sind die Abbaugelände KN-16 AG (Steisslingen) und KN-17 AG (Steisslingen südl. B33) zu einem Abbaugelände KN-16 AG Steisslingen zusammengefasst worden. Ausschlaggebend hierfür sind die erkennbaren artenschutzrechtlichen Konflikte im Bereich des vorgesehenen Abbaugeländes südlich der B33. Diese sind nur im Rahmen eines großräumig-funktionalen Gesamtkonzeptes des zukünftigen Abbaus nördlich und südlich der B33 zur Minimierung, Vermeidung und zu vorgezogenen Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen bewältigbar. Das Teilgelände südlich der B33 wurde für den 2. Anhörungsentwurf um den das FFH-Gelände „Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singens“ überlagernden Bereich reduziert.</p>
<p>Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz</p>	<p>Konfliktreiches Vorranggelände.</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Das Gelände liegt im Wasserschutzgelände WSG TB Viehweide, Böhringen, Zone III und IIIA.</p> <p>In einer ersten hydrogeologischen Studie wird ein hydrogeologischer Zusammenhang mit dem Litzelsee (NSG) ausgeschlossen. Ggf. sind hierfür als auch hinsichtlich der Betroffenheit der Wasserschutzgelände und deren Neuabgrenzung weitere hydrogeologische Untersuchungen erforderlich.</p> <p>Ein 2018/2019 erarbeitetes Fachgutachten zum Arten- und Geländeschutz (Bestandsaufnahme und Bewertung) mit umfangreichen faunistischen Erhebungen verdeutlicht die hohen Natura2000- und artenschutzrechtlichen Konflikte der beiden Teilgelände.</p> <p>Eine Weiterverfolgung setzt ein übergreifendes gesamtträumlich-funktionales Konzept zur Minimierung, Vermeidung und zur Kohärenzsicherungs- sowie zu vorgezogenen Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen voraus, das beide Teilgelände umfasst (Abstimmungsgespräch HNB, UNB, RVHB, Fachbüros am 11.12.2019). Dieses übergreifende gesamtträumlich-funktionale Konzept ist frühzeitig mit der HNB sowie der UNB abzustimmen und ggf. erforderliche Kohärenzsicherungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen so frühzeitig durchzuführen, dass deren Wirksamkeit zum Zeitpunkt des geplanten Abbauantrags bzw. Abbaus sichergestellt sind. Hierzu ist ein geeignetes Monitoring durchzuführen. FFH-Verträglichkeitsprüfung und weitere artenschutzrechtliche Prüfungen auf der Vorhabens-/Genehmigungsebene sind frühzeitig mit der HNB und UNB abzustimmen.</p> <p>Zur südlich angrenzenden B33 ist ein Abstand von 20 m (Anbauverbot) einzuhalten, auch wenn dieser im Maßstab der RNK nicht sichtbar ist.</p>
<p>Regionalplan 2000</p>	<p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u> <i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gelände hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggelände dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die</i></p>

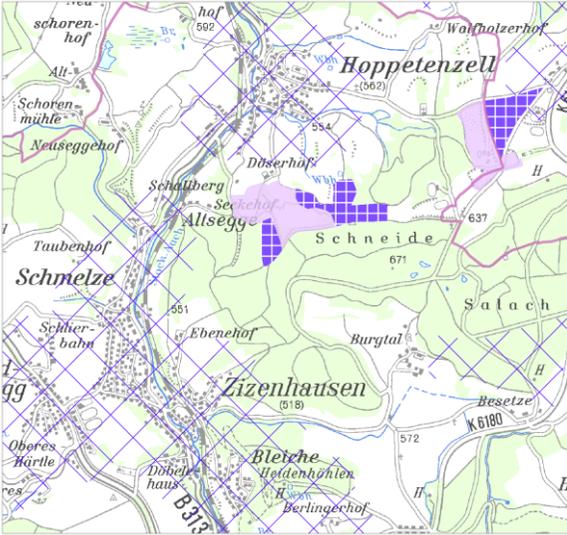
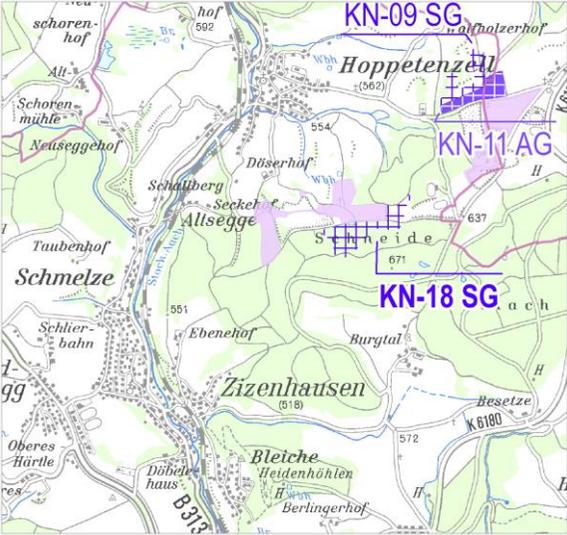
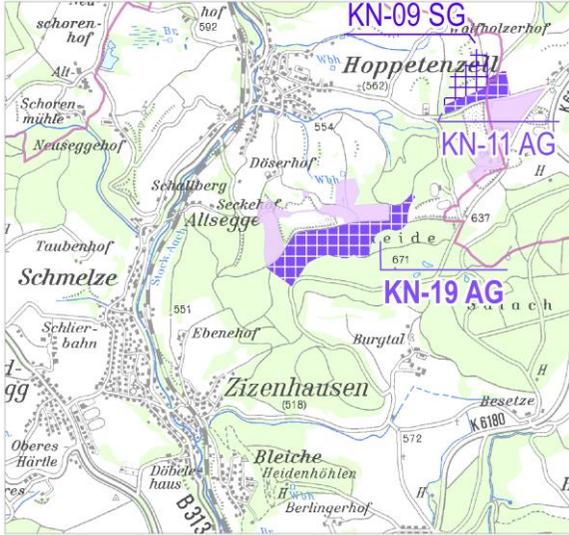
	<p><i>Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. <i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i> (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i> (G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	<p>Landeshydrogeologie: Das Vorranggebiet liegt innerhalb der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets der Fassung „TB Viehweide, Böhringen“ (WSG Nr. 335047). Nach hydrogeologischer (nicht rechtskräftiger) Neuabgrenzung handelt es sich um die Zone III B.</p> <p>Natura 2000-VP (FFH-Gebiet): liegt teilweise innerhalb des FFH-Gebiets „Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singens“ (ca. 0,3 ha gem. FFH-Verordnung Entwurf, Stand Februar 2018)</p>

Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Abbaugelände, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-18 AG	Stockach (Frickenweiler)	Stockach
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	2 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Ziegeleirohstoffe Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 40-45 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: Die Tongrube Stockach-Frickenweiler liefert zusammen mit einer Tongrube in der benachbarten Region Bodensee-Oberschwaben das Rohmaterial für eines der noch verbliebenen Produktionsstandorte für Ziegel in Baden-Württemberg, einem Ziegelwerk in Überlingen-Deisendorf.</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	Konfliktreiches Vorranggebiet	

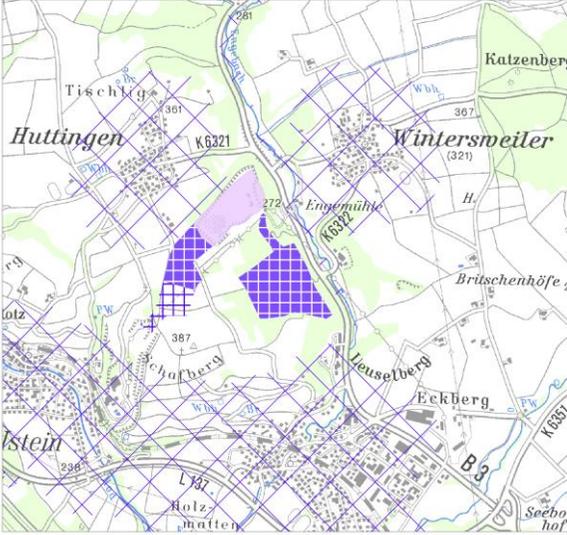
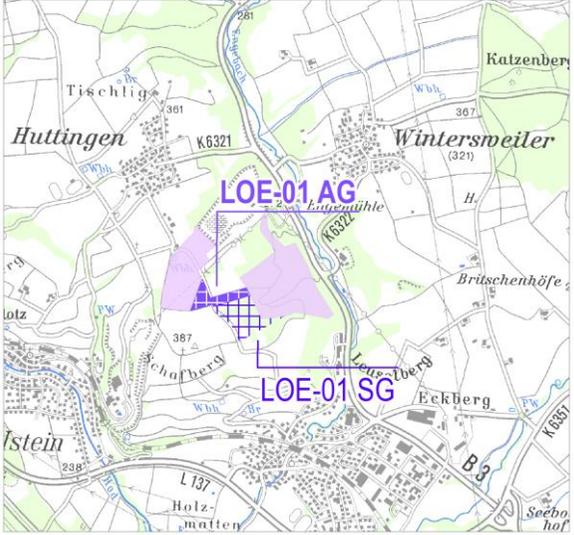
	<p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Im Bereich des geplanten Abbaugebietes befindet sich das Bodendenkmal „Burgstall bei den Burgäckern“, eine mittelalterliche Burganlage mit Sohlgraben und Hangterrasse, die nach § 2 DSchG als Kulturdenkmal geschützt ist. Sie ist gemäß § 6 DSchG im Gelände zu erhalten und erfordert eine weitergehende Prüfung auf Vorhabens-/Genehmigungsebene.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind nicht anzunehmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Genehmigungsplanung, vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung, erforderlich.</p> <p>Prüfung möglicher Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG artenschutzrechtlicher Belange und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Rahmen der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.</p> <p><i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p>

	(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	- Bodendenkmal - Streuobstwiese, Vorrangflur II der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Abbaugelände, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-19 AG	Stockach (Hoppetenzell)	Stockach
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	17 ha	
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kiese, sandig Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 5-20 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -	
Änderungen während des Planungsprozesses	Im Rahmen der 1. Anhörung wurde vom derzeit am Standort tätigen Abbaubetreiber angeregt, ein Abbaugelände festzulegen (im 1. Anhörungsentwurf war ein rund 8 ha großes Sicherungsgebiet (KN-18 SG) vorgesehen). Aufgrund neuer dem RVHB im Rahmen der 1. Anhörung übermittelten rohstoffgeologischer Erkenntnisse bzw. Datengrundlagen und der darauf erfolgten Neubewertung des LGRB vom Dezember 2018 kann dieses Gebiet in seiner Ausdehnung größer als das ursprüngliche Sicherungsgebiet ausgewiesen werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht stehen diesem Vorschlag keine unüberwindbaren Hinderungsgründe gegenüber (sh. „Umweltbericht“) – ebenso stehen diesem Vorschlag keine regionalplanerischen Festlegungen	

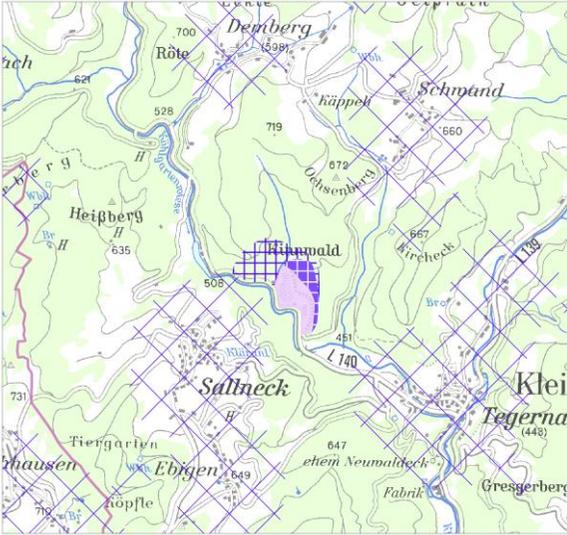
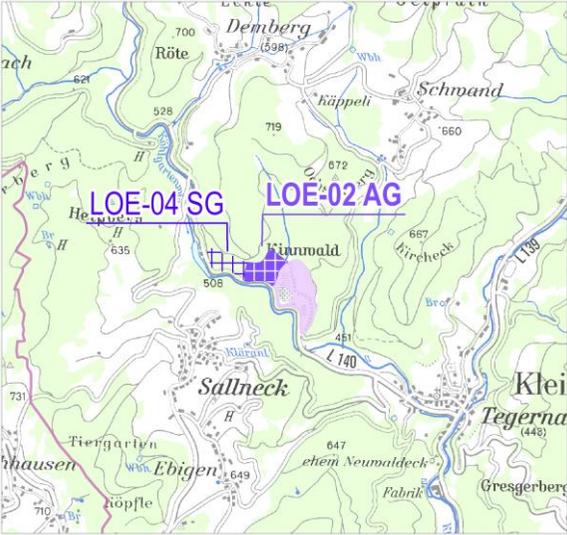
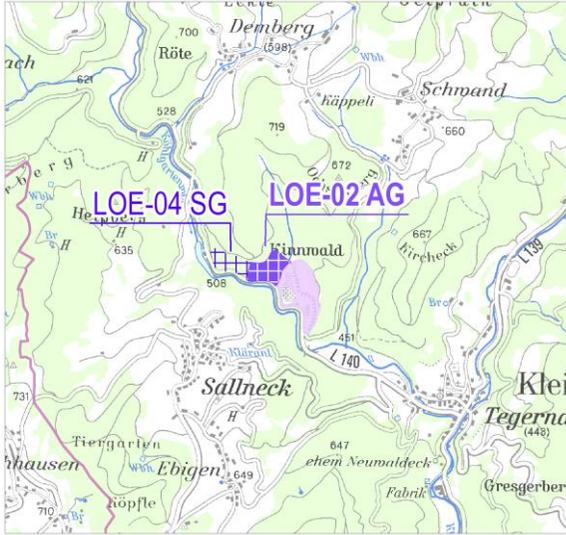
	<p>entgegen. Aufgrund der vorgenannten Punkte wurde ein potenzielles Abbaugelände als Vorschlag für den 2. Anhörungsentwurf ausgewiesen. Das Gelände in Stockach-Hoppetenzell kann einen wichtigen Beitrag zur weiteren Rohstoffversorgung der Region leisten (auch unter Berücksichtigung der Bedarfsbilanz).</p>
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Teilräumlich Erholungswald Stufe 1b.</p> <p>Das Abbaugelände liegt rund 190 m südlich des FFH-Gebiets „Östlicher Hegau und Linzgau“. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind nicht anzunehmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Genehmigungsplanung, vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung, erforderlich.</p> <p>In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen</i></p>

	<p><i>im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p> <p><u>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethodik in der Umweltprüfung</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	- Anregung des Betreibers zur Festlegung eines Abbaugebietes (statt eines Sicherungsgebietes wie es noch im 1. Anhörungsentwurf vorgesehen war). Aufgrund neuerer Erkenntnisse des LGRB kann dieses Gebiet in seiner Ausdehnung größer als das ursprüngliche Sicherungsgebiet ausgewiesen werden. Das Gebiet in Stockach-Hoppetenzell kann einen wichtigen Beitrag zur weiteren Rohstoffversorgung der Region leisten (auch unter Berücksichtigung der Bedarfsbilanz).
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Abbaugebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
LOE-01 AG	Efringen-Kirchen (NE Istein)	Efringen-Kirchen
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005) (inkl. 2. Änderung 2014)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	3 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Kalkstein; Hochreiner Kalkstein, Kalkstein für Weiß- und Branntkalk Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 64-94 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: Dem Vorkommen von hochreinen Weißjura-Kalksteinen im Gebiet zwischen Istein, Huttingen und Efringen-Kirchen kommt wegen seiner großen Ausdehnung, der hohen nutzbaren Kalksteinmächtigkeit von vorwiegend 70-80 m und der daraus resultierenden noch gewinnbaren großen Gesteinsmenge eine herausragende Bedeutung im Land Baden-Württemberg zu, insbesondere auch im</p>	

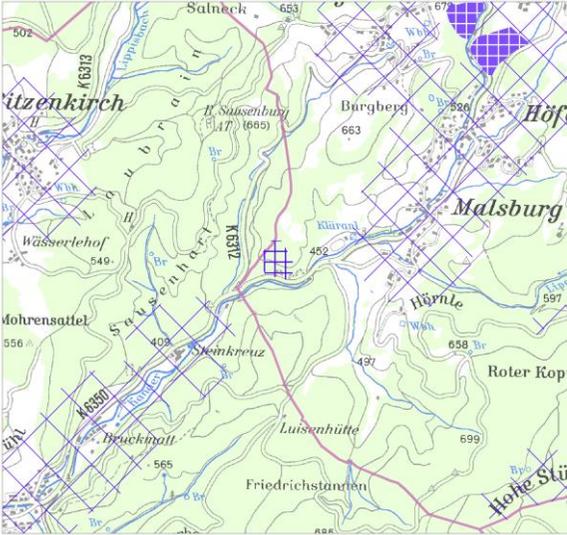
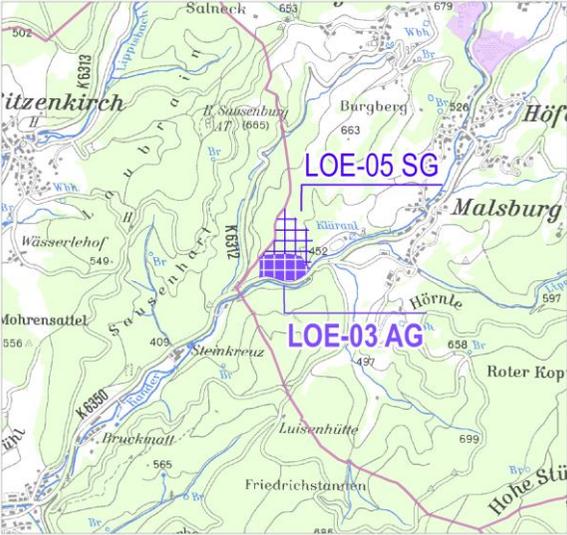
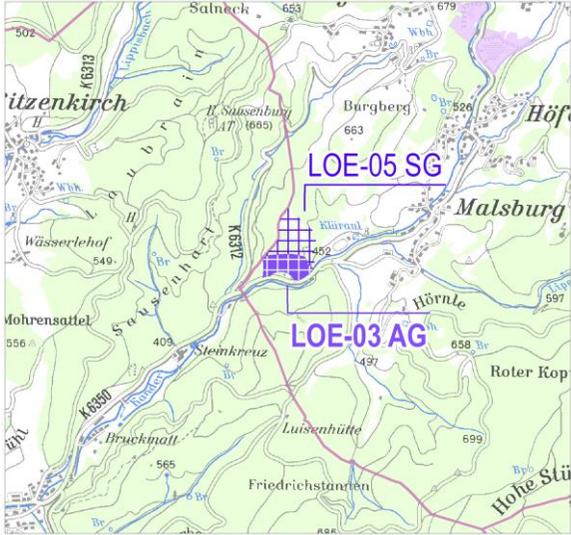
	Vergleich mit den wenigen genutzten oder möglicherweise nutzbaren anderen Kalksteinvorkommen im weiteren Umkreis (Meringen, Bollschweil, Vorkommen Müllheim).
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Konfliktarmes Gebiet</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit geringen Umweltauswirkungen verbunden. Waldfläche Erholungswald Stufe 1b. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Auf Vorhabens-/Genehmigungsebene ist eine weitergehende Prüfung möglicher Beeinträchtigungen für das nach §2 DSchG geschützte Kulturdenkmal „Festungsanlage Isteiner Klotz“ erforderlich.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ und des SPA-Gebiets „Rheinniederung Haltingen - Neuenburg mit Vorbergzone“ sind aufgrund der derzeitigen Datenlage nicht anzunehmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Genehmigungsplanung, vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung, erforderlich.</p> <p>In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen.</p>
Regionalplan 2000	<p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u></p> <p><i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.</p> <p><i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung.</i></p>

	<p><i>Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Gemeinde Efringen-Kirchen: Keine Bedenken grundsätzlicher Natur, insoweit sich die Planungen und Festlegungen stringent an den gültigen Vorschriften hinsichtlich Gewässer-, Boden- und Naturschutz halten.
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	- Denkmalpflegerische Belange sind zu beachten.
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Abbaugebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
LOE-02 AG	Kleines Wiesental (Tegernau, Schweizermühle)	Kleines Wiesental
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	4 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Plutonit Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 70 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	Gebiet mit Konflikten	

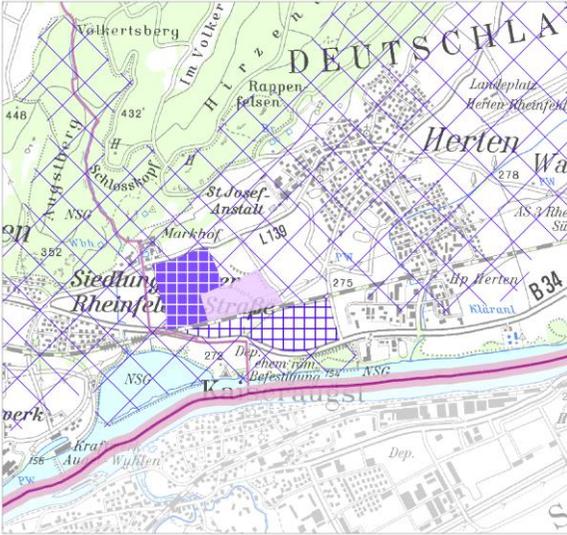
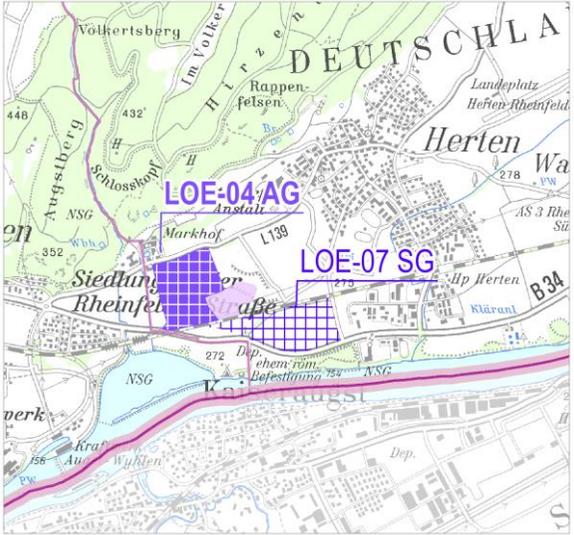
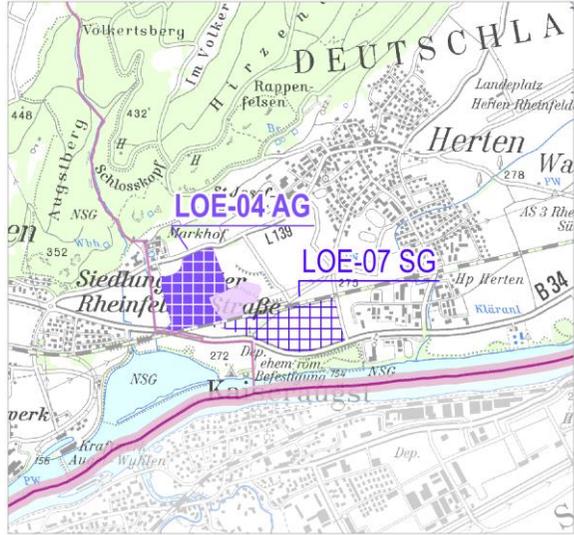
	<p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Die mittleren Auswirkungen ergeben sich vor allem durch die voraussichtliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Landschaft und Wasser.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass ein Gewässerrandstreifen von 10 m Breite freizuhalten ist und Stoffeinträge in die Oberflächengewässer zu vermeiden sind. (Ggf. kleinräumige Reduzierung um den Bereich östlich des Gewässers).</p> <p>Zur Landstraße ist ein Abstand von 20 m einzuhalten.</p> <p>Das geplante Abbaugelände liegt rund 500m nordwestlich des FFH-Gebietes „Dinkelberg und Röttler Wald“. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH- können entstehen; Vermeidungs-, Minimierungs-, Kohärenzsicherungsmaßnahmen erscheinen möglich. Durch eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebene die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen der o. g. Natura 2000-Gebietskulisse nachzuweisen.</p> <p>Prüfung möglicher Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG artenschutzrechtlicher Belange und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Rahmen der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.</p> <p><i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die</i></p>

	<p><i>Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Lage im Naturpark Südschwarzwald
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Abbauggebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
LOE-03 AG	Malsburg-Marzell (Gritzeln)	Malsburg-Marzell
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	4 ha	
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Naturstein, Plutonit Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 70-90 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: nein Alleinstellungsmerkmale: -	
Änderungen während des Planungsprozesses	Im 2. Anhörungsentwurf ist das Abbaugelände im südlichen Bereich flächenmäßig um ca. 1 ha reduziert um den Vorsorgeabstand $\geq 100\text{m}$ zu einem wohngenutzten Gebäude im Außenbereich. Hinweis: Die Rechtmäßigkeit der Wohnnutzung wird zurzeit gerichtlich geklärt.	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	Konfliktreiches Vorranggebiet	

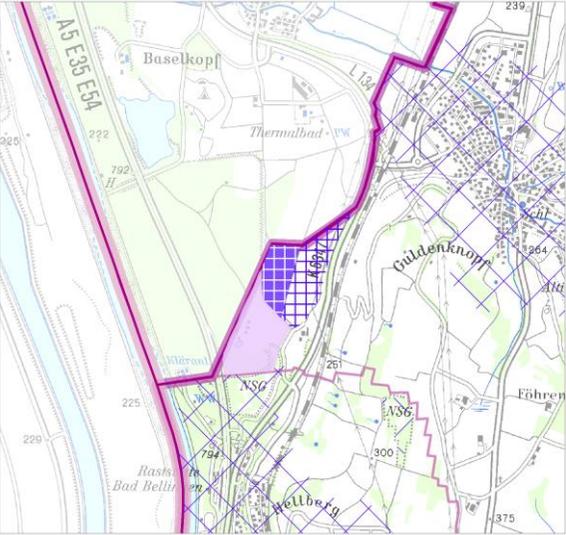
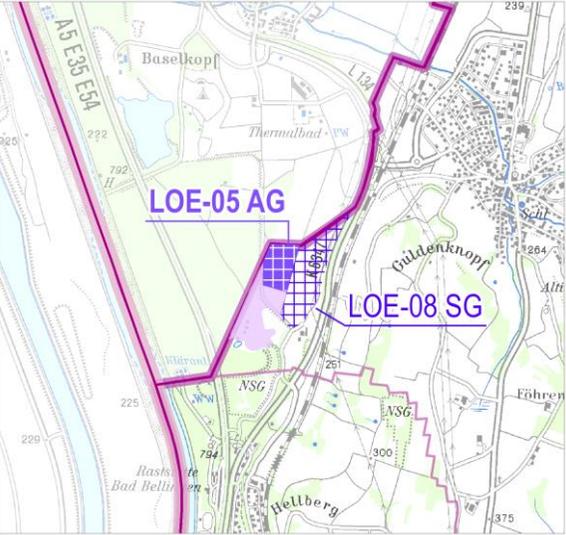
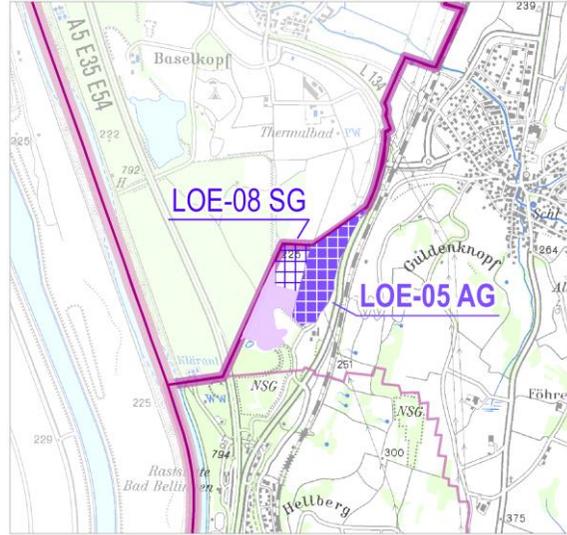
	<p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Mit einem Abstand von 100m zu einem wohngenutzten Gebäude im Außenbereich wird der Vorsorgeabstand bei Festgesteinsabbau von 300m unterschritten und bedarf im laufenden Genehmigungsverfahren einer weitergehenden immissionsschutzrechtlichen Prüfung und Auseinandersetzung.</p> <p>Das Abbaugelände liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Blauen“. Die Schutzgebietsverordnung sieht für den Abbau von Rohstoffen ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt vor, d.h. die Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde ist im Genehmigungsverfahren einzuholen.</p> <p>Das geplante Abbaugelände liegt rund 1.500m südöstlich des FFH-Gebietes „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH- können entstehen; Vermeidungs-, Minimierungs-, Kohärenzsicherungsmaßnahmen erscheinen möglich.</p> <p>Durch eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebene die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen der o. g. Natura 2000-Gebietskulisse nachzuweisen.</p> <p>Den Ergebnissen der im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages durchgeführten Prüfung einer möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit gemäß §44ff BNatSchG entsprechend können die Verbotstatbestände durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden bzw. umgangen werden. Ggf. ist eine Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.</p> <p><i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p>

	<p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	<p>Lage im Naturpark Südschwarzwald</p> <p>Gemeinde Malsburg-Marzell: Hier besteht ein sehr geringer Abstand zu Sportanlagen und zur Kläranlage der Gemeinde. Auch der im weiteren Verlauf des Tales liegende Ortsteil Malsburg könnte von Lärm und Staub betroffen sein. Aus diesem Grund sollte die östliche Grenze so gelegt werden, dass dort noch Gelände in der bisherigen Form verbleibt, das als Sicht- und Lärmschutz geeignet ist.</p>
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Abbaubereich, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
LOE-04 AG	Rheinfelden (Herten)	Rheinfelden
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	16 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 9-27,5 m, davon 13 m über Grundwasser Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Im Vorschlag für den 2. Anhörungsentwurf ist das potenzielle Abbaugebiet gegenüber dem potenziellen Abbaugebiet im 1. Anhörungsentwurf im nordwestlichen Bereich flächenmäßig um ca. 1 ha reduziert um den Vorsorgeabstand $\geq 100\text{m}$ zu dem Sondergebiet Markhof/St. Josefhaus einzuhalten.</p>	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Vorranggebiet mit Konflikten Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Dies betrifft vor allem die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und</p>	

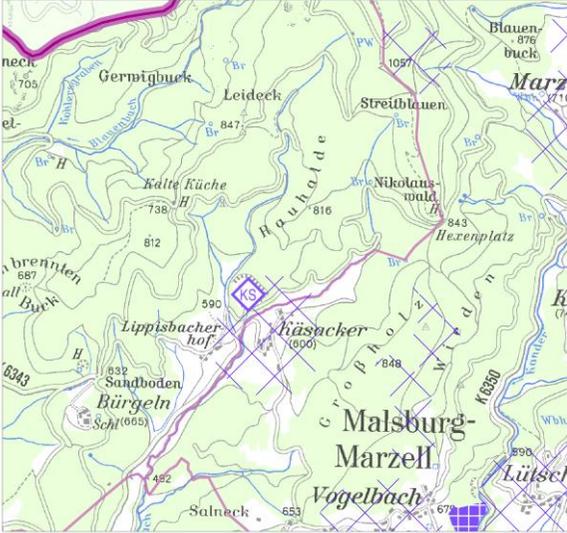
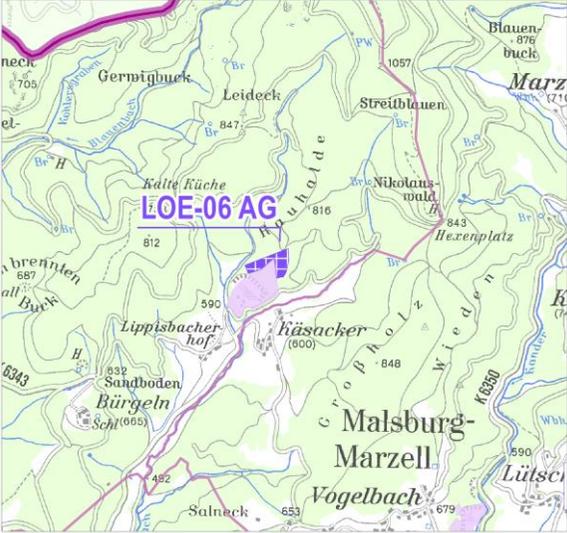
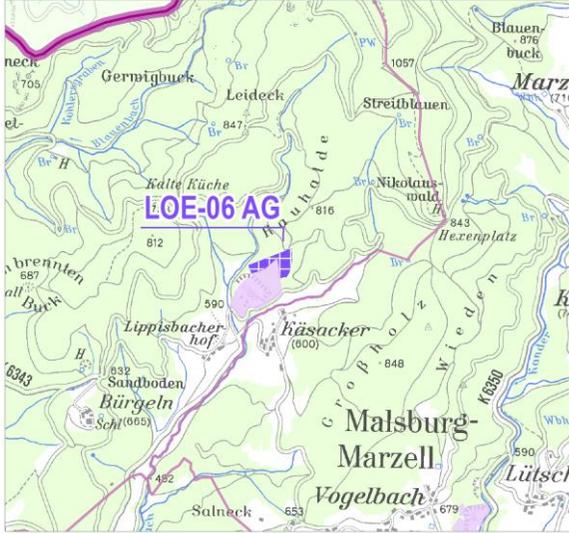
	<p>Kultur- und Sachgüter. Zum Markhof wird der Mindestvorsorgeabstand zu Siedlungsflächen Wohn- und gemischte Bauflächen von 100m eingehalten. Die weitere immissionsschutzrechtliche Konfliktbewältigung bezüglich des Sondergebietes sowie der nordöstlich benachbarten Grünfläche (Dauerkleingärten) ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.</p> <p>In Bezug auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist in der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung eine weitergehende Auseinandersetzung mit archäologischen Kulturgütern/Bodendenkmälern (§ 2 DSchG) sowie der am im südlichen Randbereich verlaufenden 110 KV-Leitung erforderlich. Bei Entfernung der Altablagerung (B- Fall mit Entsorgungsrelevanz) im Zuge der Abbautätigkeit ist der Grundwasserschutz zu berücksichtigen.</p> <p>Die geplante Abbaufäche liegt rund 220m südöstlich und rund 130m südwestlich von Teilgebieten des FFH-Gebietes „Wälder bei Wyhlen“. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind nicht anzunehmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Genehmigungsplanung, vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung, erforderlich</p> <p>Prüfung möglicher Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG artenschutzrechtlicher Belange und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Rahmen der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.</p> <p><i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des</i></p>

	<p><i>Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Lage im Naturpark Südschwarzwald Landeshydrogeologie: Seit neuestem außerhalb von Wasserschutzgebieten gelegen.
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Abbauggebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
LOE-05 AG	Schliengen (Grien)	Schliengen
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	13 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: 12-20 m, davon 8 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Das Sicherungsgebiet LOE-08 SG und das Abbauggebiet LOE-05 AG des 1. Anhörungsentwurfs wurden in einer ebenenspezifischen Prüfung von Natura2000 und dem besonderen Artenschutz einander gegenübergestellt um ggf. durch einen geänderten Gebietszuschnitt vorsorgend die Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung möglicher Konflikte auszunutzen. Das bisherige Sicherungsgebiet wurde vorab um die das FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ überlagernden Bereiche reduziert. Aufgrund der im Ergebnis höheren Konflikte des westlichen Gebiets werden für den 2. Anhörungsentwurf die Flächen getauscht, die westliche Fläche zum Sicherungsgebiet und die östliche zum Abbauggebiet. Das</p>	

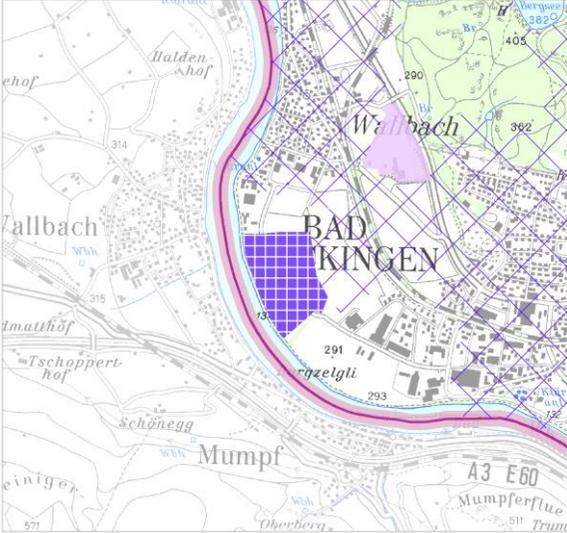
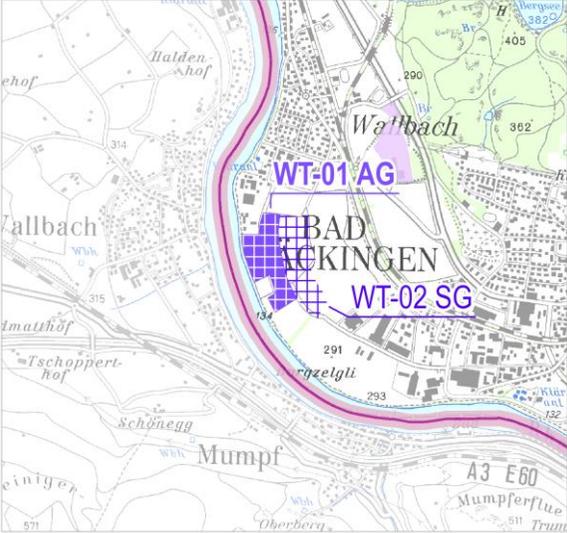
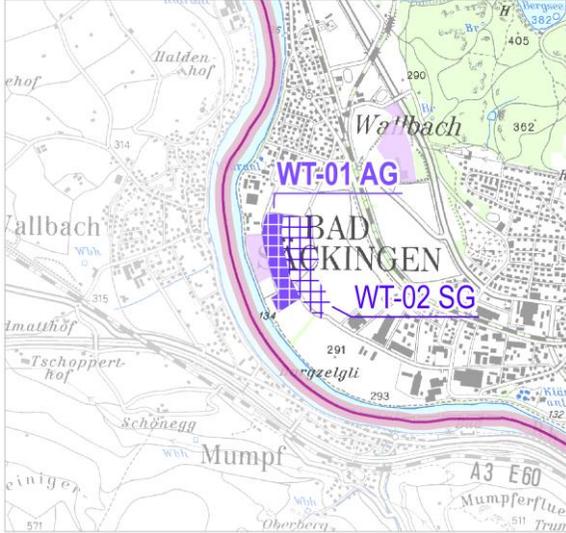
	<p>„neue“ Abbaugelände ist im südlichen Randbereich reduziert um den Mindestvorsorgeabstand von 100m bei Kiesabbau gegenüber einem wohngenutzten Gebäude im Außenbereich sicherzustellen.</p>
<p>Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz</p>	<p>Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Erforderlich sind zudem hydrogeologische Untersuchungen zum Schutz des Grundwassers erforderlich.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, Erhaltungs- und Entwicklungsziele des SPA-Gebiets „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg und des FFH-Gebiets Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ sowie für das FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ sind nicht auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH- können entstehen; Vermeidungs-, Minimierungs-, Kohärenzsicherungsmaßnahmen erscheinen möglich.</p> <p>Durch eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebene die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen der FFH-Gebiete „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ sowie „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ und des Vogelschutzgebiets „Rheinniederung Haltingen - Neuenburg mit Vorbergzone“ nachzuweisen.</p> <p>In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG und ggf. erforderliche Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen.</p>
<p>Regionalplan 2000</p>	<p><u>VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1)</u> <i>In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (RP 2000, PS 3.3.1) ist der Trockenabbau von Kies unter Voraussetzung des Grundwasserschutzes zulässig (siehe dazu auch Plansatz 2, Z(2) der hier als Entwurf vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe).</i></p> <p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u> <i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.</i></p>

LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.</p> <p><i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Abbauggebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
LOE-06 AG	Schliengen (Obereggenen)	Schliengen
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	2 ha	
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Naturstein, Plutonit Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 70-85 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	Konfliktreiches Vorranggebiet Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.	

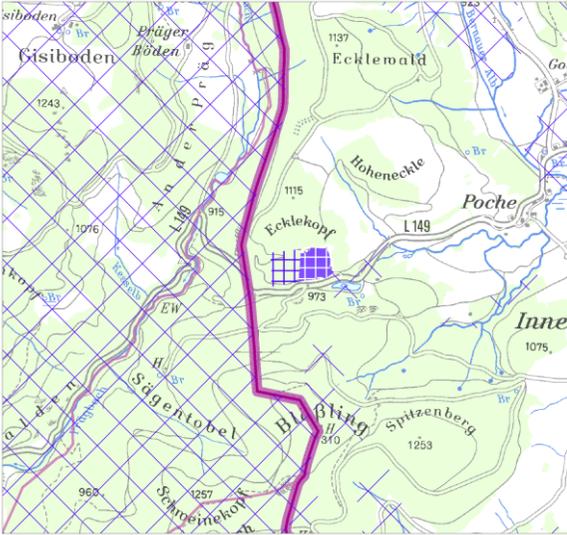
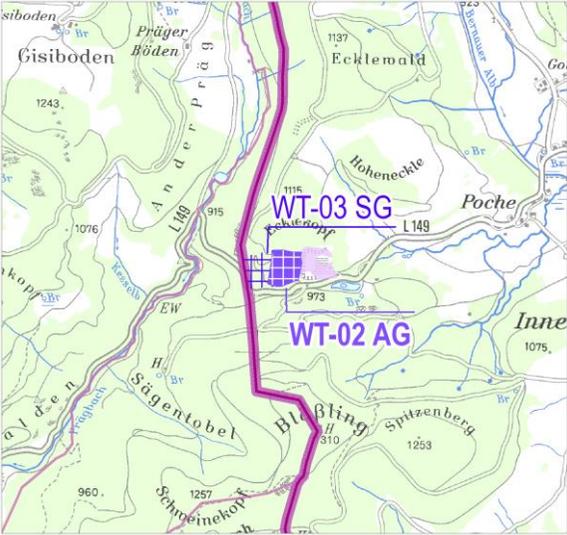
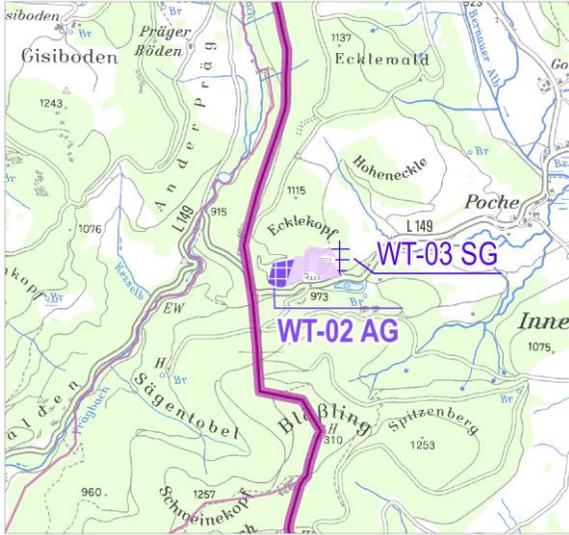
	<p>Das Abbaugelände liegt vollständig im LSG „Blauen“. Die zugehörige Schutzgebietsverordnung enthält in Bezug auf den Abbau von Rohstoffen ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, d.h. es bedarf einer schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Diese ist im Genehmigungsverfahren einzuholen.</p> <p>In Bezug auf das Schutzgut Mensch wird zwar der für Steinbrüche mit Sprengtätigkeit vorgesehene Vorsorgeabstand von 300 m unterschritten, für die beiden davon betroffenen Wohngebäude tritt jedoch, bezogen auf den Abstand, eine Verbesserung ein, da die geplante Abbaufäche weiter entfernt liegt, als der bisher bestehende Steinbruch. Die weitere immissionsschutzrechtliche Konfliktbewältigung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen und sicherzustellen.</p> <p>Das geplante Granit-Abbaugelände liegt rund 50m östlich des FFH-Gebietes „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“, dessen Managementplan noch in Bearbeitung ist. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH- können entstehen; Vermeidungs-, Minimierungs-, Kohärenzsicherungsmaßnahmen erscheinen möglich.</p> <p>Durch eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebene die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen der o. g. Natura 2000-Gebietskulisse nachzuweisen.</p> <p>Prüfung möglicher Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG artenschutzrechtlicher Belange und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Rahmen der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.</p> <p><i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und</i></p>

	<p><i>Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	<p>Lage im Naturpark Südschwarzwald</p> <p>Gemeinde Malsburg-Marzell: Zum Steinbruch auf der Gemarkung Schliengen wird mitgeteilt, dass die Bewohner des Malsburg-Marzeller Ortsteiles Käsacker stark von diesem Betrieb betroffen sind. Messungen des Landratsamtes haben zwar ergeben, dass der Lärm noch in den Normen liegt. Aus „eigener Erfahrung“ wird jedoch postuliert, „dass die Lärmbelästigung wirklich sehr hoch ist“.</p>
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Abbaugelände, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-01 AG	Bad Säckingen (Wallbach)	Bad Säckingen
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	8 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: 10-17 m, davon 9 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Für eine knapp 3 ha große Fläche im westlichen Teilbereich des im 1. Anhörungsentwurf enthaltenen Vorranggebiets WT-01 AG Bad Säckingen (Wallbach) besteht seit längerer Zeit eine gültige Genehmigung, die im Rahmen der 1. Anhörung dem RVHB übermittelt wurde. Die genehmigte Fläche wird im 2. Anhörungsentwurf nachrichtlich als genehmigte Abbaufäche übernommen und das Abbauggebiet entsprechend reduziert.</p>	

<p>Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz</p>	<p>Konfliktreiches Vorranggebiet</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Die weitere Siedlungsentwicklung und der Rohstoffabbau sollten aufeinander abgestimmt werden und der Freiraumstruktur zur Siedlungsgliederung Rechnung tragen.</p> <p>In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind vertiefende Untersuchungen zu archäologischen Kulturgütern und Bodendenkmälern erforderlich.</p> <p>Das Abbauggebiet liegt rund 1200m südlich des FFH-Gebietes „Murg zum Hochrhein“. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind nicht anzunehmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen/Betroffenheiten von Natura2000 erkennbar.</p> <p>In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen.</p>
<p>Regionalplan 2000</p>	<p>-</p>
<p>LEP (2002)</p>	<p>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.</p> <p><i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des</i></p>

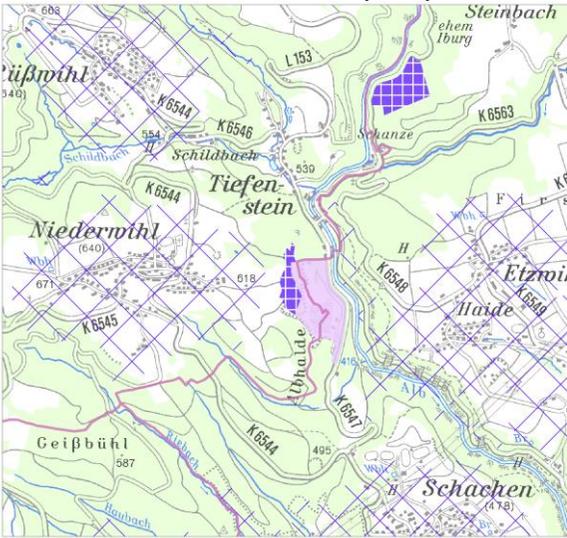
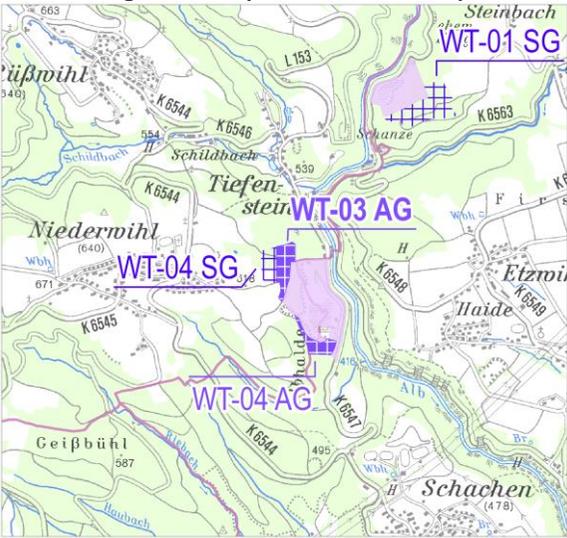
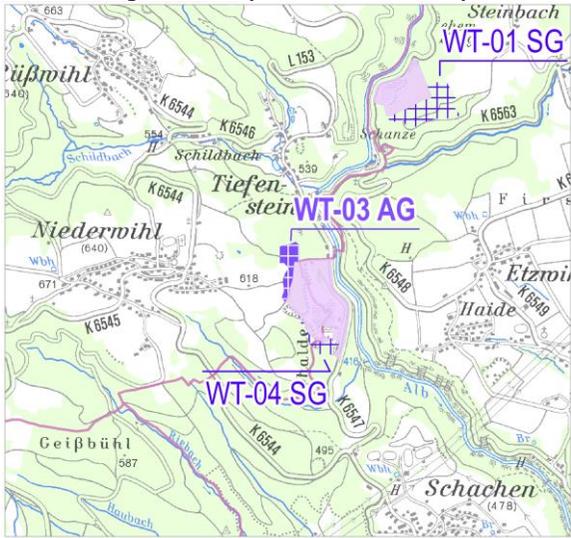
	<p><i>Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	<p>Lage im Naturpark Südschwarzwald</p> <p>Stadt Bad Säckingen: Eine erste Einschätzung zeigt, dass die gekennzeichnete Abbaufäche in einem kleineren Bereich mit der Gewerbebaufläche Wolfacker in der derzeitigen FNP-Fortschreibung (BW 14 – Bad Säckingen-Wallbach) der VVG Bad Säckingen kollidiert. Es wäre sicher für das weitere Verfahren sinnvoll, wenn man die Rohstoffkarte entsprechend anpasst, um unnötige Interessenskonflikte zu vermeiden.</p>
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Abbaugebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-02 AG	Bernau (Auf der Wacht)	Bernau
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	2 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Metamorphit Erkundungsgrad: übersichtsmäßig erkundet Nutzbare Mächtigkeit: ca. 100 m Abbauform: Trocken Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	

<p>Änderungen während des Planungsprozesses</p>	<p>Für eine ca. 1,5 ha große Fläche im östlichen Teilbereich des im 1. Anhörungsentwurf ausgewiesenen Vorranggebiets WT-02 AG Bernau (Wacht) besteht eine u.a. auf Basis des TRP 2005 im Jahr 2018 erteilte gültige Genehmigung. Die genehmigte Fläche wird im 2. Anhörungsentwurf nachrichtlich als genehmigte Abbaufäche übernommen.</p> <p>Aufgrund gebiets- und artenschutzrechtlicher Bedenken ist das vorgesehene Abbaugebiet im 2. Anhörungsentwurf im nördlichen Teilbereich zusätzlich zurückgenommen worden.</p>
<p>Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz</p>	<p>Konfliktreiches Vorranggebiet</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Dies betrifft vor allem die Belange des Schutzguts Mensch (Erholungswald Stufe 1b), Landschaft (Landschaftsschutzgebiet) sowie Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.</p> <p>Das Abbaugebiet liegt vollständig innerhalb des LSG „Bernau im Schwarzwald“. Die zugehörige Schutzgebietsverordnung enthält ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für den Abbau von Rohstoffen, d.h. auf nachgeordneter Ebene ist die schriftliche Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.</p> <p>Das vorgesehene VRG Abbau liegt vollständig im EU-Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ sowie rund 360m westlich des FFH-Gebiets „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“. Es liegt rund 130m östlich zum FFH-Gebiet „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“. In der ebenenspezifischen Natura2000 Prüfung ergeben sich signifikante Hinweise auf Konflikte mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets und potenziell erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“, die vertiefenden Untersuchungen (Geländeerhebungen) erfordern.</p> <p>Die Naturschutzfachverwaltungen (HNB, UNB Waldshut) gehen davon aus, dass für das reduzierte Abbaugebiet des 2. Anhörungsentwurfs erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände der Natura 2000-Gebietskulisse durch Vermeidungs-, Minimierungs-, Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können. Für den herausgenommenen nördlichen Teilbereich werden durch die Höhere Naturschutzbehörde gebietsschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt, um die Möglichkeit der Abschichtung der Natura2000-Prüfung auf die Genehmigungsebene zu prüfen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen könnte ein späterer Abbauantrag ggf. nördlich weitergehend gestellt werden.</p> <p>In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen.</p> <p>Die entsprechenden Untersuchungen sollten in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde frühzeitig durchgeführt werden um die Wirksamkeit ggf. erforderlicher CEF-Maßnahmen zum Eingriffszeitpunkt sicherzustellen.</p>

	<p>Das vorgesehene VRG Abbau liegt vollständig im EU-Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ sowie rund 360m westlich des FFH-Gebiets „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“. Es liegt rund 130m östlich zum FFH-Gebiet „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“. Es signifikante Hinweise auf Konflikte mit den Erhaltungszielen für die genannten Schutzgegenstände</p> <p>Weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen sind im Genehmigungsverfahren durchzuführen und die FFH-Verträglichkeit ist nachzuweisen. Zudem ist die Betroffenheit des einfachen Kulturdenkmals (mittelalterliche Befestigung „Roter Felsen“ (§ 2 DSchG) vom Landesamt für Denkmalpflege zu prüfen und ggf. geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen festzulegen.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.</p> <p><i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>

	In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Natura 2000: Kritische Fläche, da vollständig im Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ gelegen ggf. Ausschluss oder Reduzierung der VRG Fläche vorbehaltlich genauerer Kenntnisse zu einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung des Auerhuhns. Lage im Naturpark Südschwarzwald
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Abbauggebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-03 AG	Görwihl (Niederwihl, Albalde Nord)	Görwihl
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	3 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Plutonit Erkundungsgrad: übersichtsmäßig erkundet Nutzbare Mächtigkeit: 130-160 m Abbauform: Trocken Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Zur Minimierung potenzieller Immissionen am östlichen Siedlungsrand Niederwihl und der landschaftlichen Überformung in diesem Bereich wird im 2. Anhörungsentwurfs das Sicherungsgebiets WT-04 SG des 1. Anhörungsentwurfs herausgenommen und das potenzielle Abbaugebiet WT-03 AG um den bisherigen Offenlandbereich reduziert.</p>	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	Vorranggebiet mit Konflikten	

	<p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Das geplante Abbaugelände stellt eine Erweiterung westlich und nördlich angrenzend an einen bestehenden Granit-Steinbruch dar. Der Vorsorgeabstand zu den benachbarten Siedlungsflächen (Wohn-, gemischte Bauflächen) Niederwühl von 300m gem. Abstandserlass NRW bei Festgesteinsabbau wird eingehalten (Tiefenstein $\geq 320\text{m}$, Niederwühl $\geq \text{ca. } 370\text{m}$). Hinsichtlich wohngenutzter Gebäude im Außenbereich (Bebauung Albtalmühle) wird der Vorsorgeabstand bei Festgesteinsabbau unterschritten (ca. 180m). Der Abstand zur bisher genehmigten Abbaufäche ist deutlich geringer ($< 50\text{m}$) und ist etwa vergleichbar zum laufenden Abbau. Der laufende Abbau und der südliche Teil des vorgesehenen Abbaugeländes erfolgt in einer offenen Flanke zum Talraum der Alb. Der näher an die wohngenutzten Gebäude im Außenbereich (Altmühle, Tiefenstein) heranreichende nördliche Teil des potenziellen Abbaugeländes erfolgt dagegen hinter einem Höhenrücken. Es ist davon auszugehen, dass dieser verbleibende Höhenrücken zwischen Abbaugelände und Altmühle/Tiefenstein die betriebsbedingte Schallausbreitung zu den wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich des Albtales minimiert. In der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung bedarf es einer weitergehenden immissionsschutzrechtlichen Prüfung und Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten der Konfliktbewältigung bezüglich Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen durch Sprengung (Geländeabschirmung, Betriebs-, Sprengzeiten, Sprengverfahren etc.).</p> <p>Das geplante Abbaugelände grenzt im Osten an das FFH-Gebiet „Alb zum Hoahrhein“ und an das Europäische Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“. Zudem befindet sich südöstlich rund 2.000m entfernt das FFH-Gebiet „Wiesen bei Waldshut“. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH- können entstehen; Vermeidungs-, Minimierungs-, Kohärenzsicherungsmaßnahmen erscheinen möglich.</p> <p>Durch eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebene die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen der o. g. Natura 2000-Gebietskulisse nachzuweisen.</p> <p>Prüfung möglicher Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG artenschutzrechtlicher Belange und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Rahmen der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung.</p> <p>Das vorgesehene Abbaugelände erfordert eine räumliche Anpassung des im Regionalplan 2000 festgelegten Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege. Mit der ebenenspezifischen Prüfung der Natura2000-Verträglichkeit sowie des besonderen und strengen Artenschutzes liegt eine aktuelle und fachlich qualifizierte Grundlage für die Anpassung der regionalplanerischen Festlegung vor.</p>
Regionalplan 2000	<p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u> <i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann</i></p>

gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.

Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1):

Gemäß dem im Regionalplan 2000 formulierten Plansatz 3.2.1 (Z) sind die in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (ehem. Bezeichnung: Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege/regionale Biotope) zu erhalten. Dem jeweils spezifischen Schutzzweck entgegenwirkende Maßnahmen sind zu vermeiden. Die Erhaltung großflächiger Biotopbereiche hat gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungen Vorrang. Dies schließt den Abbau von Rohstoffen aus [Begründung zu Plansatz 3.2.1 des Regionalplans 2000].

Somit ist eine Überlagerung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) mit den Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege nicht möglich.

Die Ausweisung der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan 2000 geht auf eine selektive Biotopkartierung und Bewertung (Eigenartigkeit und Schutzbedürftigkeit) der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU, jetzt LUBW) aus den Jahren 1984-1988 zurück, die in dieser Form nicht mehr aktuell ist. Inzwischen liegen neuere Biotopkartierungen vor, die in der Planung berücksichtigt wurden (vgl. „Umweltbericht“).

Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan 2000 dienen vor allem dem Biotopschutz/Schutz regionalbedeutsamer Biotope.

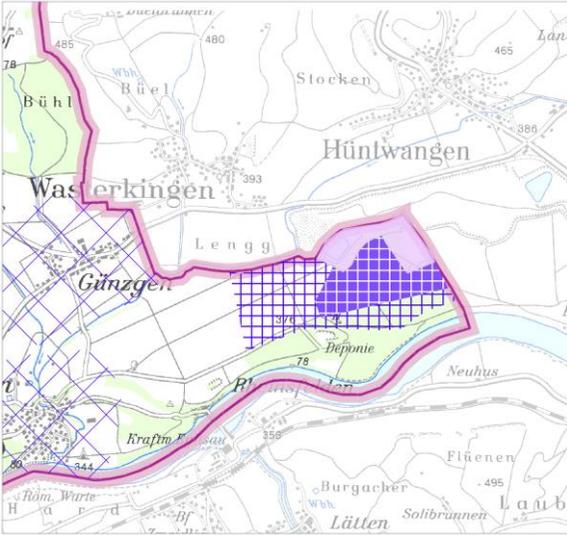
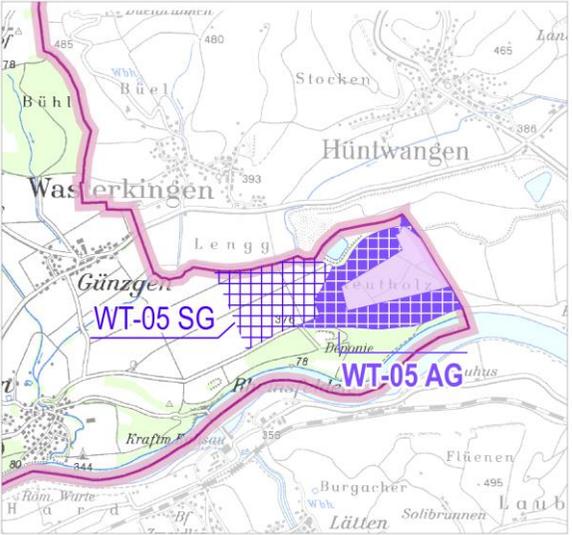
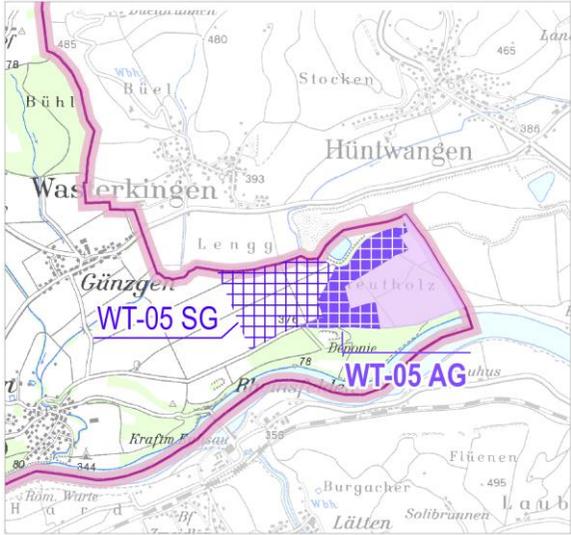
Im „Überlagerungsbereich“ wird das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 3.2.1 des Regionalplans 2000) teilweise reduziert:

Die Reduzierung hat eine Größenordnung von ca. 1,7 ha im Bereich des Abbaugebietes WT-03 AG.

Schutzgebiete, wie auch der Biotopschutz fanden Eingang in die Strategische Umweltprüfung (s. Umweltbericht Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) und führten dort zu einer entsprechenden Bewertung der geplanten Abbaugebiete. Weiterhin wurden regional besonders bedeutsame Biotope über das Konzept Regionaler Biotopverbund (Stand 2018) in der Umweltprüfung berücksichtigt. Eine weitergehende Überprüfung betroffener Biotopbereiche erfolgt zudem auf nachgeordneter Planungsebene.

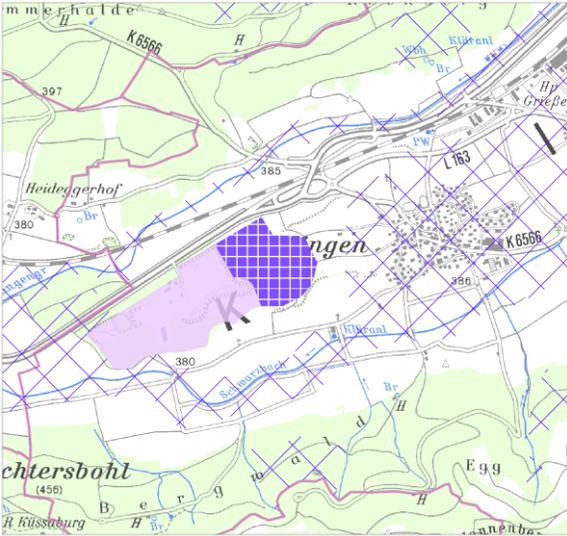
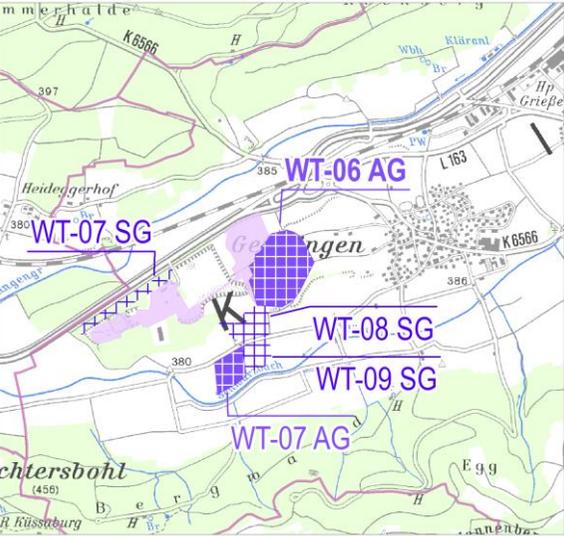
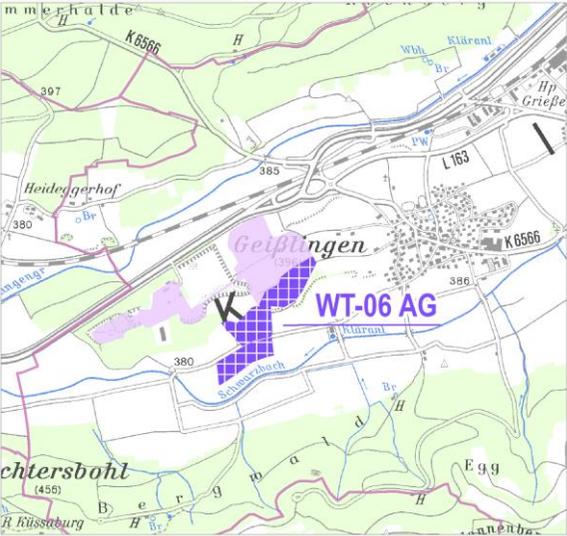
Die Reduzierung der Teilflächen der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege für den Rohstoffabbau trägt dem Grundsatz (Plansatz 1, G3) des vorliegenden Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe Rechnung, die Rohstoffvorkommen möglichst vollständig zu nutzen (vgl. hierzu auch LEP, Plansatz 5.2.4). Zudem erleichtert dies i.d.R. die Schaffung sinnvoller Abbaugeometrien und gewährleistet entsprechend einen besseren Abbau.

	<i>Des Weiteren handelt es sich um eine geplante Erweiterung eines bestehenden Abbaustandortes.</i>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. <i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i> (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i> (G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Lage im Naturpark Südschwarzwald Natura 2000: Angrenzend an Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“, dort befindet sich ein Brutfelsen des Wanderfalken (genauer Standort nicht dokumentiert).
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	Ablehnung seitens der Standortgemeinde sowie von einem Teil der Bevölkerung.
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Abbauggebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-05 AG	Hohentengen (Herdern)	Hohentengen a.H.
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	17 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 44-54 m, davon 33 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Für eine knapp 10 ha große Fläche im südlichen bzw. südwestlichen Teilbereich des im 1. Anhörungsentwurf enthaltenen potenziellen Vorranggebiets WT-05 AG Hohentengen (Herdern) besteht seit 2019 eine gültige Genehmigung auf Basis des TRP 2005 und eines 2018 geschlossenen Raumordnerischen Vertrages zwischen dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee und dem Abbaubetreiber. Der Vertrag zielt auf eine - gegenüber der Festlegung im TRP 2005 und der ursprünglichen Genehmigungsplanung - optimierte Abbauführung und</p>	

	<p>Rekultivierungsplanung ab. Die genehmigte Fläche wird im Vorschlag zum 2. Anhörungsentwurf nachrichtlich als genehmigte Abbaufäche übernommen und das Abbauggebiet entsprechend reduziert.</p>
<p>Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz</p>	<p>Konfliktreiches Vorranggebiet</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Erhebliche Umweltauswirkungen betreffen insbesondere die Lage im Erholungswald Stufe 1b (Schutzgut Mensch) und im Landschafts-schutzgebiet Hohentengen. In der Schutzgebietsverordnung ist ein Erlaubnisvorbehalt für den Abbau von Rohstoffen vorgesehen, d.h. im Genehmigungsverfahren ist die schriftliche Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.</p> <p>Die geplante Abbaufäche grenzt südlich an einen Teilbereich des FFH-Gebiets „Hochrhein östlich Waldshut“ (Nr. 8416-341). Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind nicht anzunehmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Genehmigungsplanung, vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung, erforderlich.</p> <p>Prüfung möglicher Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG artenschutzrechtlicher Belange und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Rahmen der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung.</p>
<p>Regionalplan 2000</p>	<p><u>VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1)</u> <i>In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (RP 2000, PS 3.3.1) ist der Trockenabbau von Kies unter Voraussetzung des Grundwasserschutzes zulässig (siehe dazu auch Plansatz 2, Z(2) der hier als Entwurf vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe).</i></p>
<p>LEP (2002)</p>	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. <i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i> (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die</i></p>

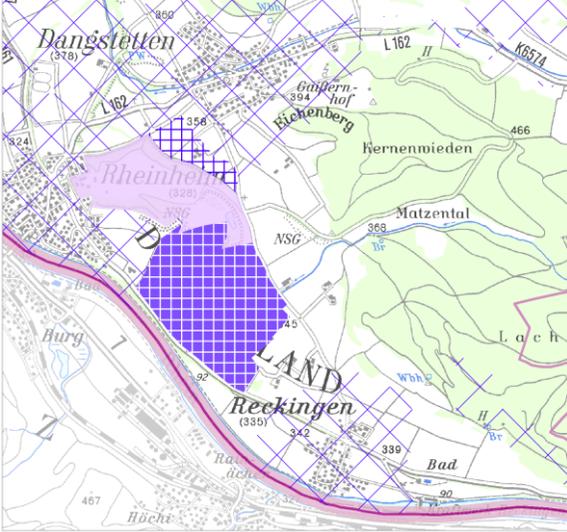
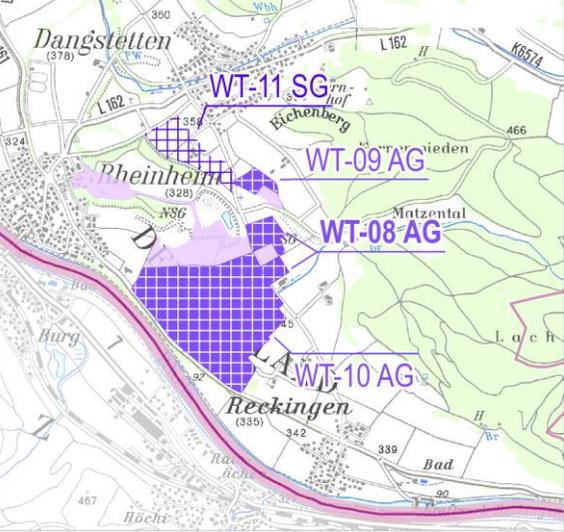
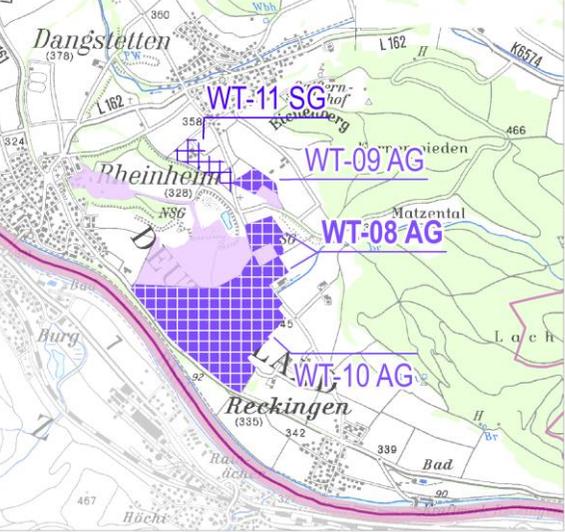
	<p><i>Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Gemeinde Hohentengen a. Hochrhein: Arrondierung des potenziellen südlichen Abbaugbietes um einen Teilbereich des potenziellen Sicherungsgebietes, der südwestlich des derzeitigen Abbaustandortes liegt. Zusammenführung des südlichen und nördlichen potenziellen Abbaugbietes.
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Abbaugbiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-06 AG	Klettgau (Geißlingen)	Klettgau
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	16 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: - Nördlicher Teilbereich: 11-59 m, davon 26 m über dem Grundwasser - Mittlerer Teilbereich: 20-40 m, davon 12-27 m über dem Grundwasser - Südlicher Teilbereich: 20-40 m, davon 12-22 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Für eine knapp 10 ha große Fläche im oberen bzw. mittleren Bereich des im 1. Anhörungsentwurf enthaltenen potenziellen Vorranggebiets WT-06 AG Klettgau (Geißlingen) besteht seit 2018 eine u.a. auf Basis des TRP	

	<p>2005 erteilte gültige Genehmigung. Die genehmigte Fläche wird im 2. Anhörungsentwurf nachrichtlich als genehmigte Abbaufäche übernommen.</p> <p>Die Abbaugelbiete WT-06 AG (Geißlingen), WT-07 AG (Geißlingen, Trudäcker), die Sicherungsgelbiete WT-08 SG (Geißlingen, Süd), WT-09 SG (Geißlingen, Trudäcker) sowie WT-06 SG (Klettgau, Erzingen) wurden einer ebenenspezifischen Prüfung von Natura2000 und des besonderen Artenschutzes unterzogen um Alternativen bzw. Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung möglicher Konflikte durch einen geänderten Gelbietzschnitt auszuloten. Im Abstimmungsgespräch HNB, UNB, RVHB und Fachplaner am 11.12.2019 wurde die Notwendigkeit festgestellt, den Abbauschwerpunkt als ein Abbaugelbiet zu behandeln. Ziel ist es, die weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanungen der einzelnen Abbaufächen in ein übergreifendes, räumlich-funktionales Gesamtkonzept einzubinden. Zur Minimierung möglicher Umweltwirkungen auf den Schwarzbach wurde das Abbaugelbiet in diesem Bereich gegenüber dem 1. Anhörungsentwurf weiter ca. 50m zurückgenommen.</p>
<p>Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz</p>	<p>Vorranggelbiet mit Konflikten</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Erhebliche Umweltwirkungen betreffen insbesondere die Schutzgüter Tiere, Pflanzen biologische Vielfalt sowie Boden und Grundwasser. Die Klettgaurinne ist gekennzeichnet durch ein sehr hohes Grundwasserdargebot bei hoher Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung. Das Abbaugelbiet liegt im Bereich des WSG TB Gehrgass, TB Fröschlachen, TB Schwarzbach, Zone III und IIA. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der großräumig wirksamen Eingriffsvorhaben der einzelnen VRG Abbau und VRG Sicherung im Bereich Geißlingen mit erheblichen Konflikten mit dem Schutzgut „Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt“ sowie der faunistischen Austauschbeziehungen zwischen zwei Teilflächen des FFH-Gelbiets „Klettgaurücken“ und dem FFH-Gelbiet „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ ist ein vorlaufendes übergreifendes, gesamtäumlich-funktionales Konzept zur Minimierung, Vermeidung sowie zur Wirksamkeit erforderlicher CEF-Maßnahmen und Kohärenzsicherungsmaßnahmen zum Eingriffszeitpunkt einschließlich Erfolgskontrollen der umgesetzten Maßnahmen in Abstimmung mit der Höheren und der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.</p> <p>Durch eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebene die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen der o. g. Natura 2000-Gelbietskulisse nachzuweisen. Die Durchführung der Natura2000-Prüfung ist die frühzeitig mit der HNB und UNB abzustimmen.</p> <p>In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist frühzeitig mit der HNB und UNB abzustimmen.</p>

Regionalplan 2000	<p><u>VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1)</u> <i>In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (RP 2000, PS 3.3.1) ist der Trockenabbau von Kies unter Voraussetzung des Grundwasserschutzes zulässig (siehe dazu auch Plansatz 2, Z(2) der hier als Entwurf vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe).</i></p> <p><u>VRG für den vorbeugenden Hochwasserschutz (PS 3.2.5)</u> <i>Rohstoffabbau steht nicht grundsätzlich im Widerspruch zu dem regionalplanerischen Ziel des Hochwasserschutzes. Die Erhaltung der Retention bzw. die Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses sind im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu prüfen.</i></p> <p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u> <i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. <i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des</i></p>

	<p><i>Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	<p>Landeshydrogeologie: Liegt in der Weiteren Schutzzone (Zone III ungegliedert) des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Gehrgass.</p> <p>Natura 2000: ggf. Erhöhung des Vorsorgeabstands zum Schwarzbach (Lebensstätte für Großes Mausohr und kleine Flussmuschel, Gefahr von Stoffeinträgen) durch Flächenreduzierung, vorbehaltlich tiefer gehender Untersuchungen zur Beeinträchtigung der genannten Lebensstätten.</p> <p>Gemeinde Klettgau: Die Gemeinde Klettgau steht der beschriebenen Rohstoffgewinnung kritisch gegenüber. Speziell in Geißlingen sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen. So besteht einerseits eine Eigentumsproblematik (erschwerter, bzw. unmöglicher Erwerb), andererseits die Erschließung des [südlichen Teilabschnittes] des Gebiets. Ganz besonders problematisch ist [bei letzterem] die fehlende Straßenverbindung, die eine Befahrung mit LKWs zulassen würde. Durch den Ort Geißlingen ist ein solcher Verkehr den Anwohnern nicht zumutbar. Weiterhin liegt das Abbau-Gebiet im Wasserschutzgebiet und [im südlichen Teilbereich] im HQ100-Problembereich. Von den Auswirkungen auf das Landschaftsbild ganz zu schweigen. Abbaubereich führt zu einer Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion (Abbau-Lärm, Verkehrslärm, Abgase der LKW usw.).</p>
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	Teil der Fläche wird seitens der Standortgemeinde abgelehnt (Fläche WT-07 AG und WT-09 SG des 1. Anhörungsentwurfs)
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Abbauggebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-08 AG	Küssberg (Dangstetten, Breitenfeld)	Küssberg
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	6 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: - Nördl. Teilbereich 28-39 m, davon 23 m über dem Grundwasser - Südl. Teilbereich 28-36 m, davon ca. 20 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	Konfliktreiches Vorranggebiet	

Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Das Abbaugelände ist Teil des Abbauschwerpunktes Küssaberg mit den weiteren Abbaugeländen WT-09 AG, WT-10 AG sowie dem Sicherungsgelände WT-11 SG. Die Siedlungsentwicklung Rheinheims, Dangstettens und Reckingen, der zukünftige Abbau und das hierbei erforderliche übergreifende gesamtträumlich-funktionale Konzept zur Minimierung, Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität in diesem Abbauschwerpunkt sollten aufeinander abgestimmt werden.

Die Fläche liegt ca. zur Hälfte im LSG „Hochrhein-Klettgau“. In der Schutzgebietsverordnung ist ein Erlaubnisvorbehalt für den Abbau von Rohstoffen vorgesehen, d.h. im Genehmigungsverfahren ist die schriftliche Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Das geplante Abbaugelände Küssaberg (Dangstetten, Breitenfeld) liegt südlich angrenzend zum FFH-Gelände „Hochrhein östlich Waldshut“. Rund 1.400m nordöstlich befindet sich das FFH-Gelände „Klettgaurücken“. Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgegenstände, Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Geländes „Hochrhein östlich Waldshut“ (Lebensstätte Großes Mausohr) sind aufgrund der besonderen Bedeutungen linearer Leit-/Jagdstrukturen im Untersuchungsraum Streuobstgelände und angrenzender bandartiger Gehölzstrukturen in Verbindung mit möglichen Summationswirkungen durch mehrere großräumige Vorhaben des Rohstoffabbaus in direkter Nachbarschaft nicht auszuschließen. Diese Wirkungen können nach derzeitigem Kenntnisstand auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Dabei ist ein vorläufiges, gesamtträumlich-funktionales Konzept für den gesamten Raum des Abbauschwerpunktes zur Minimierung, Vermeidung und Kohärenzsicherung einschließlich der Erfolgskontrollen umgesetzter Maßnahmen von Bedeutung.

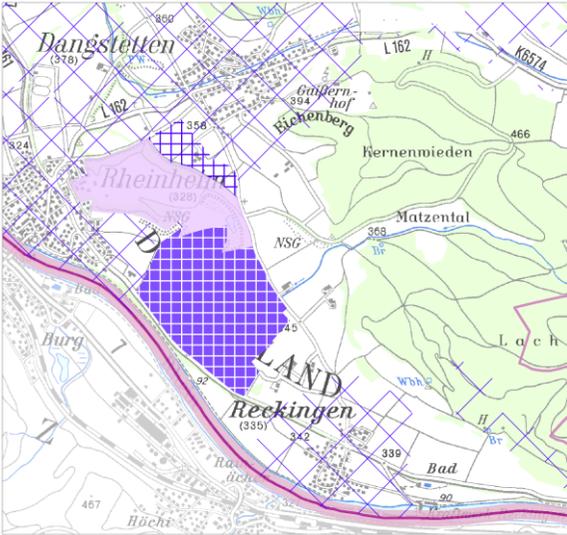
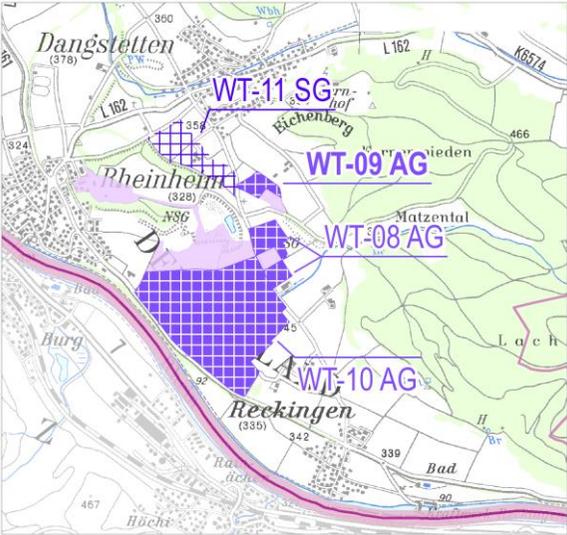
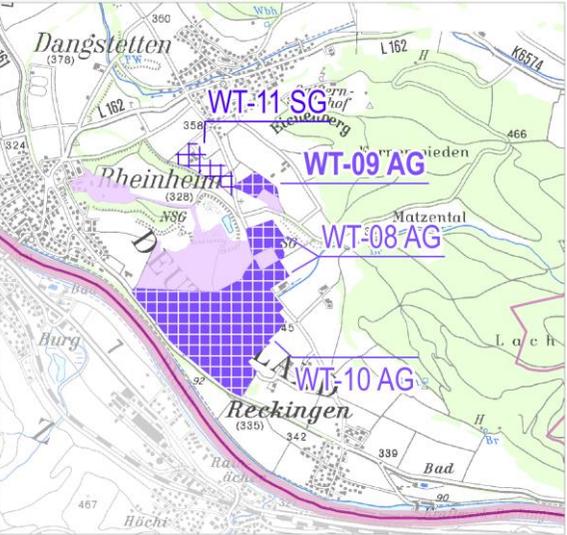
Die veralteten Daten zu Fledermausvorkommen lassen nur eingeschränkt Aussagen zum Artenschutz zu und sind als Hinweise auf ein mögliches Vorkommen zu verstehen. Aktuell bekannte Vorkommen im näheren Umfeld (siehe Stellungnahme) zeigen übergeordnet eine große Bedeutung der Raumschaft für unterschiedliche Fledermausarten. Unter Einbezug der von Minimierungsmaßnahmen sind keine unüberwindbaren Konflikte mit den §§ 44 ff. BNatSchG zu erwarten. Für die in BW vom Aussterben bedrohte Schwarze Mörtelbiene sind benachbarte Flächen als Fläche des Artenschutzprogramms ausgewiesen; für das Untersuchungsgebiet kann zumindest eine teilweise Nutzung als Nahrungshabitat nicht ausgeschlossen werden. Das Bruthabitat ist weiter südlich, im Bereich des aufgelassenen Steinbruchs anzunehmen.

Für eine Weiterverfolgung der Planung ist ein vorläufiges, übergreifendes gesamtträumlich-funktionales Konzept zur Minimierung, Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich, welches den gesamten Raum des Abbauschwerpunktes einbezieht.

Auf der Vorhabens-/Genehmigungsebene sind Untersuchungen hinsichtlich einer Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG durchzuführen. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und des vorgezogenen, funktionserhaltenden Ausgleichs sind frühzeitig mit der HNB und UNB abzustimmen.

Regionalplan 2000	<p><u>VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1)</u> <i>In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (RP 2000, PS 3.3.1) ist der Trockenabbau von Kies unter Voraussetzung des Grundwasserschutzes zulässig (siehe dazu auch Plansatz 2, Z(2) der hier als Entwurf vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe).</i></p> <p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u> <i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. <i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p>

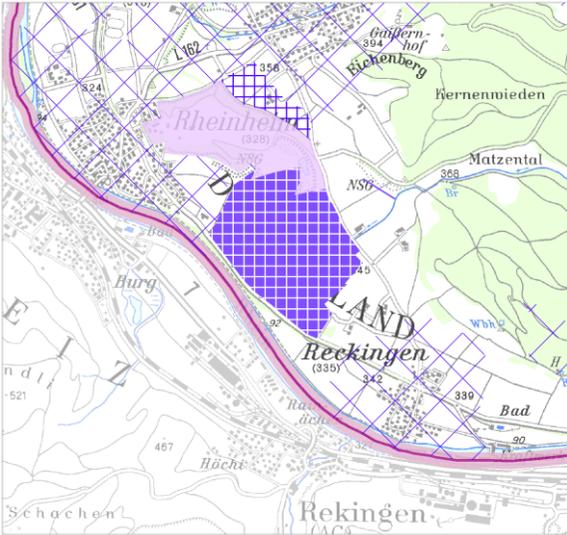
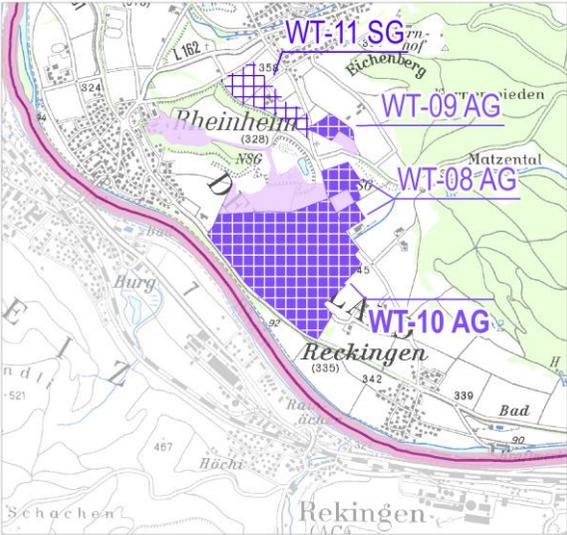
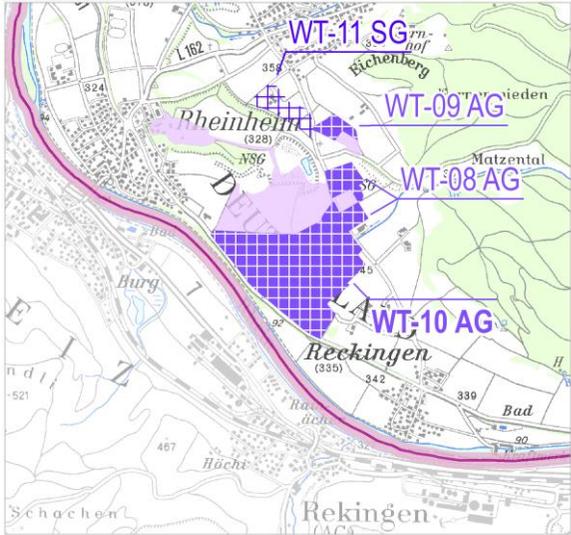
	<p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	<p>Gemeinde Küssaberg (10.01.2018) Die Grube Dangstetten-Breitenfeld befindet sich unweit der dortigen FFH-Abgrenzung und noch im gewissen Abstand zum Landschaftsschutzgebiet. Eine Ausdehnung kommt nach Ansicht der Gemeinde ausschließlich in Norden und Süden der bisherigen Grube in Frage. Die Ausdehnung in Richtung Osten und in Richtung des dortigen Matzentals wird kritisch gesehen.</p> <p>Gemeinde Küssaberg (23.04.2018 und 26.04.2018) Mit Mail vom 10. Januar 2018 wurde der Regionalverband zur Interessenssituation der Gemeinde Küssaberg in Sachen Kiesabbau informiert. Dabei wurde auch eine Neuabgrenzung zur Grube Dangstetten-Breitenfeld vorgeschlagen. Danach haben weitere Gespräche zwischen dem Grubenbetreiber und der Gemeinde Küssaberg stattgefunden. In diesen Gesprächen konnten die beiderseitigen Interessen nun konkreter abgestimmt werden.</p> <p>Als Ergebnis ergab sich eine Neuabgrenzung des Gebietes für den Abbau (Vorschlag) oberflächennaher Rohstoffe. Mit dieser neuen Abgrenzung können die Interessen der Gemeinde Küssaberg berücksichtigt werden. Sie stellt eine Kompromisslösung zwischen der ursprünglichen Variante (Entwurf vom 15.08.2017) und der deutlich verkleinerten Situation lt. der Mail der Gemeinde Küssaberg vom 10.1.2018 dar. Die Gemeinde Küssaberg bat darum die Kompromisslösung in den Fortschreibungsentwurf aufzunehmen.</p>
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Abbauggebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-09 AG	Küssberg (Dangstetten)	Küssberg
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	3 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: 36-39 m, davon 33 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Das Abbaugelände ist Teil des Abbauschwerpunktes Küssberg mit den weiteren Abbaugeländen WT-08 AG, WT-10 AG sowie dem Sicherungsgebiet WT-11 SG. Die Siedlungsentwicklung</p>	

	<p>Rheinheims, Dangstettens und Reckingens, der zukünftige Abbau und das hierbei erforderliche übergreifende gesamträumlich-funktionale Konzept zur Minimierung, Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität in diesem Abbauschwerpunkt sollten aufeinander abgestimmt werden.</p> <p>Das geplante Abbaugelände Küssaberg (Dangstetten) liegt nördlich angrenzend zum FFH-Gebiet „Hochrhein östlich Waldshut“. Rund 1.000 m nördlich liegt das FFH-Gebiet „Klettgaurücken“.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgegenstände, Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebiets „Hochrhein östlich Waldshut“ (Lebensstätte Großes Mausohr) sind aufgrund der besonderen Bedeutungen linearer Leit-/Jagdstrukturen im Untersuchungsraum Streuobstgebiet und angrenzender bandartiger Gehölzstrukturen in Verbindung mit möglichen Summationswirkungen durch mehrere großräumige Vorhaben des Rohstoffabbaus in direkter Nachbarschaft nicht auszuschließen. Diese Wirkungen können nach dem derzeitigen Kenntnisstand auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Dabei ist ein vorläufiges, übergreifendes gesamträumlich-funktionales Konzept für alle o.g. Gebiete zur Minimierung, Vermeidung und Kohärenzsicherung einschließlich der Erfolgskontrollen umgesetzter Maßnahmen von Bedeutung, welches den gesamten Raum des Abbauschwerpunktes umfasst.</p> <p>Auf der Vorhabens-/Genehmigungsebene ist durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes „Hochrhein östlich Waldshut“ nachzuweisen. Diese ist frühzeitig mit der HNB und UNB abzustimmen.</p> <p>Die veralteten Daten zu Fledermausvorkommen lassen nur eingeschränkt Aussagen zum Artenschutz und sind als Hinweise auf ein mögliches Vorkommen zu verstehen. Aktuell bekannte Vorkommen im näheren Umfeld (siehe Stellungnahme) zeigen übergeordnet eine große Bedeutung der Raumschaft für unterschiedliche Fledermausarten. Unter Einbezug der von Minimierungsmaßnahmen sind keine unüberwindbaren Konflikte mit den §§ 44 ff. BNatSchG zu erwarten. Für die in BW vom Aussterben bedrohte Schwarze Mörtelbiene sind benachbarte Flächen als Fläche des Artenschutzprogramms ausgewiesen; für das Untersuchungsgebiet kann zumindest eine teilweise Nutzung als Nahrungshabitat nicht ausgeschlossen werden. Das Bruthabitat ist weiter südlich, im Bereich der aufgelassenen Abbaustelle anzunehmen.</p> <p>Für eine Weiterverfolgung der Planung ist ein vorläufiges, übergreifendes gesamträumlich-funktionales Konzept zur Minimierung, Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich, welches den gesamten Raum des Abbauschwerpunktes einbezieht. Auf der Vorhabens-/Genehmigungsebene sind Untersuchungen hinsichtlich einer Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG durchzuführen. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und des vorgezogenen, funktionserhaltenden Ausgleichs sind frühzeitig mit der HNB und UNB abzustimmen. Es wird davon ausgegangen, dass durch oben genannte Darstellungen ein Eintreten der Verbotstatbestände entsprechend der §§ 44ff BNatSchG vermieden werden kann.</p>
--	---

Regionalplan 2000	<p><u>VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1)</u> <i>In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (RP 2000, PS 3.3.1) ist der Trockenabbau von Kies unter Voraussetzung des Grundwasserschutzes zulässig (siehe dazu auch Plansatz 2, Z(2) der hier als Entwurf vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe).</i></p> <p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u> <i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. <i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den</p>

	<p>Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Abbauggebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-10 AG	Küssberg (Rheinheim)	Küssberg
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	44 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 28-35 m, davon 20 m über dem Grundwasser Abbauf orm: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale:</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Für eine rund 9 ha große Fläche im nördlichen Teilbereich des im 1. Anhörungsentwurf enthaltenen Vorranggebiets WT-10 Küssberg (Rheinheim) besteht seit 2018 eine u.a. auf Basis des TRP 2005 erteilte gültige Genehmigung. Die genehmigte Fläche wird im 2. Anhörungsentwurf nachrichtlich als genehmigte Abbauf läche übernommen und das Abbaugebiet entsprechend reduziert.</p>	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Konfliktreiches Vorranggebiet Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem</p>	

Umweltbericht zu entnehmen. Hervorzuheben ist die Betroffenheit eines wohngenutzten Gebäudes im Außenbereich innerhalb des Abbaugebiets als auch in Benachbarung sowie eines Gewässers mit Randstreifen von 10 m innerhalb des Gebietes mit zudem hoher Bedeutung als Fledermauskorridor zum Rhein. Das Abbaugebiet ist Teil des Abbauswerpunktes Küssaberg mit den weiteren Abbaugebieten WT-08 AG, WT-09 AG sowie dem Sicherungsgebiet WT-11 SG. Die Siedlungsentwicklung Rheinheims, Dangstettens und Reckingens, der zukünftige Abbau und das hierbei erforderliche übergreifende gesamträumlich-funktionale Konzept zur Minimierung, Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität in diesem Abbauswerpunkt sollten aufeinander abgestimmt werden.

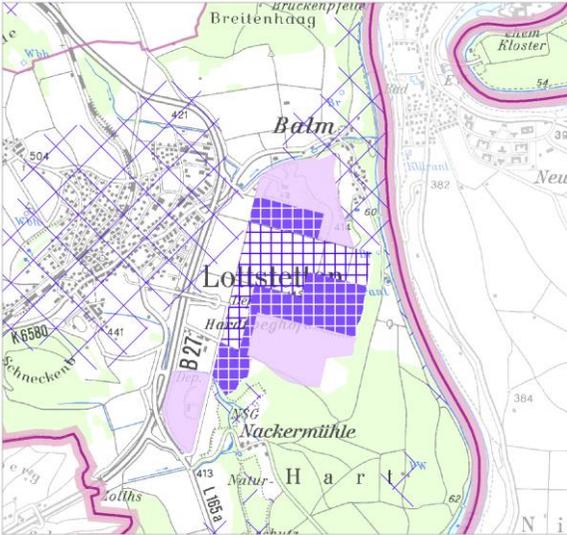
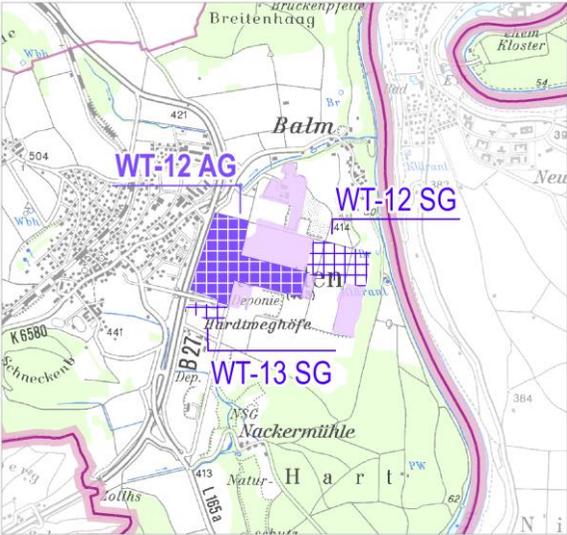
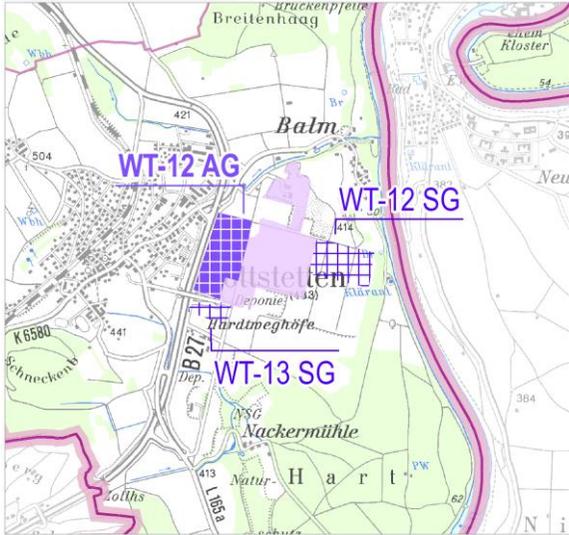
Das vorgesehene Vorranggebiet für den Abbau von Kiesen WT-10 AG Küssaberg (Rheinheim) mit rd. 44 ha liegt rd. 250m entfernt vom FFH-Gebiet „Hochrhein östl. Waldshut“ sowie rd. 1.500m entfernt vom FFH-Gebiet „Klettgaurücken“. Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgegenstände, Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebiets „Hochrhein östlich Waldshut“ (Lebensstätte Großes Mausohr) sind aufgrund der besonderen Bedeutungen linearer Leit-/Jagdstrukturen im Untersuchungsraum (Zwerenbächle) und angrenzender bandartiger Gehölzstrukturen in Verbindung mit möglichen Summationswirkungen durch mehrere großräumige Vorhaben des Rohstoffabbaus in direkter Nachbarschaft nicht auszuschließen. Diese Wirkungen können nach derzeitigem Kenntnisstand auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Dabei ist ein gesamträumlich-funktionales Konzept für alle o.g. Gebiete zur Minimierung, Vermeidung und Kohärenzsicherung einschließlich der Erfolgskontrollen umgesetzter Maßnahmen von Bedeutung. Für eine Weiterverfolgung der Planung ist ein übergreifendes gesamträumlich-funktionales Konzept zur Minimierung, Vermeidung und Kohärenzsicherung erforderlich, welches den gesamten Raum des Abbauswerpunktes umfasst. Auf der Vorhabens-/Genehmigungsebene ist durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes „Hochrhein östlich Waldshut“ nachzuweisen. Diese ist frühzeitig mit der HNB und UNB abzustimmen.

Aktuell bekannte Hinweise und Vorkommen von Fledermausarten im näheren Umfeld (siehe Stellungnahmen) zeigen übergeordnet eine große Bedeutung der Raumschaft für unterschiedliche Fledermausarten. Die linienhaften Gehölzbestände im Untersuchungsraum können als Nahrungs-/ Jagdgebiet dienen. Darüber hinaus sind hier Quartiere von baumbewohnenden Fledermausarten nicht auszuschließen. Mögliche Vorkommen streng und besonders geschützte Arten sind spätestens auf der Ebene der Genehmigungsplanung zu prüfen und erforderlichenfalls Vermeidungs-/ Minimierungs- / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

Für eine Weiterverfolgung der Planung ist ein vorlaufendes, übergreifendes gesamträumlich-funktionales Konzept zur Minimierung, Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich, welches den gesamten Raum des Abbauswerpunktes einbezieht. Auf der Vorhabens-/Genehmigungsebene sind Untersuchungen hinsichtlich einer Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG durchzuführen. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und des vorgezogenen, funktionserhaltenden Ausgleichs sind frühzeitig mit der HNB und UNB abzustimmen. Es wird davon ausgegangen, dass durch oben genannte Darstellungen ein Eintreten der Verbotstatbestände

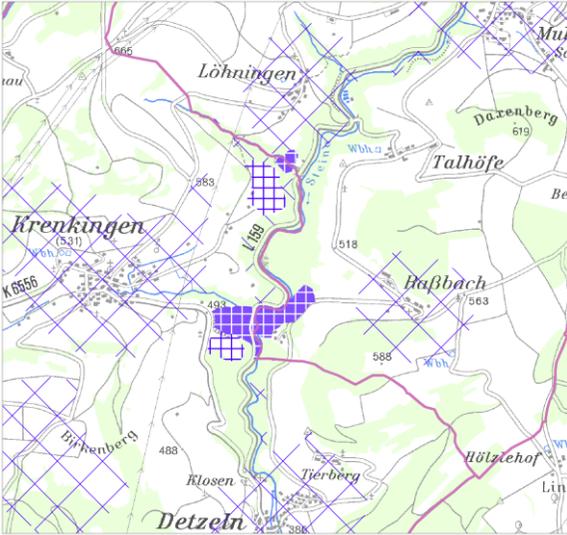
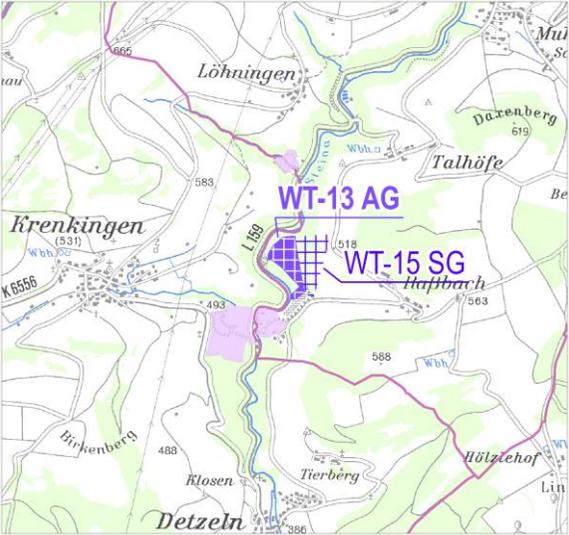
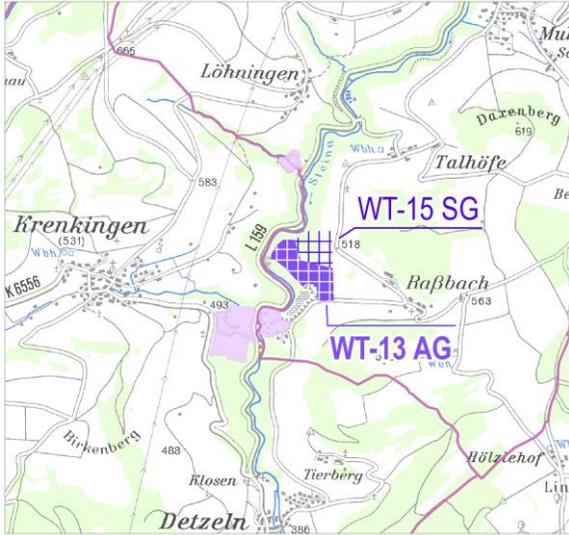
	entsprechend der §§ 44ff BNatSchG vermieden werden kann. Auf nachgeordneter Planungsebene sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff BNatSchG durchzuführen.
Regionalplan 2000	<p><u>VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1)</u> <i>In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (RP 2000, PS 3.3.1) ist der Trockenabbau von Kies unter Voraussetzung des Grundwasserschutzes zulässig (siehe dazu auch Plansatz 2, Z(2) der hier als Entwurf vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe).</i></p> <p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u> <i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. <i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des</i></p>

	<p><i>Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p> <p><u>Plansatz 5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Plansatz 5.4 Freizeit und Erholung:</u> Berücksichtigung über schutzgutbezogene Prüfmethode in der Umweltprüfung.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Abbauggebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-12 AG	Lottstetten	Lottstetten
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	12 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: 11,5 -12 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Für eine rund 8 ha große Fläche im östlichen Teilbereich des im 1. Anhörungsentwurf enthaltenen Vorranggebiets WT-12 AG Lottstetten besteht seit 2018 eine u.a. auf Basis des TRP 2005 erteilte gültige Genehmigung. Zudem besteht für eine rund 1 ha große Fläche im südlichen Teilbereich des im 1. Anhörungsentwurf enthaltenen Vorranggebiets WT-12 AG Lottstetten seit 2019 eine u.a. auf Basis des TRP 2005 erteilte gültige Genehmigung. Die beiden genehmigten Flächen werden im 2. Anhörungsentwurf nachrichtlich als genehmigte Abbaufäche übernommen und das Abbaugebiet entsprechend reduziert.</p>	

<p>Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz</p>	<p>Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Mit Unterschreitung des Mindestabstandes $\geq 100\text{m}$ zu Siedlungsflächen Wohnen/gemischte Bebauung (minimaler Abstand der Wohnbaufläche ca. 70m) ergeben sich für das Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen besonders erhebliche negative Auswirkungen für das Schutzgut. Zwischen der Wohnbaufläche und dem Abbaugbiet verläuft die B27. Ein großer Teil der Wohnbaufläche ist zudem durch eine vorgelagerte gewerbliche Bebauung gegenüber der B27 und vorgesehenen Kiesabbau abgeschirmt. Der Kiesabbau soll vorlaufend einer geplanten gewerblichen Baufläche erfolgen. Die einer gewerblichen Baufläche vorausgehende Auskiesung entspricht dem Grundsatz G8 des Teilregionalplans. Die konkrete Prüfung und Bewältigung etwaiger immissionsschutzrechtlicher Konflikte durch einen Abbau in einem Abstand $< 100\text{m}$ –bis $< 160\text{m}$ zu einer vorhandenen Wohnbaufläche westlich der B27 ist Gegenstand der nachfolgenden Planungs-/Genehmigungsebene.</p> <p>Die konkrete Prüfung und Bewältigung etwaiger immissionsschutzrechtlicher Konflikte durch einen Abbau in einem Abstand $> 100\text{m}$ bis $< 300\text{m}$ (160m) zu einer vorhandenen – durch eine gewerbliche Baufläche bedingt abgeschirmte - Wohnbaufläche westlich der B27 ist Gegenstand der nachfolgenden Planungs-/Genehmigungsebene. Die Frage der immissionsschutzrechtlichen Konfliktbewältigung sollte jedoch frühzeitig geprüft und geklärt werden.</p> <p>Die geplante Abbaufäche liegt in der Nähe von Teilflächen des FFH-Gebiets „Wälder, Wiesen und Feuchtgebiete bei Jestetten“, welche sich im Nordosten rund 800m entfernt und im Süden rund 700m entfernt zum geplanten Abbaugbiet befinden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind nicht anzunehmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Genehmigungsplanung, vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung, erforderlich.</p> <p>In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen.</p>
<p>Regionalplan 2000</p>	<p><u>VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1)</u> <i>In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (RP 2000, PS 3.3.1) ist der Trockenabbau von Kies unter Voraussetzung des Grundwasserschutzes zulässig (siehe dazu auch Plansatz 2, Z(2) der hier als Entwurf vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe).</i></p>
<p>LEP (2002)</p>	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu.</p>

	<p><i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Änderungswunsch der Gemeinde nach Absprache mit Betreibern (GR-Beschlussvorschlag). Dieser Beschluss bedingt, dass zwei der vor Ort tätigen Abbaufirmen zeitgleich einen Abbauantrag für die Flächen entlang der B27 stellen und diese Flächen nahe beieinander ausbeuten können. So kann die Gemeinde das Ziel, die Anzahl der Gruben zu reduzieren beibehalten. Eine der beiden Abbaufirmen wird dafür bereits genehmigte Flächen im Abbaufeld Lottstetten zurückstellen.
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Abbaugebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-13 AG	Ühlingen-Birkendorf (Steinatal)	Ühlingen-Birkendorf
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	7 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Metamorphit Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: ca. 100 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Im Rahmen der Überarbeitung der FFH-Grenzen zur Schutzgebietsausweisung wurde im Bereich des Porphyrwerks Detzeln das FFH- Gebiets „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ in den vorgesehenen Abbaubereich des 1. Anhörungsentwurfs hinein erweitert. Die erste Betrachtung der Natura2000 und des besonderen und strengen Artenschutzes hatte zum Ergebnis, dass die Erfordernisse der FFH-Verträglichkeit sowie des besonderen und speziellen Artenschutzes einer Weiterverfolgung entgegenstehen. Nach vertiefender Erörterung im Kontext des 2. Abstimmungsgespräch (11.12.2019) sowie anhand des Einbezugs weiterer Gebietsdaten zu Artenvorkommen, wurden Gebietsanpassungen mit dem Ziel der</p>	

	<p>Eingriffsminimierung einerseits und der Sicherstellung der Erschließbarkeit andererseits vorgenommen. Das Abbaugelände ist daher im südlichen Bereich weiter nach Osten gefasst und rückt damit näher an den Weiler Raßbach heran.</p>
<p>Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz</p>	<p>Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Die Anpassung der Gebietskulisse des Abbau- und des Sicherungsgebietes an das FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ zur Vermeidung nicht bewältigbarer Eingriffsfolgen einerseits und die Sicherstellung der Erschließbarkeit des Abbaugeländes haben zur Folge, dass das Abbaugelände näher an den Weiler Raßbach (Gemeinde Ühlingen-Birkendorf, OT Untermettingen) heranrückt. Der Mindestabstand für Festgesteinsabbau > 300 - <500m gegenüber dem nächstgelegenen Weiler Raßbach entsprechend Abstandserlass NRW wird eingehalten. In der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung bedarf es einer weitergehenden immissionsschutzrechtlichen Prüfung und Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten der Konfliktbewältigung bezüglich Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen durch Sprengung (Geländeabschirmung, Betriebs-, Sprengzeiten, Sprengverfahren etc.).</p> <p>Das VRG Abbau Ühlingen-Birkendorf (Steinatal) grenzt an das FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“. Rund 130m südlich befinden sich zwei genehmigte Abbauflächen des Steinbruchs Waldshut-Tiengen-Dezeln mit insgesamt rd. 12 ha. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH- können entstehen; Vermeidungs-, Minimierungs-, Kohärenzsicherungsmaßnahmen erscheinen möglich.</p> <p>Durch eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebene die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen der o. g. Natura 2000-Gebietskulisse nachzuweisen.</p> <p>In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen.</p> <p>Das vorgesehene Abbaugelände erfordert eine räumliche Anpassung des im Regionalplan 2000 festgelegten Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege. Mit der ebenenspezifischen Prüfung der Natura2000-Verträglichkeit sowie des besonderen und strengen Artenschutzes liegt eine aktuelle und fachlich qualifizierte Grundlage für die Anpassung der regionalplanerischen Festlegung vor.</p>
<p>Regionalplan 2000</p>	<p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u></p> <p><i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe</i></p>

Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.

Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1):

Gemäß dem im Regionalplan 2000 formulierten Plansatz 3.2.1 (Z) sind die in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (ehem. Bezeichnung: Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege/regionale Biotope) zu erhalten. Dem jeweils spezifischen Schutzzweck entgegenwirkende Maßnahmen sind zu vermeiden. Die Erhaltung großflächiger Biotopbereiche hat gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungen Vorrang. Dies schließt den Abbau von Rohstoffen aus [Begründung zu Plansatz 3.2.1 des Regionalplans 2000).

Somit ist eine Überlagerung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugelände) mit den Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege nicht möglich.

Die Ausweisung der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan 2000 geht auf eine selektive Biotopkartierung und Bewertung (Eigenartigkeit und Schutzbedürftigkeit) der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU, jetzt LUBW) aus den Jahren 1984-1988 zurück, die in dieser Form nicht mehr aktuell ist. Inzwischen liegen neuere Biotopkartierungen vor, die in der Planung berücksichtigt wurden (vgl. Umweltbericht zum Teilregionalplan).

Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan 2000 dienen vor allem dem Biotopschutz/Schutz regionalbedeutsamer Biotope.

Im „Überlagerungsbereich“ wird das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 3.2.1 des Regionalplans 2000) teilweise reduziert. Die Reduzierung hat eine Größenordnung von ca. 5 ha im Bereich des Abbaugeländes WT-13 AG.

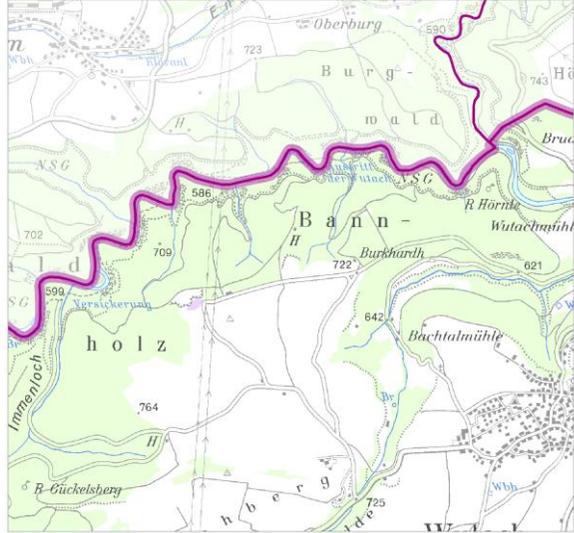
Schutzgebiete, wie auch der Biotopschutz fanden Eingang in die Strategische Umweltprüfung (s. Umweltbericht Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) und führten dort zu einer entsprechenden Bewertung der geplanten Abbaugelände. Weiterhin wurden regional besonders bedeutsame Biotope über das Konzept Regionaler Biotopverbund (Stand 2018) in der Umweltprüfung berücksichtigt. Eine weitergehende Überprüfung betroffener Biotopbereiche erfolgt zudem auf nachgeordneter Planungsebene.

Die Reduzierung der Teilflächen der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege für den Rohstoffabbau trägt dem Grundsatz (Plansatz 1, G3) des vorliegenden Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe Rechnung, die Rohstoffvorkommen möglichst vollständig zu nutzen (vgl. hierzu auch LEP, Plansatz

	<p>5.2.4). Zudem erleichtert dies i.d.R. die Schaffung sinnvoller Abbaugeometrien und gewährleistet entsprechend einen besseren Abbau.</p> <p><i>Des Weiteren handelt es sich um eine geplante Erweiterung eines bestehenden Abbaustandortes.</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. <i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i> (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i> (G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Lage im Naturpark Südschwarzwald
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	Grundsätzliche Zustimmung der Standortgemeinde zum geplanten Abbaugelände WT-13 AG des 1. Anhörungsentwurfs (aber mit Bedenken) und Ablehnung des Sicherungsbereiches WT-15 SG des 1. Anhörungsentwurfs

Beschluss

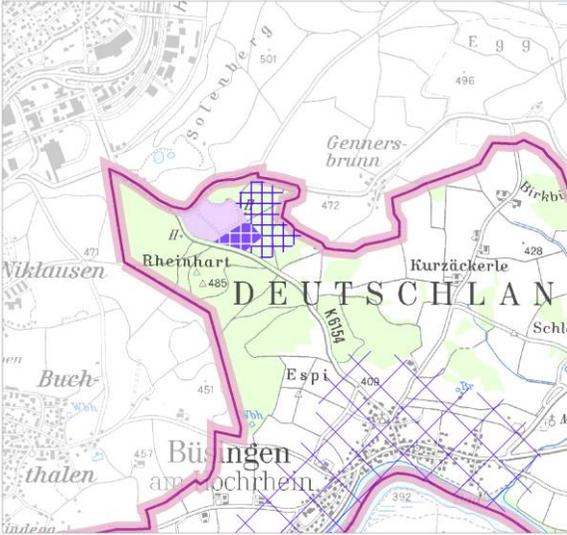
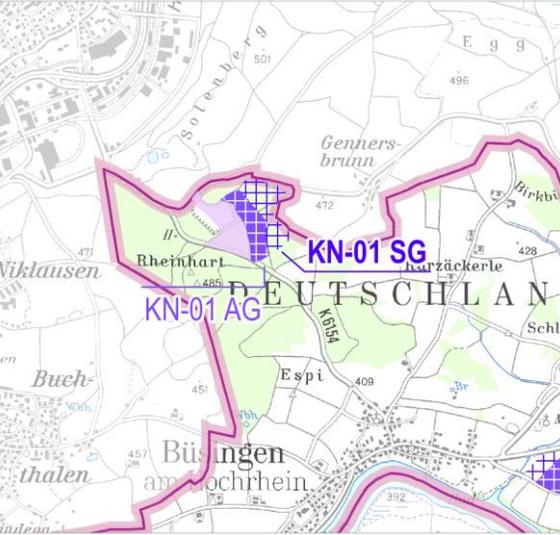
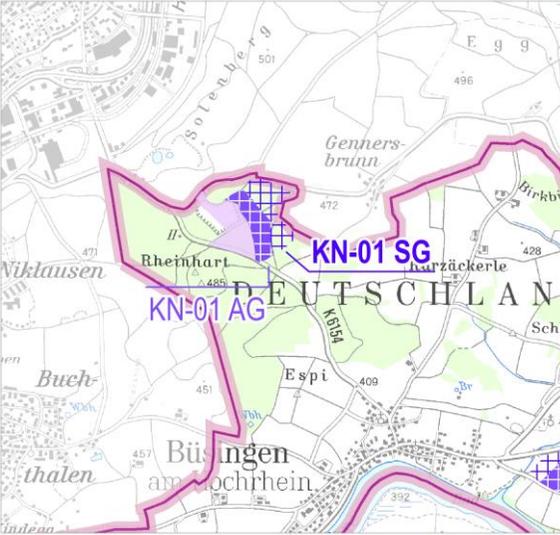
Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Abbaugelände, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-14 AG	Wutach (Ewattingen)	Wutach
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	-	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: 6 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: nein Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Die erste Betrachtung der Natura2000 und des besonderen und strengen Artenschutzes im Rahmen des 1. Anhörungsentwurfs und der eingegangenen Stellungnahmen der Naturschutzfachverwaltungen haben zum Ergebnis, dass die Erfordernisse der FFH-Verträglichkeit sowie des besonderen und speziellen Artenschutzes eine Reduzierung des Abbauggebietes erfordern. Damit unterschreitet die Gebietskulisse die regional bedeutsame Mindestgröße von $\geq 2ha$ (siehe hierzu auch Begründung zu Plansatz 2 der TRP Fortschreibung).</p>	

Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	Die geplante Abbaufäche liegt gemäß FFH-Verordnung mit rund 6.003,5m ² und mit rund 5.060,4m ² innerhalb des FFH-Gebietes „Wutachschlucht“ und vollständig im EU-Vogelschutzgebiet „Wutach und Baaralb“. Aus Gründen des Gebietsschutzes wird die Herausnahme der Überschneidungsbereiche mit dem vorgesehenen Abbauggebiet empfohlen. In einer gemeinsamen Besprechung HNB, UNB, RVHB und Fachplaner am 7.5.2019 wird diese Empfehlung der vorläufigen Prüfung seitens der Naturschutzfachverwaltungen geteilt. Damit unterschreitet die Gebietskulisse die regional bedeutsame Mindestgröße von ≥ 2 ha.
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. <i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen. In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p>

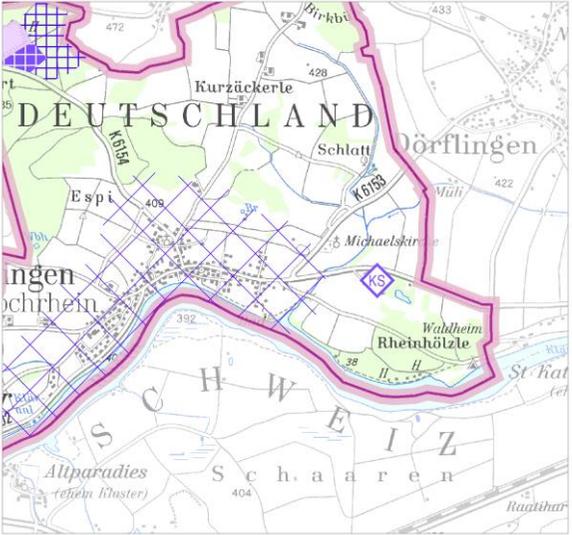
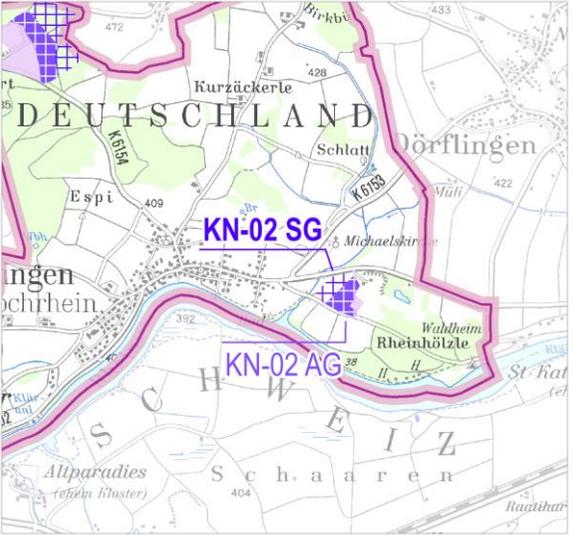
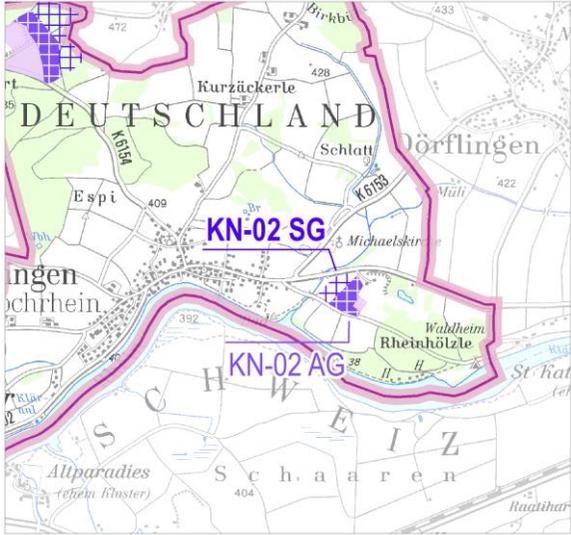
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Lage im Naturpark Südschwarzwald Natura 2000: ggf. Herausnahme der im FFH-Gebiet „Wutachschlucht“ gelegenen Teilfläche (Waldmeister-Buchenwald, Hainsimsenbuchenwald). Dies würde zu einem Wegfall des VRG führen (< 2 ha).
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird auf die Festlegung des Abbaugebietes WT-14 AG verzichtet.

Potenzielle Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete)

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-01 SG	Büdingen	Büdingen a.H.
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	7 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 43-55 m Abbauf orm: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	Konfliktreiches Vorranggebiet	

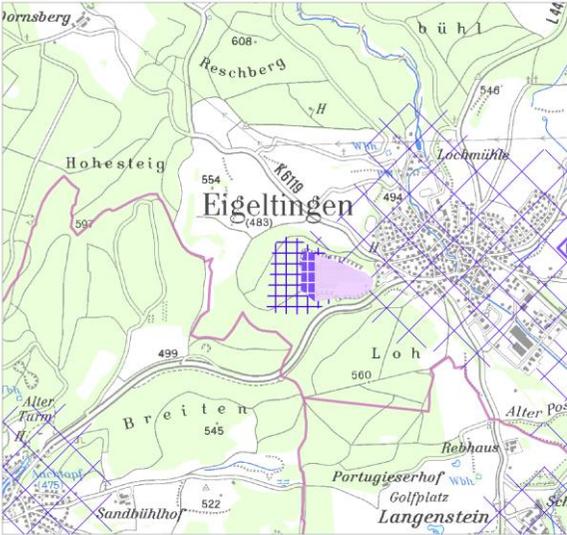
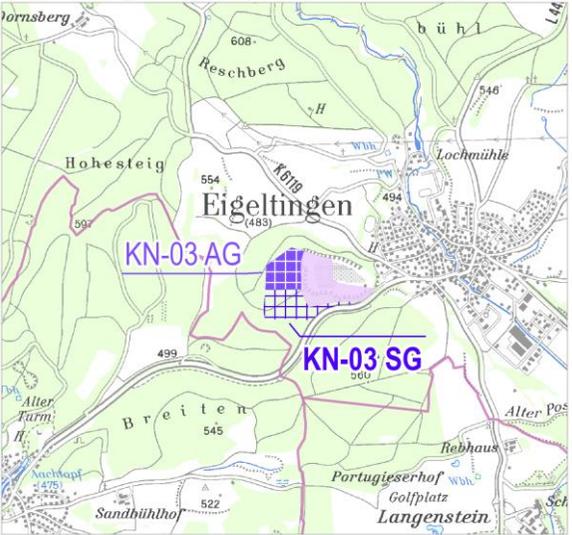
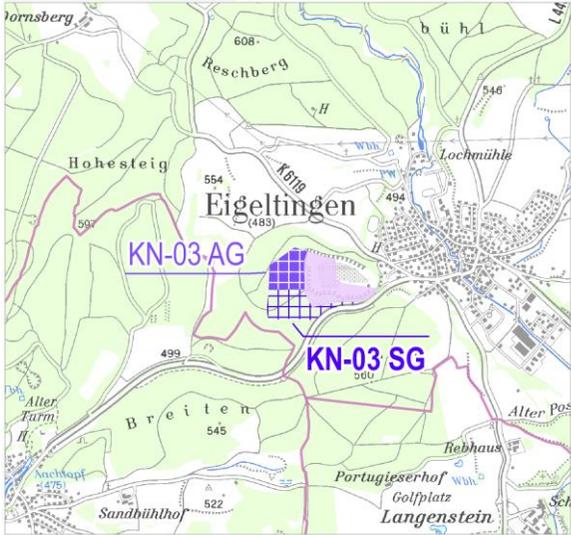
	<p>Die Planung ist somit aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind nicht anzunehmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Genehmigungsplanung, vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung, erforderlich.</p> <p>Prüfung möglicher Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG artenschutzrechtlicher Belange und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Rahmen der späteren Rohstoffsicherungs-/Vorhabens-/Genehmigungsplanung</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage</i></p>

	<p><i>eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	Ackerflächen – Vorrangflur II der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Sicherungsgebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-02 SG	Büsingen (Unterreckingen)	Büsingen
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	2 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: 6-15 m, davon 1-6 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	Vorranggebiet mit Konflikten	

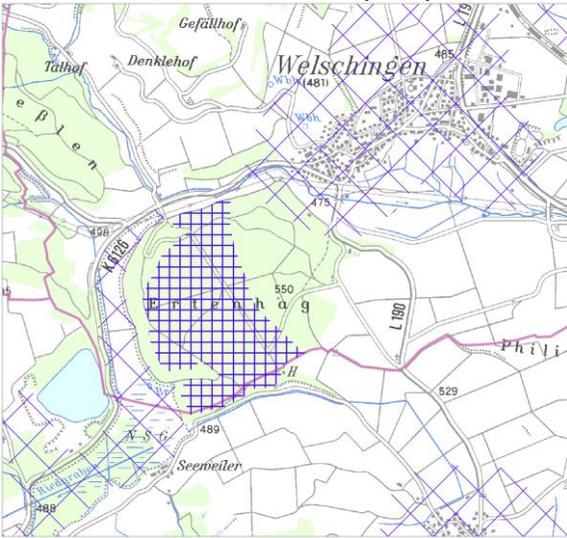
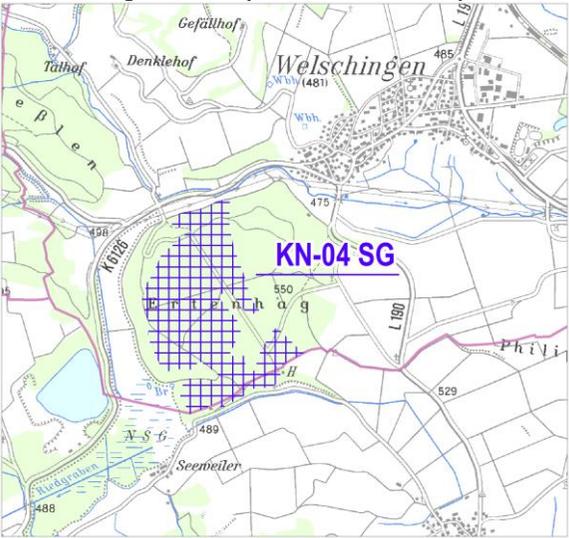
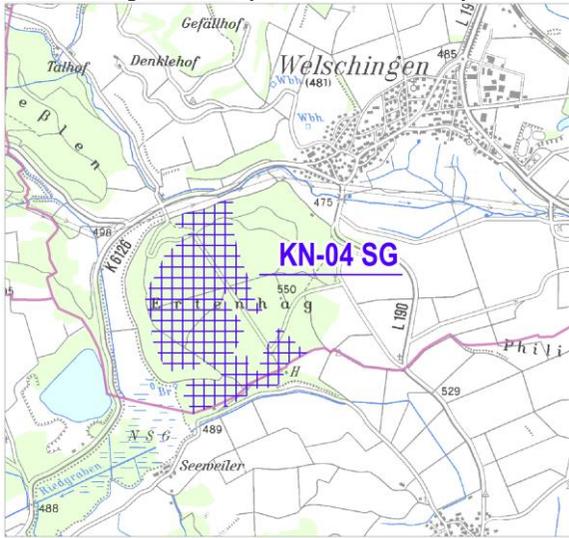
	<p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen/ Betroffenheiten von Natura2000 erkennbar.</p> <p>Prüfung möglicher Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG artenschutzrechtlicher Belange und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Rahmen der späteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p>

	(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	Ackerflächen – Vorrangflur II der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Sicherungsgebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-03 SG	Eigeltingen (Dunzenberg)	Eigeltingen
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	7 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Kalkstein Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: 45-55 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Vorranggebiet mit Konflikten Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Betroffenheit des flächenhaften Naturdenkmals Hochmoors/Geotops „Waldsee Dunzenberg“ (Ausschlusskriterium) im Sicherungs- (wie im Abbaubereich). Nach heutigem Kenntnisstand handelt es sich</p>	

	<p>jedoch nicht um einen Hochmoorstandort, sondern um ein Feuchtbiotop. extrem flach ausgeprägtes Toteisloch, in dem durch Verlandungsprozesse Niedermoor torfe entstanden sind. Somit ist die ökologische Wertigkeit geringer anzusetzen. Unter der Voraussetzung, dass eine erfolgreiche Verlegung ohne erhebliche Verluste der ökologischen Wertigkeit stattfinden kann und der Schutzstatus am neuen Standort weiterhin gegeben ist, bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen dieses Vergehen.</p> <p>Lage im WSG TB Hintenaus, Leimgrube, Bei der Mühle, Zone IIIB.</p> <p>Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen/Betroffenheiten von Natura2000 erkennbar.</p> <p>Prüfung möglicher Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG artenschutzrechtlicher Belange und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in der späteren Rohstoffsicherungs-/Vorhabens-/Genehmigungsplanung.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum</i></p>

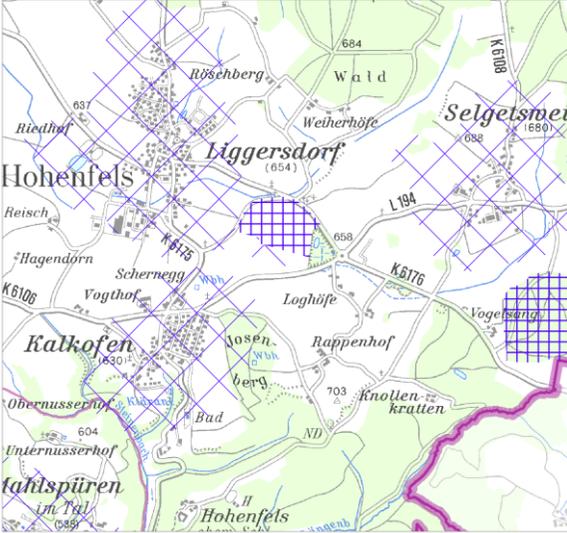
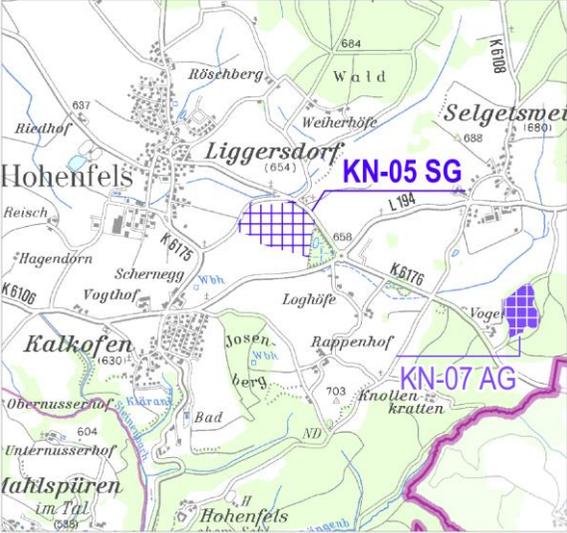
	<p><i>gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Landeshydrogeologie: Das Vorrang- und Sicherungsgebiet liegt innerhalb der Zone III B des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets „TB Hintenhaus, Leimgrube, Bei der Mühle, Beuren a. d. A.“ (WSG Nr. 335063).
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Sicherungsgebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-04 SG	Engen (Welschingen, Ertenhag)	Engen
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	72 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: übersichtsmäßig erkundet Nutzbare Mächtigkeit: 15-75 m, davon in Abhängigkeit vom Relief 12-54 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau ggf. kombinierter Trocken-/Nassabbau Bestehender Abbaustandort: nein Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Die Sicherungsgebiet, das im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (2005) festgelegt wurde, umfasste im südöstlichen Bereich eine ca. 8 ha große Fläche auf der archäologisch sehr wertvolle Fundschichten bekannt sind, die gem. § 12 DSchG als Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung geschützt sind. Die betroffene Fläche wurde bereits aus dem 1. Anhörungsentwurf herausgenommen (Ausschlussbereich).</p>	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	Konfliktreiches Vorranggebiet	

	<p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Das gesamte Sicherungsgebiet liegt im LSG Hegau in einem vergleichsweise wenig überformten Landschaftsausschnitt. Eine Ausnahme/Befreiung kann aus heutiger Sicht nicht in Aussicht gestellt werden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Die weiteren erheblichen Belange des Denkmalschutzes (Grabhügel innerhalb des Sicherungsgebietes) sind in der weiteren Planung frühzeitig vertieft zu prüfen und ggf. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festzulegen.</p> <p>Das vorliegende VRG Sicherung Engen-Welschingen, Ertenhag (KN-04 SG) grenzt im Westen an das FFH-Gebiet „Westlicher Hegau“. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH- können entstehen; Vermeidungs-, Minimierungs-, Kohärenzsicherungsmaßnahmen erscheinen möglich.</p> <p>Durch eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf der Planungs- und Genehmigungsebene die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen der o. g. Natura 2000-Gebietskulisse nachzuweisen.</p> <p>In einer späteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen.</p> <p>Aufgrund der in Teilbereichen vorkommenden über 100 Jahre alten Baumbestände kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf Strukturen (große Anzahl an Höhlen und Altholzstrukturen) mit besonderer Bedeutung für zahlreiche streng und besonders geschützte Arten und ein damit verbundenes hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial geschlossen werden. Dieses wäre im Falle einer Realisierung des Abbaus frühzeitig in die Planungen einzubeziehen.</p>
Regionalplan 2000	<p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u> <i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet der Sicherung von Rohstoffvorkommen Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p>

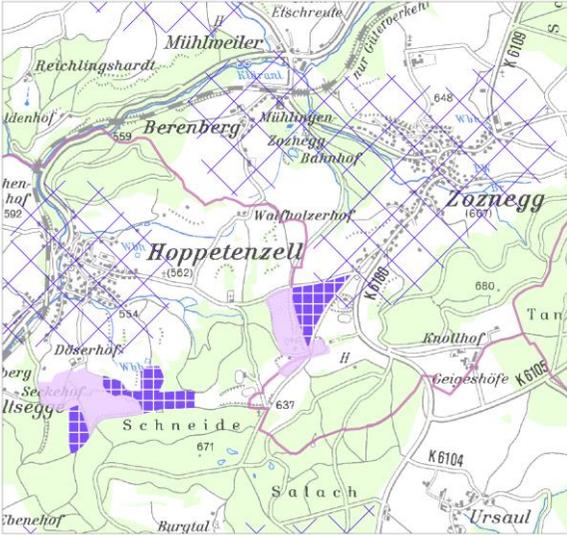
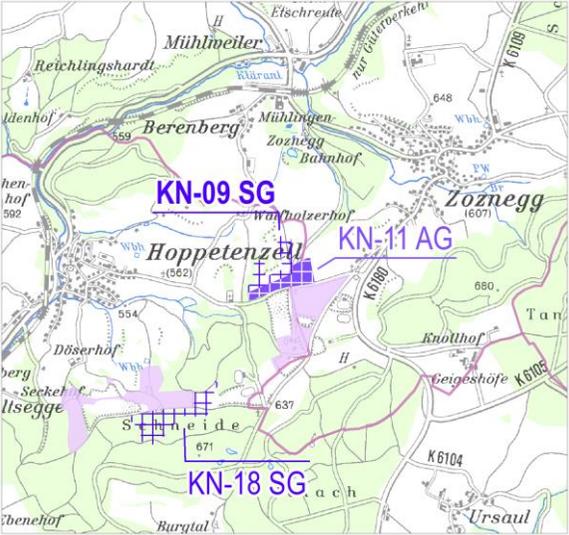
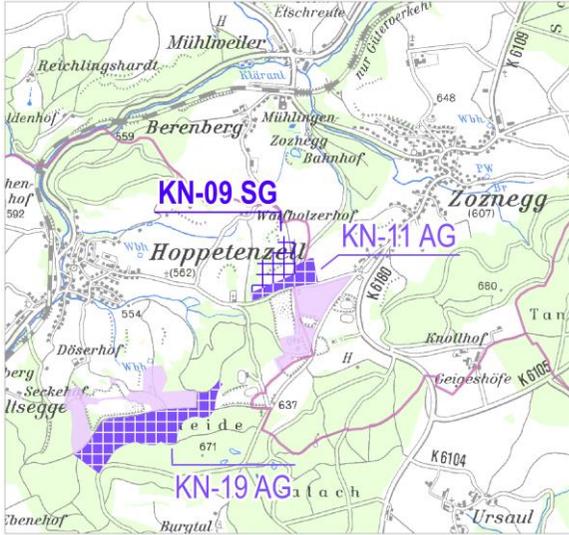
	<p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	<p>Stadt Engen: Prüfen, ob Ausnahmen beim Denkmalschutz möglich sind (Keltenfundstätten i.d.R. großflächig ausgewiesen).</p> <p>Natura 2000: Ggf. Herausnahme der im FFH-Gebiet „Westlicher Hegau“ liegenden Teilfläche. Diese ist zugleich Lebensstätte des Großen Mausohrs.</p> <p>Landeshydrogeologie: Es liegt ein hydrogeologischer Neuabgrenzungsvorschlag für das nahe gelegene Wasserschutzgebiet „TB im Sand, Binningen“ (WSG Nr. 335098) (LGRB Az. 2331.01/90-4763) am Binninger Baggersee vor. Das Sicherungsgebiet befindet sich außerhalb und ist nicht von der Neuabgrenzung betroffen.</p>

Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	- Berücksichtigung denkmalpflegerische Belange - Lage im LSG; derzeitige Befreiung nicht möglich
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Sicherungsgebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-05 SG	Hohenfels (Liggersdorf, Heide)	Hohenfels
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	13 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: übersichtsmäßig erkundet Nutzbare Mächtigkeit: 4-15 m, davon ca. 6-11 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau ggf. kombinierter Trocken-/Nassabbau Bestehender Abbaustandort: nein Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen aufgrund besonderer Betroffenheit der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und einem Gewässer im Sicherungsgebiet. Das Sicherungsgebiet grenzt unmittelbar an ein flächenhaftes</p>	

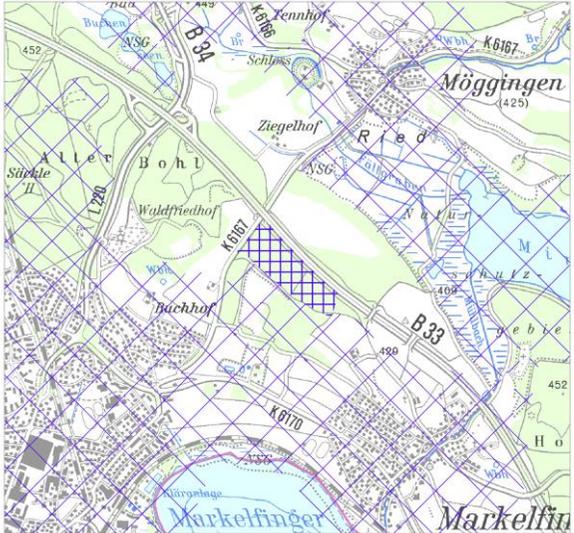
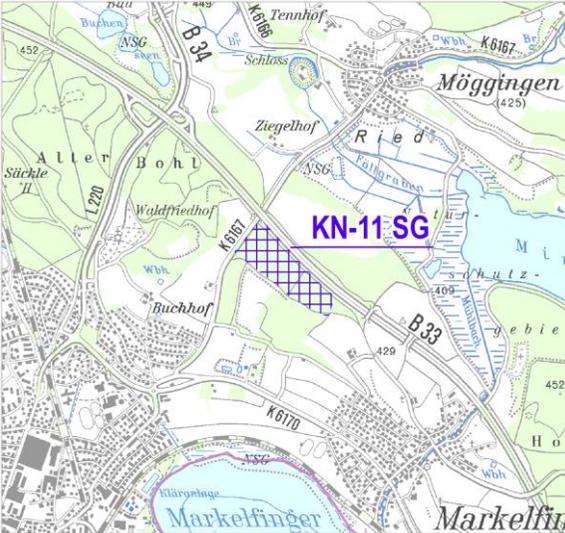
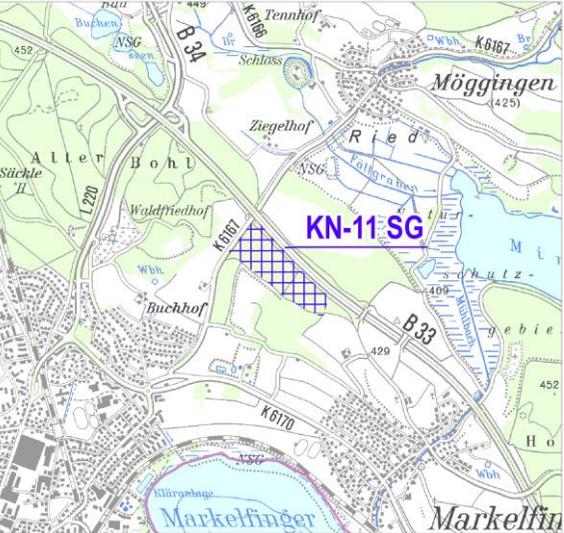
	<p>Naturdenkmal an (ehemalige Kiesgrube). Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Das Untersuchungsgebiet in Hohenfels (Liggersdorf) [KN-05 SG] liegt mehr als 2.500 m entfernt von Natura 2000-Gebietsflächen, umgeben von einem reich strukturierten Nutzungsmosaik an Wald-Offenland-Flächen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen/ Betroffenheiten von Natura2000 erkennbar.</p> <p>In einer späteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p>

	(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Landeshydrogeologie: Außerhalb von Wasserschutzgebieten gelegen. Das Sicherungsgebiet liegt innerhalb des hydrogeologischen Neuabgrenzungsvorschlags für ein gemeinsames Wasserschutzgebiet der Fassungen TB Brühl und TB Steinrausen, Liggersdorf. Die Gemeinde ist jedoch an die Bodenseewasserversorgung angeschlossen. Die bestehenden Brunnen werden nicht mehr genutzt. Laut Auskunft vom Landratsamt Konstanz vom 13.10.2017 ist auch in Zukunft nicht mit einer Nutzung zu rechnen. Der hydrogeologische Neuabgrenzungsvorschlag wird vermutlich niemals umgesetzt werden.
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	<ul style="list-style-type: none"> - Zustimmung der Standortgemeinde, Ablehnung von Teilen der Bevölkerung (v.a. im Zusammenhang mit dem Abbaugelände KN-07 AG) - Ackerflächen – Vorrangflur II der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Antrag eines rohstoffabbauenden Betriebes auf Festlegung als Abbaugelände
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Sicherungsgebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-09 SG	Mühlingen (Zoznegg)	Mühlingen
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	6 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Sande, kiesig Erkundungsgrad: übersichtsmäßig erkundet Nutzbare Mächtigkeit: 8,5-16 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Im Rahmen der 1. Anhörung wurde vom derzeitigen Abbaubetreiber angeregt das in der 1. Anhörung ausgewiesene Sicherungsgebiet KN-09 SG Mühlingen (Zoznegg) in einem Teilbereich in nördliche Richtung zu erweitern bzw. zu arrondieren. Aus naturschutzfachlicher Sicht stehen diesem Vorschlag keine Hinderungsgründe gegenüber (sh. Umweltbericht) - ebenso stehen keine anderen regionalplanerischen Festlegungen diesem Vorschlag entgegen. Aufgrund der vorgenannten Punkte wurde das potenzielle Sicherungsgebiet als Vorschlag für den 2. Anhörungsentwurf um ca. 2 ha vergrößert Das Gebiet in Mühlingen</p>	

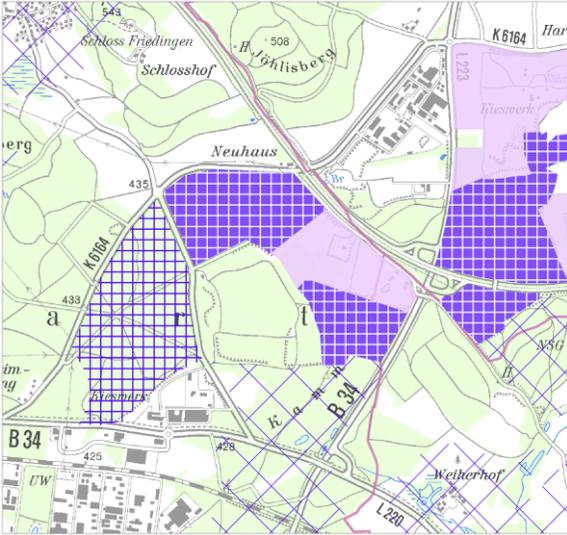
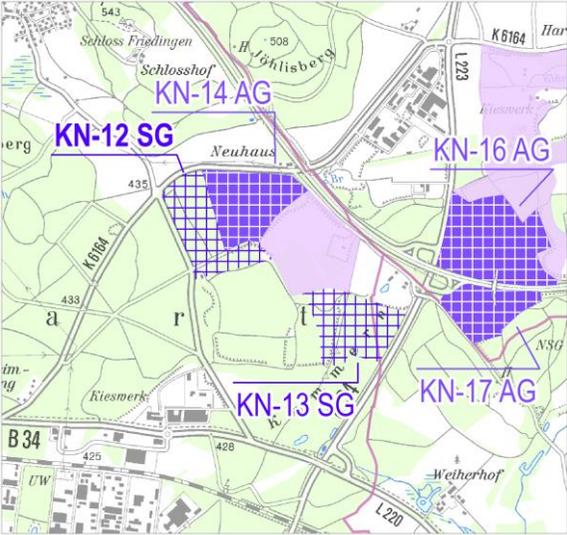
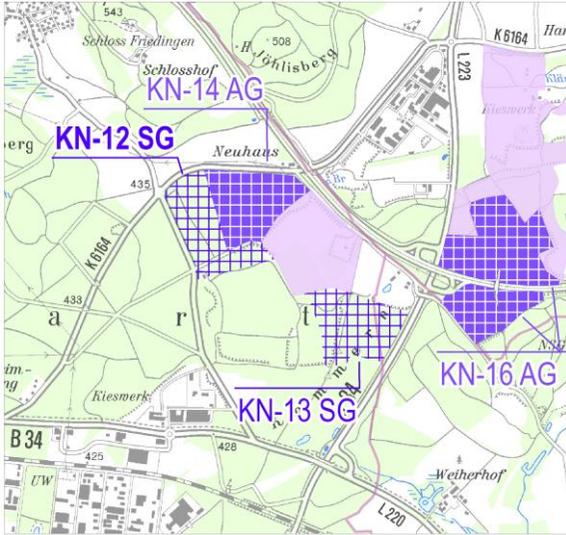
	kann langfristig einen wichtigen Beitrag zur weiteren Rohstoffversorgung der Region leisten (auch unter Berücksichtigung der Bedarfsbilanz).
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Das Untersuchungsgebiet liegt rund 80m südöstlich des FFH-Gebiets „Östlicher Hegau und Linzgau“. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind nicht anzunehmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Genehmigungsplanung, vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung, erforderlich</p> <p>In einer späteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum</i></p>

	<p><i>gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Stadt Stockach: Verweis auf Stellungnahme vom 4.11.2011: Keine grundsätzlichen Bedenken, aber Bedingungen für Erschließung, Abtransport des Materials, Sicht- und Lärmschutz, Rekultivierung. Verkleinerung des Gebiets in nördlicher Richtung (geringe Vorkommen, angrenzendes FFH-Gebiet)
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	Ackerflächen – Vorrangflur II der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Sicherungsgebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-11 SG	Radolfzell (Markelfingen)	Radolfzell a.B.
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	16 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: übersichtsmäßig erkundet Nutzbare Mächtigkeit: 32-55 m, davon 26 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau ggf. kombinierter Trocken-/ Nassabbau Bestehender Standort: nein Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	Konfliktreiches Vorranggebiet	

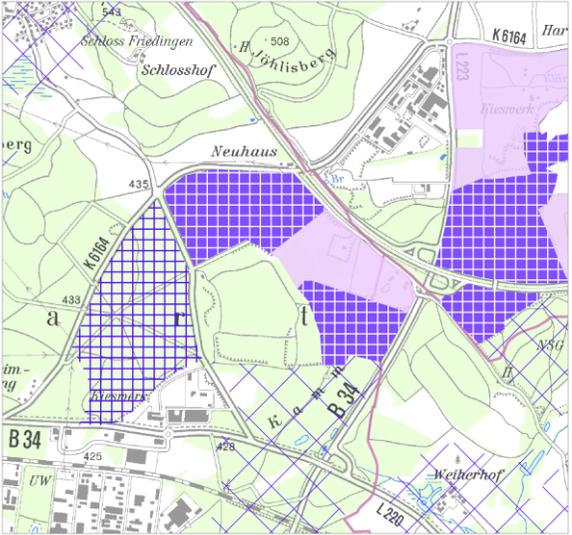
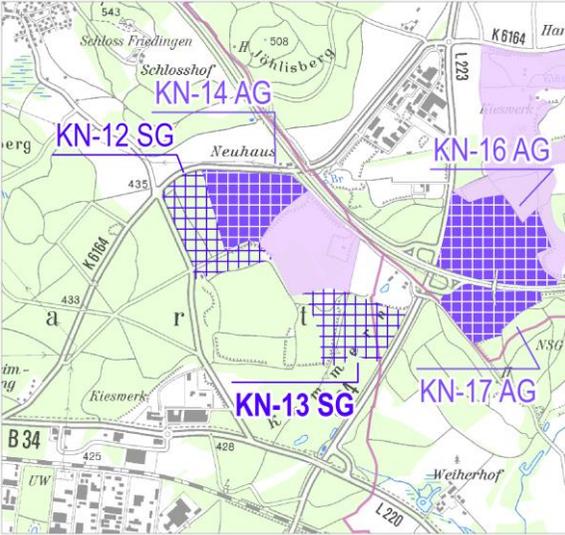
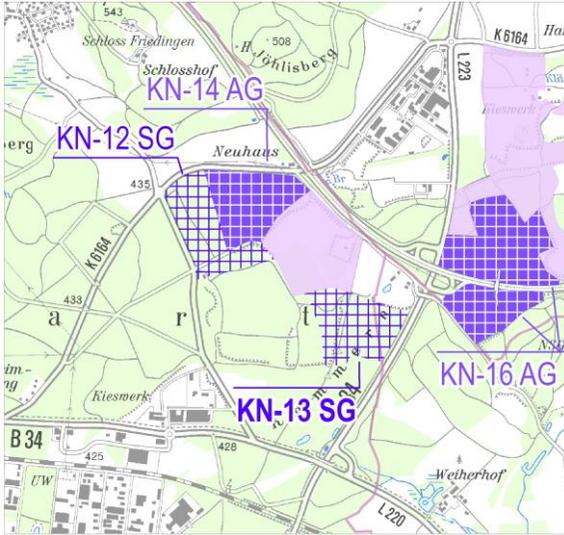
	<p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Das Sicherungsgebiet liegt vollständig im Wasserschutzgebiet WSG QU. Widhau und TB Lerchental, Markelfingen in der Zone III und IIIA. In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind entsprechende hydrogeologische Untersuchungen erforderlich.</p> <p>Das Sicherungsgebiet liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Bodanrück“.</p> <p>Die Anbauverbotszonen von 20 m zur Bundesstraße sowie 15 m zur Kreisstraße sind zu beachten.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen/ Betroffenheiten von Natura2000 erkennbar.</p> <p>Prüfung möglicher Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG artenschutzrechtlicher Belange und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Rahmen der späteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum</i></p>

	<p><i>gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Landeshydrogeologie: Das Sicherungsgebiet liegt innerhalb der Zone III A des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets „QU. Widhau und TB Lerchental, Markelfingen" (WSG Nr. 335055). Ein hydrogeologischer Neuabgrenzungsvorschlag für das Wasserschutzgebiet „TB Säcke, TB Lerchental und QU. Widhau, Radolfzell" liegt vor. Das Sicherungsgebiet kommt dabei in Zone III zu liegen.
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Sicherungsgebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-12 SG	Singen (Friedingen, Stadtwald Nord)	Singen (Hohentwiel)
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	22 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 51-71 m, davon Ø 6 m über dem Grundwasser Abbauform: Kombiniertes Trocken-/ Nassabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Das Gebiet ist Teil des Abbauswerpunktes Singener Stadtwald, der ein quantitativ wie qualitativ besonders bedeutsames Rohstoffpotenzial aufweist. Bestandteil des</p>	

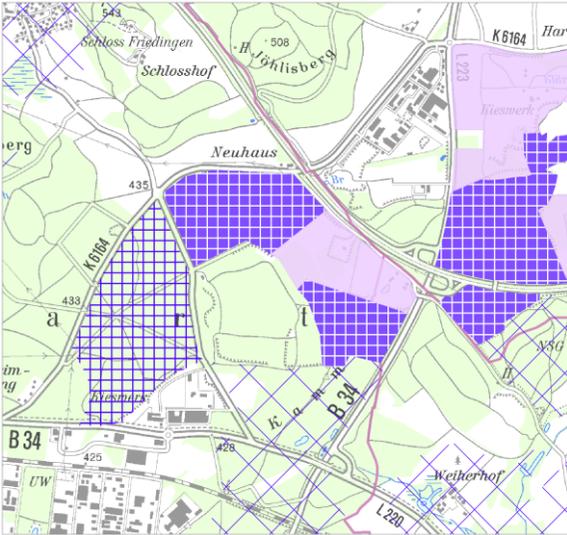
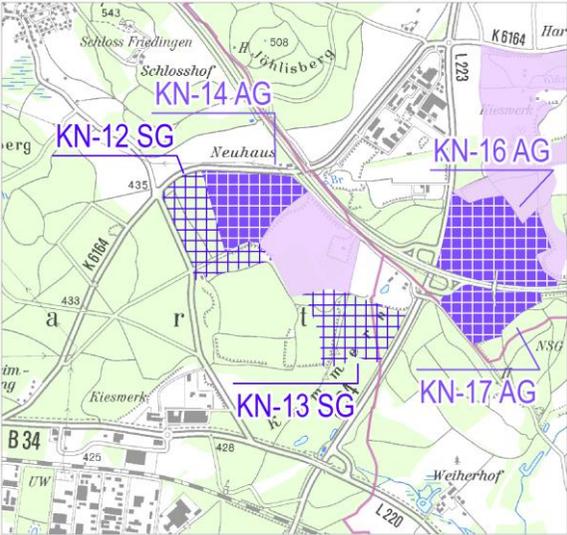
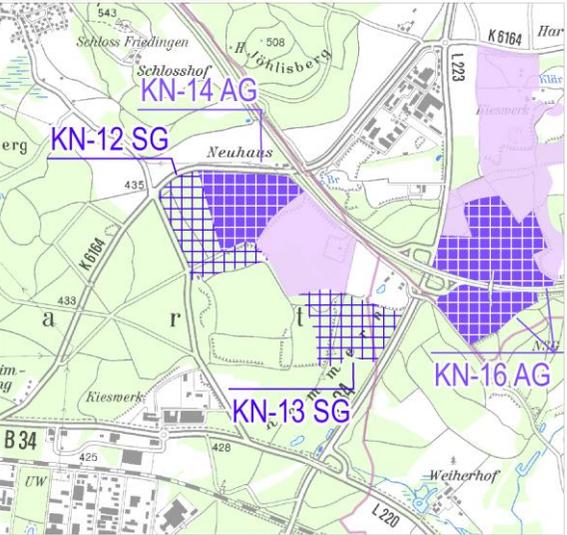
	<p>Abbauschwerpunktes sind das vorgesehenen Abbaugelände KN -14 AG sowie die vorgesehenen Sicherungsgeländen KN-12 SG, KN-13 AG, KN- 14 SG. Östlich der B33 schließt sich das vorgesehenen Abbaugelände KN-16 AG an. Durch den bestehenden Abbau, die umgebenden Straßen, im Norden und Süden angrenzende gewerbliche Bauflächen ist der Raum stark überformt und in seiner Zugänglichkeit sowie Erlebbarkeit beeinträchtigt.</p> <p>Das Sicherungsgelände liegt vollständig im Wasserschutzgebiet WSG TB Remishof, Brunnengruppen Nord und Münchried, Singen in der Zone III und IIIA. Im Bereich des Stadtwaldes findet ein Nassabbau in der WSG Zone III statt. Es handelt sich hier um einen besonderen Ausnahmefall, in dem eine entsprechende Ausnahmegenehmigung für einen Nassabbau in der WSG Zone III mit umfangreichen Auflagen erteilt wurde. Der Kiesabbau bzw. der dadurch entstandene Baggersee wird seit 2008 mit einem intensiven Monitoringprogramm begleitet. Eine zukünftige Genehmigungsfähigkeit von weiteren Abbaugeländen im Stadtwald Singen hängt u.a. auch davon ab, dass weiterhin keine nachteiligen Umweltauswirkungen für das Grundwasser festgestellt werden. In der späteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind entsprechende hydrogeologischen Untersuchungen erforderlich um negative Auswirkungen durch den vorgesehenen Nassabbau auf das Grundwasser zu vermeiden und ggf. entsprechende Maßnahmen festzulegen.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen/ Betroffenheiten von Natura2000 erkennbar.</p> <p>Prüfung möglicher Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG artenschutzrechtlicher Belange und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Rahmen der späteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p>

	<p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Landeshydrogeologie: Die Vorrang- und Sicherungsgebiete befinden sich innerhalb der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets „TB Remishof, Brunnengruppe Nord und Münchried, Singen“ (WSG Nr. 335064). Für dieses Wasserschutzgebiet liegt ein hydrogeologischer Neuabgrenzungsvorschlag vor, nach dem sich das Vorranggebiet außerhalb dieses Wasserschutzgebiets befindet. Des Weiteren liegen die Planungsgebiete in der Zone III B des Wasserschutzgebiets der Fassung „Frauenwiesquelle, Böhringen“ (WSG Nr. 335045).
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	<ul style="list-style-type: none"> - Zustimmung Standortkommune - Anregung einer anderen Kommune: Festlegung als Abbaugebiet wie im verbindlichen Teilregionalplan 2005
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Sicherungsgebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-13 SG	Singen (Friedingen, Stadtwald Ost)	Singen (Hohentwiel)
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	23 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 52-66 m, davon Ø ca. 5 m über dem Grundwasser Abbauform: Kombiniertes Trocken-/ Nassabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Das Gebiet ist Teil des Abbauswerpunktes Singener Stadtwald, der ein quantitativ wie qualitativ besonders bedeutsames Rohstoffpotenzial aufweist. Bestandteil des</p>	

	<p>Abbauschwerpunktes sind das vorgesehenen Abbaugelände KN -14 AG sowie die vorgesehenen Sicherungsgebieten KN-12 SG, KN-13 AG, KN- 14 SG. Östlich der B33 schließt sich das vorgesehenen Abbaugelände KN-16 AG an. Durch den bestehenden Abbau, die umgebenden Straßen, im Norden und Süden angrenzende gewerbliche Bauflächen ist der Raum stark überformt und in seiner Zugänglichkeit sowie Erlebbarkeit beeinträchtigt.</p> <p>Das Sicherungsgebiet liegt überwiegend im Wasserschutzgebiet WSG TB Remishof, Brunnengruppen Nord und Münchried, Singen in der Zone III und IIIA. Der östliche Bereich liegt im Wasserschutzgebiet WSG Frauenwiesquellen, Böhringen in Zone IIIB. Im Bereich des Stadtwaldes findet ein Nassabbau in der WSG Zone III statt. Es handelt sich hier um einen besonderen Ausnahmefall, in dem eine entsprechende Ausnahmegenehmigung für einen Nassabbau in der WSG Zone III mit umfangreichen Auflagen erteilt wurde. Der Kiesabbau bzw. der dadurch entstandene Baggersee wird seit 2008 mit einem intensiven Monitoringprogramm begleitet. Eine zukünftige Genehmigungsfähigkeit von weiteren Abbaugeländen im Stadtwald Singen hängt u.a. auch davon ab, dass weiterhin keine nachteiligen Umweltauswirkungen für das Grundwasser festgestellt werden. In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind entsprechende hydrogeologischen Untersuchungen erforderlich um negative Auswirkungen durch den vorgesehenen Nassabbau auf das Grundwasser zu vermeiden und ggf. entsprechende Maßnahmen festzulegen.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen/Betroffenheiten von Natura2000 erkennbar.</p> <p>Prüfung möglicher Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG artenschutzrechtlicher Belange und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Rahmen der späteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p>

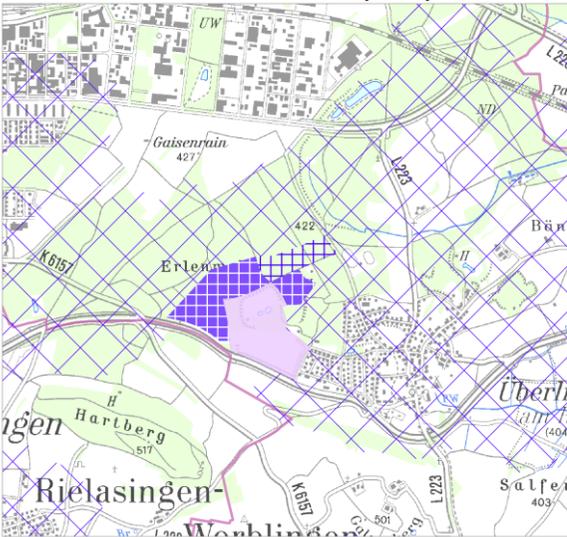
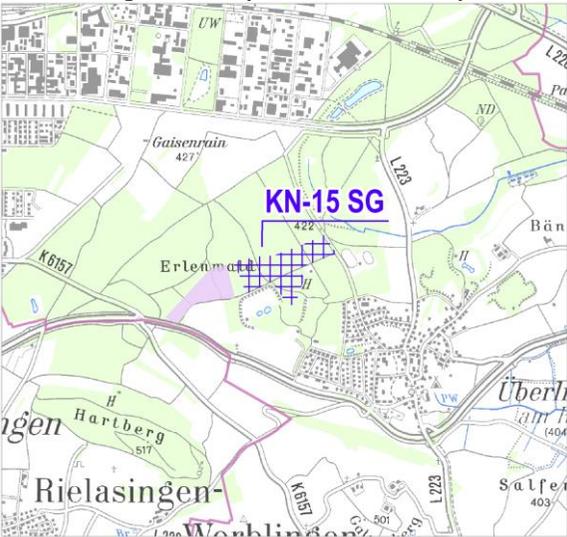
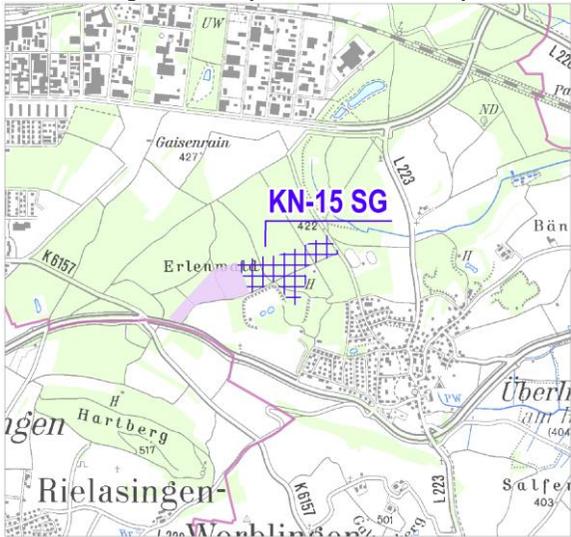
	<p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	<p>Landeshydrogeologie: Die Vorrang- und Sicherungsgebiete befinden sich innerhalb der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets „TB Remishof, Brunnengruppe Nord und Münchried, Singen“ (WSG Nr. 335064). Für dieses Wasserschutzgebiet liegt ein hydrogeologischer Neuabgrenzungsvorschlag vor, nach dem sich das Vorranggebiet außerhalb dieses Wasserschutzgebiets befindet. Des Weiteren liegen die Planungsgebiete in der Zone III B des Wasserschutzgebiets der Fassung „Frauenwiesquelle, Böhringen“ (WSG Nr. 335045).</p> <p>Im Entwurf vom 7.2.2018 war das Gebiet gegenüber dem Stand im TRP 2005 (hier noch Abbaugebiet Nr. 8 Singen-Friedingen (Stadtwald) um einen Teilbereich westlich der B 34 verkleinert worden. Die Stadt Radolfzell plädierte dafür, diesen Bereich nicht aufzugeben und wieder in das potenzielle Sicherungsgebiet KN-13 SG aufzunehmen.</p>
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	<ul style="list-style-type: none"> - Zustimmung Standortkommune - Anregung einer anderen Kommune: Festlegung als Abbaugebiet wie im verbindlichen Teilregionalplan 2005
Beschluss	<p>Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Sicherungsgebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.</p>

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-14 SG	Singen (Nordost)	Singen (Hohentwiel)
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	-	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: - Östl. Teilabschnitt: 43-70 m, davon im Mittel ca. 5 m über Grundwasser - Westl. Teilabschnitt: 10-21 m, davon im Mittel ca. 12 m über Grundwasser Abbauform: Kombiniertes Trocken-/ Nassabbau Bestehender Standort: nein Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Für das im TRP 2005 festgelegte Sicherungsgebiet Singen (Nordost) war zunächst vorgesehen, dieses als potenzielles Sicherungsgebiet im 1. Anhörungsentwurf weiterzuführen. In der Beschlussfassung der VV am 6.11.2018 wurde das potenzielle Sicherungsgebiet aus dem 1. Anhörungsentwurf herausgenommen. Im Umweltbericht zur 1. Anhörung war das Gebiet weiterhin aufgeführt. Eine Aufnahme des Sicherungsgebietes</p>	

	<p>wurde im Rahmen des 1. Anhörungsverfahrens angeregt. Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen zum 1. Anhörungsentwurf und Gesamtabwägung wird auf die Festlegung der Fläche weiterhin verzichtet.</p>
<p>Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz</p>	<p>Konfliktreiches Vorranggebiet</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Das Gebiet ist Teil des Abbauschwerpunktes Singener Stadtwald, der ein quantitativ wie qualitativ besonders bedeutsames Rohstoffpotenzial aufweist. Bestandteil des Abbauschwerpunktes sind das vorgesehene Abbaugelände KN -14 AG sowie die vorgesehene Sicherungsgelände KN-12 SG, KN-13 AG, KN- 14 SG. Östlich der B33 schließt sich das vorgesehene Abbaugelände KN-16 AG an. Durch den bestehenden Abbau, die umgebenden Straßen, im Norden und Süden angrenzende gewerbliche Bauflächen ist der Raum stark überformt und in seiner Zugänglichkeit sowie Erlebbarkeit beeinträchtigt. Auswirkungen betreffen insbesondere das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Das Sicherungsgelände liegt überwiegend im Wasserschutzgebiet WSG TB Remishof, Brunnengruppen Nord und Münchried, Singen in der Zone III und IIIA. Im Bereich des Stadtwaldes findet ein Nassabbau in der WSG Zone III statt. Es handelt sich hier um einen besonderen Ausnahmefall, in dem eine entsprechende Ausnahmegenehmigung für einen Nassabbau in der WSG Zone III mit umfangreichen Auflagen erteilt wurde. Der Kiesabbau bzw. der dadurch entstandene Baggersee wird seit 2008 mit einem intensiven Monitoringprogramm begleitet. Eine zukünftige Genehmigungsfähigkeit von weiteren Abbaugeländen im Stadtwald Singen hängt u.a. auch davon ab, dass weiterhin keine nachteiligen Umweltauswirkungen für das Grundwasser festgestellt werden. In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind entsprechende hydrogeologische Untersuchungen erforderlich um negative Auswirkungen durch den vorgesehene Nassabbau auf das Grundwasser zu vermeiden und ggf. entsprechende Maßnahmen festzulegen.</p> <p>Das geplante Sicherungsgelände Singen (Nordost) liegt > 2.100 m entfernt zum nächsten Natura 2000-Gebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind nicht anzunehmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Genehmigungsplanung, vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung, erforderlich.</p> <p>Prüfung möglicher Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG artenschutzrechtlicher Belange und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Rahmen der späteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung.</p> <p>Aufgrund der in Teilbereichen vorkommenden über 100 Jahre alten Baumbestände kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf Strukturen (große Anzahl an Höhlen und Altholzstrukturen) mit besonderer Bedeutung für zahlreiche streng und besonders geschützte Arten und ein damit verbundenes hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial geschlossen werden. Dieses wäre im Falle einer Realisierung des Abbaus frühzeitig in die Planungen einzubeziehen.</p>

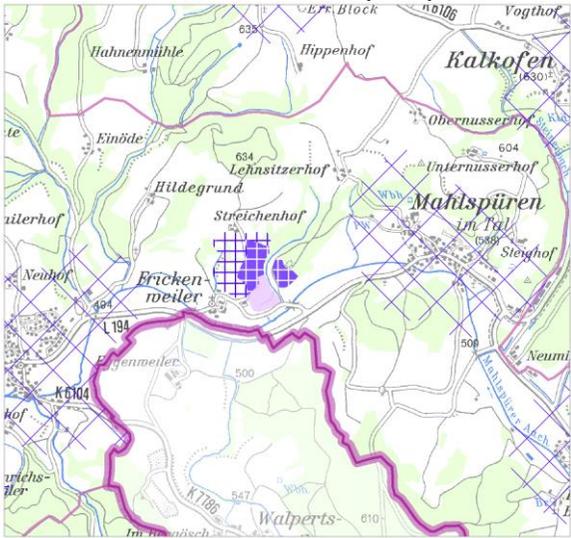
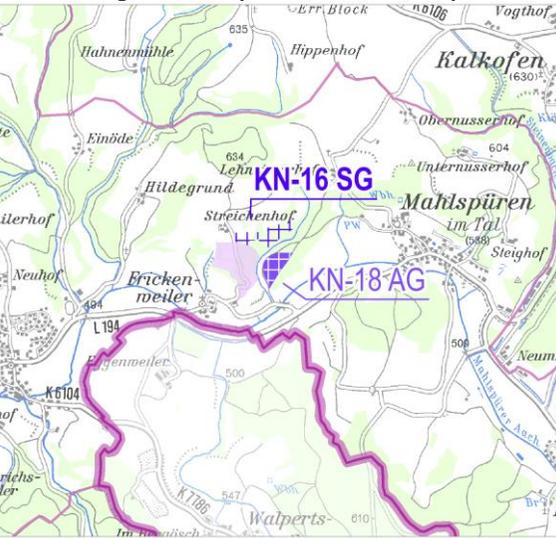
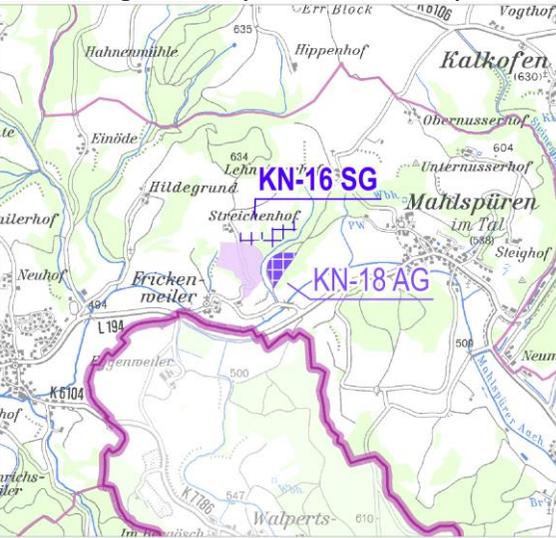
Regionalplan 2000	<p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u> <i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung könnte gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet der Sicherung von Rohstoffvorkommen Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles wäre durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, würden die Zielfestlegungen bestehen bleiben. Dadurch würde auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können. <i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des</p>

	Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	<p>Landeshydrogeologie: Das Sicherungsgebiet befindet sich innerhalb der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets „TB Remishof, Brunnengruppen Nord und Münchried, Singen“ (WSG Nr. 335064). Für das Wasserschutzgebiet liegt ein hydrogeologischer Neuabgrenzungsvorschlag vor; demnach befindet sich das Sicherungsgebiet innerhalb der Zone III B.</p> <p>Stadt Singen: Im Kiesabbaugebiet Singen (Friedingen, Stadtwald) befinden sich große Kiesvorkommen. In der bestehenden Abbaufäche findet die Kiesgewinnung teilw. Im Trockenabbau, teilweise im Nassabbau statt. Die abbauwürdigen Kiese sind bis in große Tiefe (60 m) nachgewiesen, so dass der Bedarf für mehrere Jahrzehnte gedeckt werden kann, was bereits in den Unterlagen zum Nassabbau in diesem Bereich des Kiesabbaugebietes dokumentiert ist. Der Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe wird für die nächsten 40 Jahre aufgestellt, so dass auf die Ausweisung des Sicherungsgebiets westlich der Verbindungsstraße zwischen B34 und K6164 aus Sicht der Stadt Singen komplett verzichtet werden kann.</p>
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	<p>- Ablehnung Standortkommune Anregung einer anderen Kommune: Festlegung als Sicherungsgebiet wie im verbindlichen Teilregionalplan 2005</p>
Beschluss	<p>Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird auf die Festlegung des Sicherungsgebietes KN-14 SG verzichtet.</p> <p>Begründung: Zwar besitzt die Fläche bei regionsweiter Betrachtung große Mächtigkeiten, bei Berücksichtigung des räumlich-funktionalen Umfeldes (Flächen KN-14 AG, KN-16 AG, KN 12-SG, KN 13-SG) ist davon auszugehen, dass auch ohne die Fläche KN 14-SG durch die vorhandenen Potenziale der „kleinräumige“ Bedarf für die Laufzeit des Teilregionalplanes (2x20 Jahre) in diesem Teilraum abgedeckt ist, sodass auch der regionalplanerische Grundsatz „Erweiterung vor Neuaufschluss“ im Rahmen der Abwägung für diese Fläche keine große Gewichtung erfährt. Die Erforderlichkeit der Festlegung als Sicherungsgebiet ist aufgrund der vorhandenen Reserven im bestehenden unmittelbar angrenzenden Abbaugbiet sowie der Potenziale in den vorgesehenen angrenzenden Vorranggebieten für den Abbau sowie zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe nicht gegeben. Auch die Bedeutung des hier vorhandenen Waldes als Immissionsschutz- und Klimaschutzwald für das angrenzende Siedlungsgebiet der Stadt Singen wird gesehen.</p> <p>Bezüglich des regionalplanerischen Gesamtbedarfs im Bereich Kiese und Sande im Planungszeitraum 20-40 Jahre würde die Fläche einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Rohstoffsicherung leisten; aufgrund des oben dargestellten Sachverhalts (vorhandene Reserven und Potenziale in den umliegenden Abbau- und Sicherungsgebieten) und des letztendlich schwer prognostizierbaren Gesamtbedarfs für Sicherungsgebiete wird die Fläche KN 14-SG nicht als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen festgelegt.</p>

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-15 SG	Singen (Überlingen a.R., Birkenbühl)	Singen (Hohentwiel)
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	13 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: 9,5-22m, davon 8 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau ggf. kombinierter Trocken-Nassabbau (voraussichtlich Trockenabbau, da derzeit am Standort herrschende Abbauform) Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Keine Änderung des Gebietszuschnitts</p> <p><u>Zusätzlicher Hinweis:</u> Für eine knapp 2 ha große Fläche wurde 2019 eine u.a. auf Basis des TRP 2005 erteilte gültige Genehmigung erteilt. Die genehmigte Fläche wird im 2. Anhörungsentwurf nachrichtlich als genehmigte Abbaufäche übernommen. Sie grenzt östlich an den bestehenden Abbaustandort bzw. westlich an das für den 2. Anhörungsentwurf vorgeschlagene potenzielle Sicherungsgebiet KN-15 SG Singen</p>	

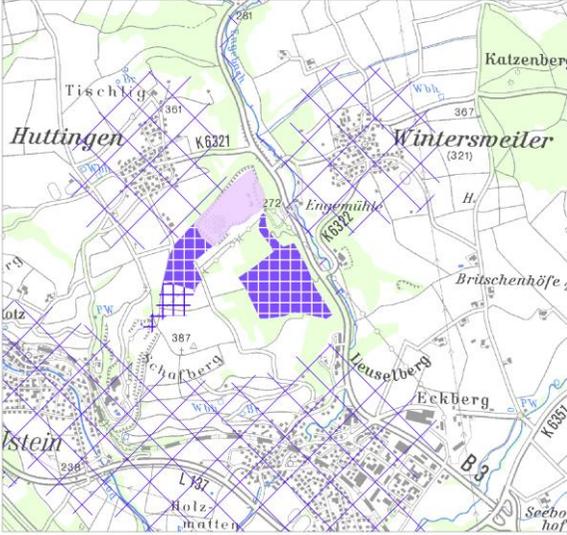
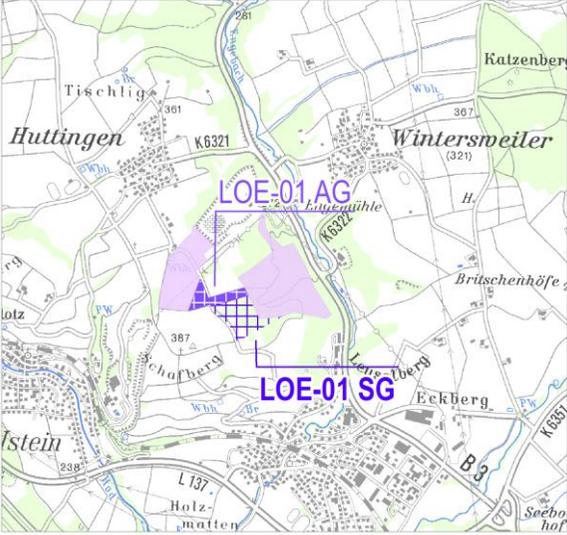
	(Überlingen a.R., Birkenbühl), das jedoch gegenüber dem 1. Anhörungsentwurf in seinem Gebietszuschnitt nicht verändert wird.
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Lage im Wasserschutzgebiet WSG TB Überlingen a. R., Überlingen a. R., in den Zonen III A und III B. In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind entsprechende hydrogeologische Untersuchungen erforderlich.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen/ Betroffenheiten von Natura2000 erkennbar.</p> <p>Prüfung möglicher Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG artenschutzrechtlicher Belange und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Rahmen der späteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung.</p>
Regionalplan 2000	<p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u></p> <p><i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet der Sicherung von Rohstoffvorkommen Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p>

	<p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	<p>Landeshydrogeologie: Das Sicherungsgebiet befindet sich in den Zonen III A und III B des Wasserschutzgebiets der Fassung „TB Überlingen a. R., Überlingen a. R.“ (WSG Nr. 335065).</p> <p>Stadt Singen: Östlich der Kiesflächen, die sich derzeit in Abbau befinden, schließen Flächen an, die sich im Eigentum der Stadt Singen befinden. Diese stehen aufgrund der im Gemeinderat der Stadt Singen gefassten Beschlüsse nicht mehr für den Kiesabbau zur Verfügung. Aus diesem Grund sind die Flächen in der Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe als „Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen“ nicht auszuweisen.</p>
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	<ul style="list-style-type: none"> - Ablehnung Standortkommune - Berücksichtigung denkmalpflegerische Belange
Beschluss	<p>Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Sicherungsgebiet wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.</p>

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
KN-16 SG	Stockach (Frickenweiler)	Stockach
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	3 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Ziegeleirohstoffe Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: 20-50m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: Die Tongrube Stockach-Frickenweiler liefert zusammen mit einer Tongrube in der benachbarten Region Bodensee-Oberschwaben das Rohmaterial für eines der noch verbliebenen Produktionsstandorte für Ziegel in Baden-Württemberg, einem Ziegelwerk in Überlingen-Deisendorf.</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	Vorranggebiet mit Konflikten	

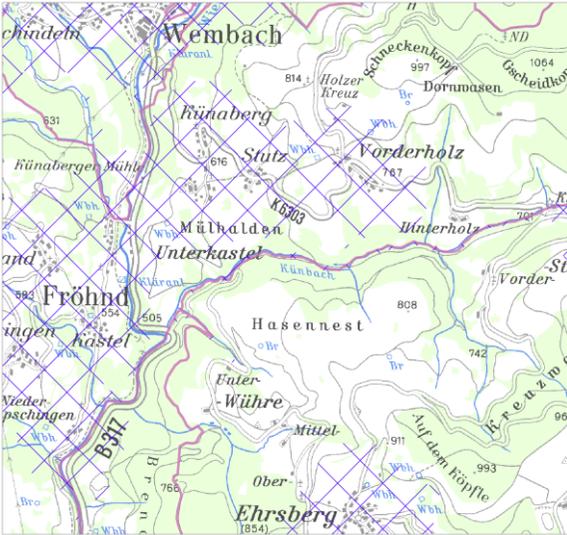
	<p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Abstand zum nächsten wohngenutzten Gebäude im Außenbereich $\leq 100\text{m}$ ca. (70m Streichenhof)</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen/ Betroffenheiten von Natura2000 erkennbar.</p> <p>Prüfung möglicher Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG artenschutzrechtlicher Belange und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Rahmen der späteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p>

	(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Sicherungsgebiet wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
LOE-01 SG	Efringen-Kirchen (NE Istein)	Efringen-Kirchen
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005) (inkl. 2. Änderung 2014)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	-	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Kalkstein; Kalkstein für Weiß- und Branntkalke Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 66-94 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: Dem Vorkommen von hochreinen Weißjura-Kalksteinen im Gebiet zwischen Istein, Huttingen und Efringen-Kirchen kommt wegen seiner großen Ausdehnung, der hohen nutzbaren Kalksteinmächtigkeit von vorwiegend 70-80 m und der daraus resultierenden noch gewinnbaren großen Gesteinsmenge eine herausragende Bedeutung im Land Baden-Württemberg zu, insbesondere auch im Vergleich mit den wenigen genutzten oder möglicherweise nutzbaren anderen Kalksteinvorkommen im weiteren Umkreis (Merdingen, Bollschweil, Vorkommen Müllheim).</p>	

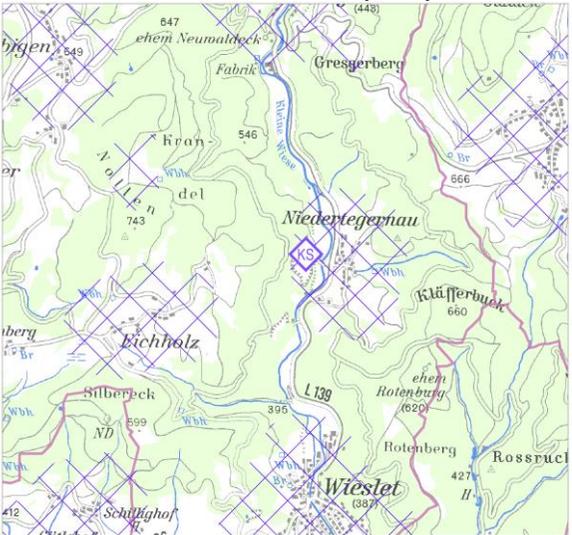
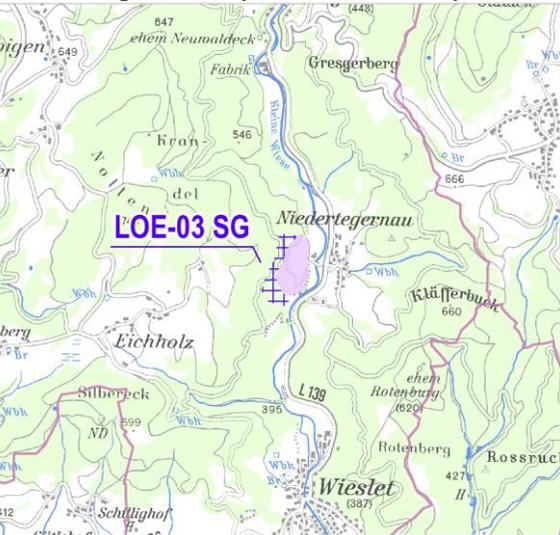
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>In dem im 1. Anhörungsentwurf vorgesehenen Sicherungsgebiet sind umfassend vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Maßnahmen (Waldbestand als Lebensraum für die wertgebenden Fledermausarten) vorgesehen bzw. in Umsetzung für den genehmigten Abbau. Aufgrund des Umfangs bereits realisierter Ausgleichsmaßnahmen, deren Wirksamkeit Voraussetzung für den genehmigten Abbau sind, ist eine Festlegung als Sicherungsgebiet zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde ist ein langfristig wirksames Konzept zur Realisierung der erforderlichen Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen außerhalb des vorgesehenen Sicherungsgebietes, als Voraussetzung für eine entsprechende Festlegung erforderlich.</p>
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden.</p> <p>Im südlichen Bereich des Untersuchungsraums überlagert ein Teil des nach § 30a LWaldG BW geschützten Biotops „Wälder mit schützenswerten Tierarten“ (strauchreiche Gehölze) den Untersuchungsraum. Eine gleichartige Wiederherstellung auf Grundlage einer möglichen Ausnahmegenehmigung (§ 30 Abs. 3 BNatSchG) ist frühzeitig in der Genehmigungsplanung zu prüfen.</p> <p>Das geplante Sicherungsgebiet Efringen-Kirchen (NE Istein) liegt rund 370m westlich und 800m östlich von Teilbereichen des FFH-Gebietes „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ sowie rund 860m östlich des Vogelschutzgebiets „Rheinniederung Haltingen - Neuenburg mit Vorbergzone“. -Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind nicht anzunehmen.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Genehmigungsplanung, vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung, erforderlich.</p> <p>Keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung relevanter Artenvorkommen (Vorranggebiet Sicherung). Aufgrund des langen Zeithorizonts sind keine vertiefenden Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung erforderlich.</p> <p>Auf nachfolgender Planungsebene sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG durch-zuführen. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte sind, wie dargestellt, frühzeitig zu behandeln.</p>
Regionalplan 2000	<p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u></p> <p><i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet der Sicherung von Rohstoffvorkommen Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p>

	<p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Gemeinde Efringen-Kirchen: Keine Bedenken grundsätzlicher Natur, insoweit sich die Planungen und Festlegungen stringent an den gültigen Vorschriften hinsichtlich Gewässer-, Boden- und Naturschutz halten.
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird auf die Festlegung des Sicherungsgebietes LOE-01 SG verzichtet.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
LOE-02 SG	Häg-Ehrsberg (Wühre)	Häg-Ehrsberg
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	-	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Plutonit Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 55-70 m Abbaumform: Trockenabbau Bestehender Standort: nein Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Im Rahmen der 1. Anhörung wurde angeregt, auf die in der 1. Anhörung erfolgte Ausweisung dieser im TRP 2005 nicht als Sicherungsgebiet enthaltenen Fläche im Wald zu verzichten. In der Vergangenheit hat hier ein nicht genehmigter Gesteinsabbau stattgefunden. Mittlerweile wurden umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen festgesetzt. Die Ausweisung als Sicherungsgebiet wäre vor diesem Hintergrund kontraproduktiv. Zudem sind Beeinträchtigungen auf das benachbarte Natura-2000 Gebiet und andere Schutzgüter nicht auszuschließen. Das im 1. Anhörungsentwurf ausgewiesene Sicherungsgebiet LOE-02 SG Häg-Ehrsberg (Wühre) hat eine Größe von ca. 3 ha. Für die langfristige regionale Bedarfsdeckung im Bereich</p>	

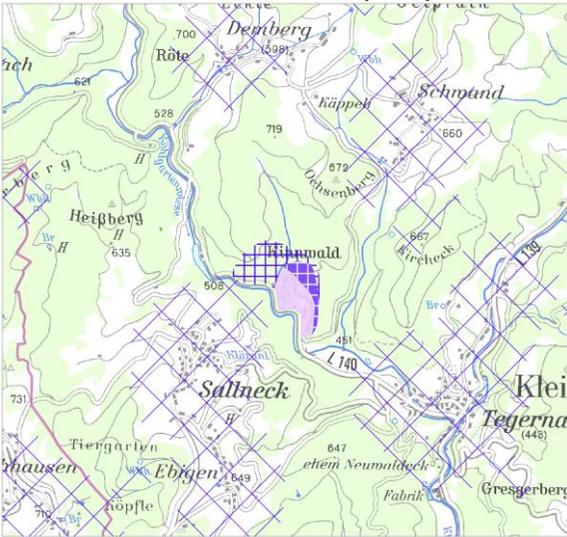
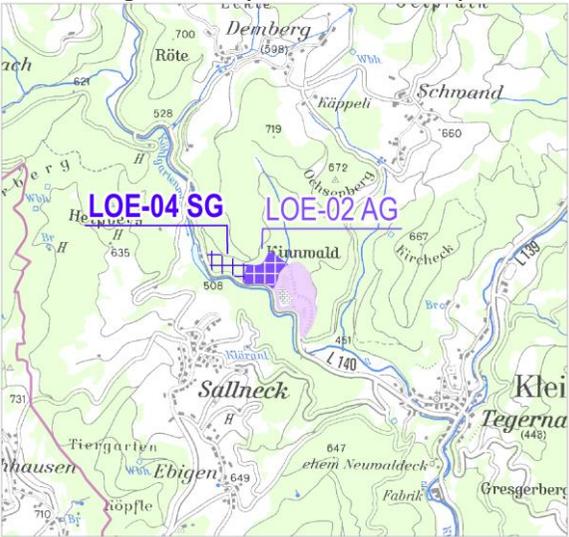
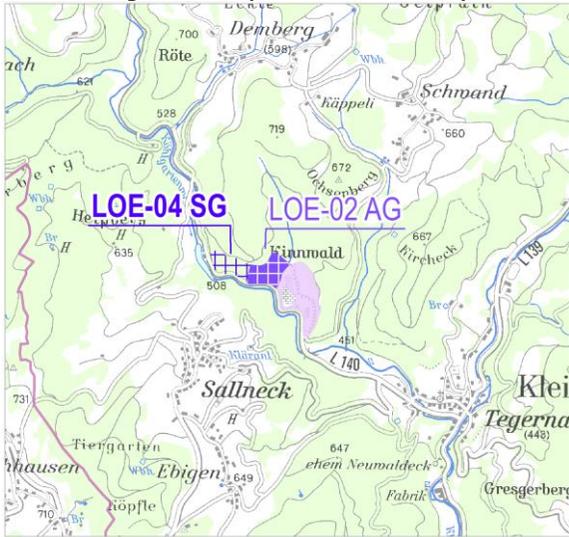
	<p>der Rohstoffgruppe Natursteine kommt dem in der 1. Anhörung enthaltenen potenziellen Sicherungsgebiet keine wesentliche Bedeutung zu. Der langfristige Bedarf an Naturstein ist durch die im Vorschlag für den 2. Anhörungsentwurf enthaltenen potenziellen Sicherungsgebiete abgedeckt, die im Gegensatz zu dieser Fläche alle an bereits bestehende Abbaustätten oder ausgewiesene Abbaugelände anschließen und somit dem in der TRP-Fortschreibung unter Plansatz G3 gefassten Grundsatz „Erweiterung vor Neuaufschluss“ entsprechen. Aus den vorgenannten Gründen soll das im 1. Anhörungsentwurf enthaltene Sicherungsgebiet im 2. Anhörungsentwurf nicht weitergeführt werden.</p>
<p>Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz</p>	<p>Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden.</p> <p>Das im 1. Anhörungsentwurf vorgesehene VRG Sicherung liegt vollständig im EU-Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ und südlich angrenzend zum FFH-Gebiet „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“. Erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000 Schutzgegenstände sind zu erwarten; jedoch liegen unzureichende Kenntnisse zur Beurteilung des Maßes der Betroffenheiten vor. Im Falle einer Weiterverfolgung der Planung ist eine frühzeitige Behandlung der dargestellten Konflikte notwendig.</p> <p>Keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung relevanter Artenvorkommen (Vorranggebiet Sicherung). Aufgrund des langen Zeithorizonts sind keine vertiefenden Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung erforderlich.</p> <p>Auf nachfolgender Planungsebene sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG durchzuführen. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte sind frühzeitig zu behandeln.</p>
<p>Regionalplan 2000</p>	<p><u>Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1)</u></p> <p><i>Eine Überlagerung der Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) mit den Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (ehem. Bezeichnung: Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege/regionale Biotop) ist hingegen möglich, da Sicherungsgebiete der Deckung des langfristigen Bedarfs dienen. Sollte in einem Sicherungsgebiet ein Rohstoffabbau vor Ende des Planungszeitraumes des Teilregionalplanes angestrebt werden (gemäß Plansatz 3. Z3 des Teilregionalplanes) und diese Fläche überlagert sich mit einem Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 3.2.1 des Regionalplans 2000), so ist über ein Regionalplanänderungsverfahren oder ggf. ein Zielabweichungsverfahren zu prüfen, ob dieser Zielkonflikt behoben werden kann.</i></p>
<p>LEP (2002)</p>	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p>

	<p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Lage im Naturpark Südschwarzwald
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird auf die Festlegung des Sicherungsgebietes LOE-02 SG verzichtet.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
LOE-03 SG	Kleines Wiesental (Niedertegernau)	Kleines Wiesental
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	4 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Plutonit Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 75-125 m (laut Betreiberangaben beträgt mittlere Abbauhöhe bergseitig ca. 20 m) Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Vorranggebiet mit Konflikten Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p>	

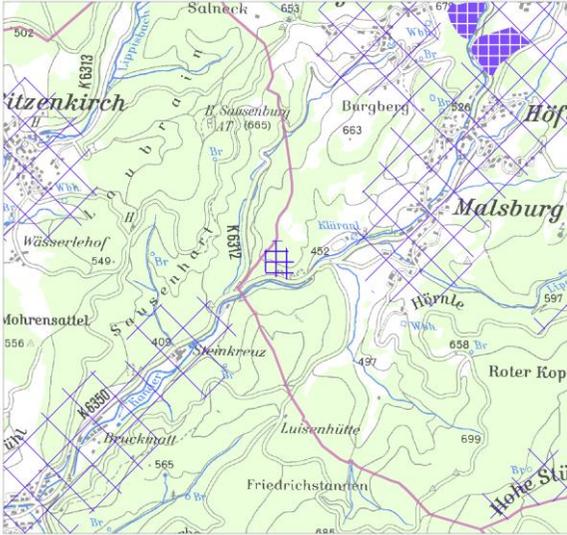
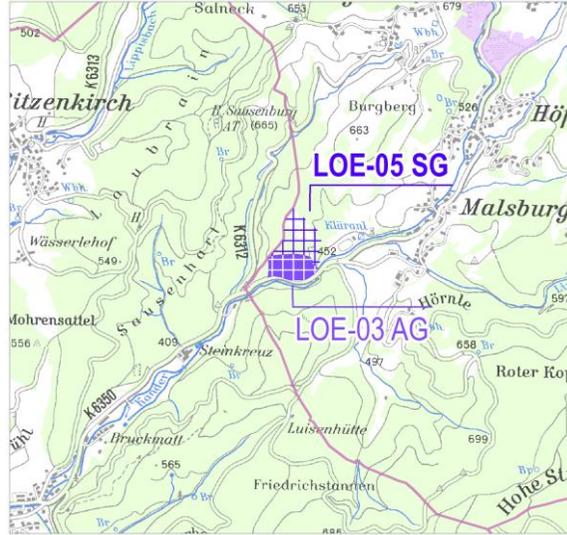
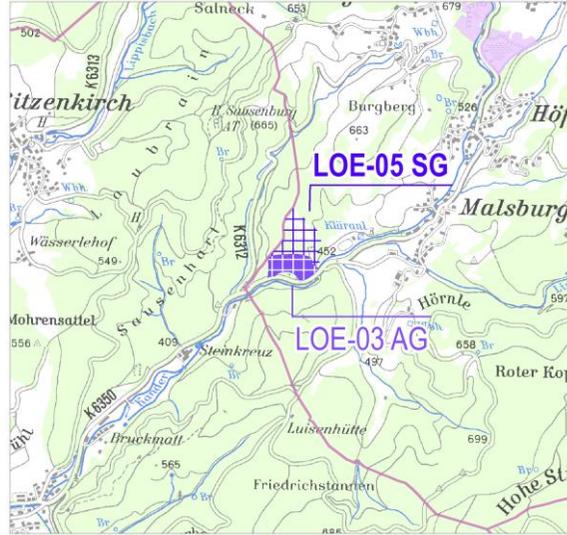
	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen/ Betroffenheiten von Natura2000 erkennbar.</p> <p>Prüfung möglicher Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG artenschutzrechtlicher Belange und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Rahmen der späteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des</p>

	Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Lage im Naturpark Südschwarzwald
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Sicherungsgebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
LOE-04 SG	Kleines Wiesental (Tegernau, Schweizermühle)	Kleines Wiesental
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	3 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Plutonit Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 70 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Abstand zum nächsten wohngenutzten Gebäude im Außenbereich < 100m. Die weitere Siedlungsentwicklung und der zukünftige Rohstoffabbau sollten aufeinander abgestimmt werden, dies</p>	

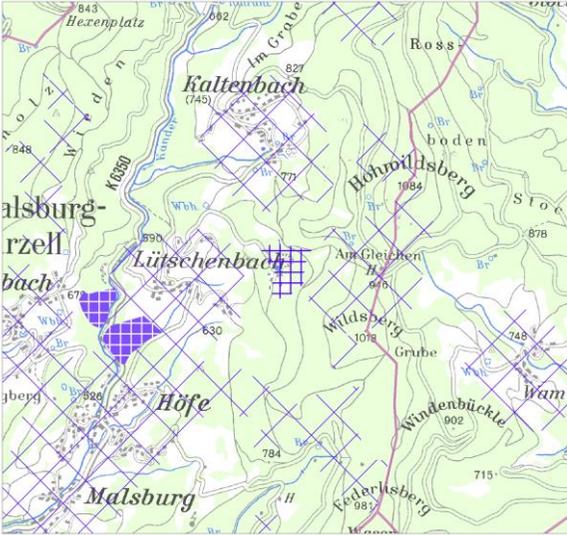
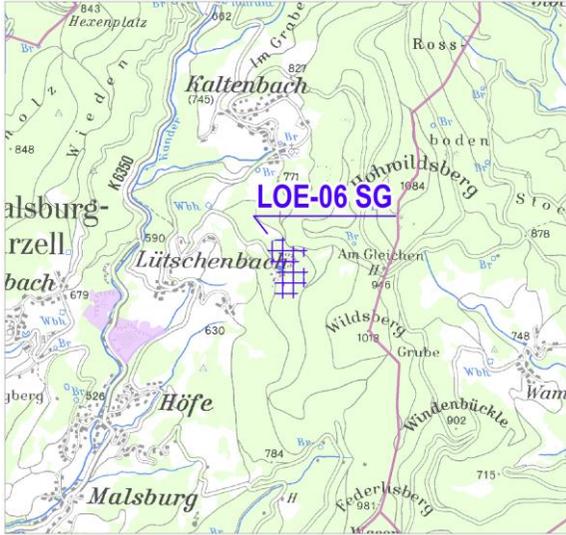
	<p>gilt insbesondere auch im Hinblick auf eine langfristige Konfliktlösung wohngenutzter Gebäude im Außenbereich.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen/ Betroffenheiten von Natura2000 erkennbar.</p> <p>Prüfung möglicher Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG artenschutzrechtlicher Belange und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Rahmen der späteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p>

	(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Sicherungsgebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
LOE-05 SG	Malsburg-Marzell (Gritzeln)	Malsburg-Marzell
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	7 ha	
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Naturstein, Plutonit Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 110-160 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: nein Alleinstellungsmerkmale: -	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	Vorranggebiet mit Konflikten Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.	

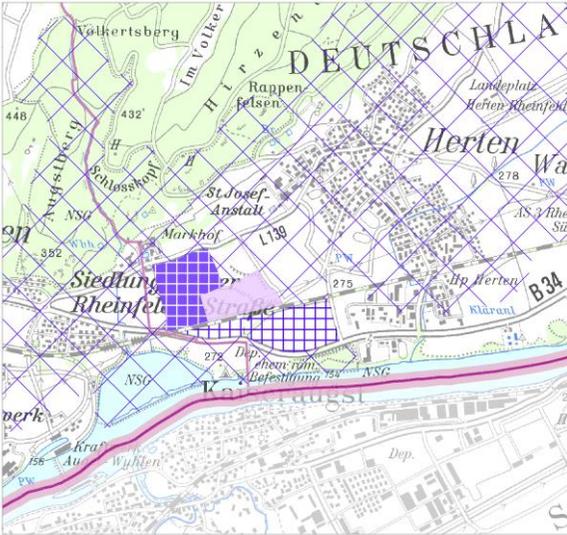
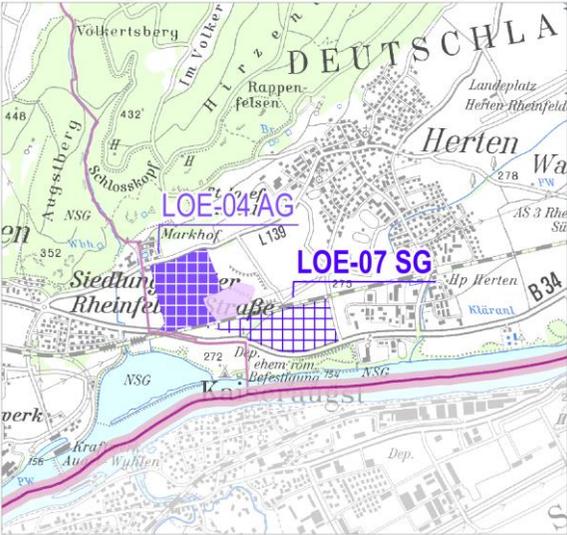
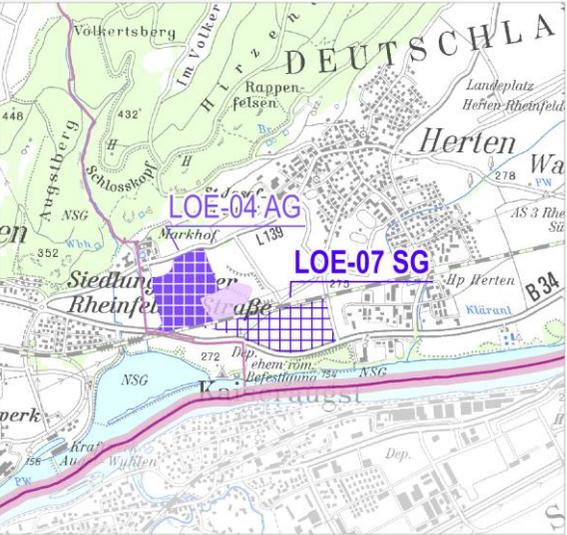
	<p>Das Sicherungsgebiet liegt vollständig im LSG „Blauen“.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind nicht anzunehmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Genehmigungsplanung, vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung, erforderlich.</p> <p>Prüfung möglicher Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG artenschutzrechtlicher Belange und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Rahmen der späteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den</p>

	Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Lage im Naturpark Südschwarzwald Gemeinde Malsburg-Marzell: Hier besteht ein sehr geringer Abstand zu Sportanlagen und zur Kläranlage der Gemeinde. Auch der im weiteren Verlauf des Tales liegende Ortsteil Malsburg könnte von Lärm und Staub betroffen sein. Aus diesem Grund sollte die östliche Grenze so gelegt werden, dass dort noch Gelände in der bisherigen Form verbleibt, das als Sicht- und Lärmschutz geeignet ist.
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Sicherungsgebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)	
LOE-06 SG	Malsburg-Marzell (Lütschenbach)	Malsburg-Marzell	
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 	
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	7 ha		
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Plutonit und Naturwerksteine Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 50-100 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: nein Alleinstellungsmerkmale: -</p>		
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts		
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Konfliktreiches Vorranggebiet Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p>		

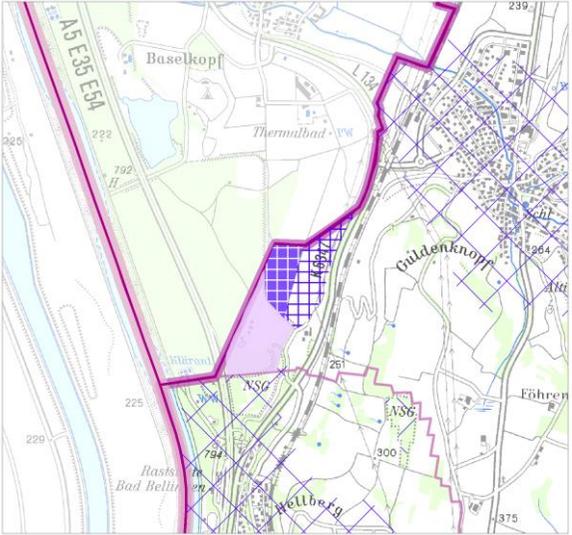
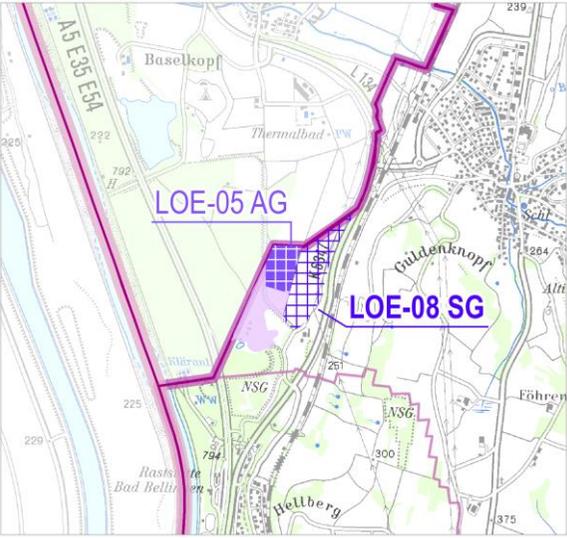
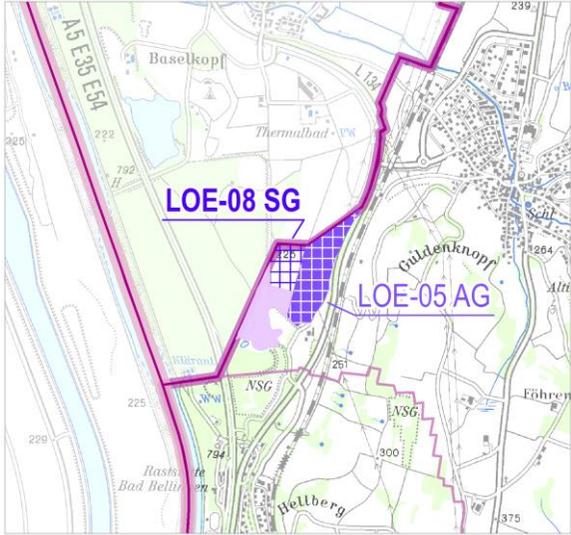
	<p>Das Sicherungsgebiet liegt vollständig im LSG „Blauen“ und mit sehr erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen/ Betroffenheiten von Natura2000 erkennbar.</p> <p>Prüfung möglicher Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG artenschutzrechtlicher Belange und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Rahmen der späteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p>

	(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Sicherungsgebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
LOE-07 SG	Rheinfelden (Herten)	Rheinfelden
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	18 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 8-23 m, davon 11 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau ggf. kombinierter Trocken-/Nassabbau (voraussichtlich Trockenabbau, da derzeit am Standort herrschende Abbauform) Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Konfliktreiches Vorranggebiet Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p>	

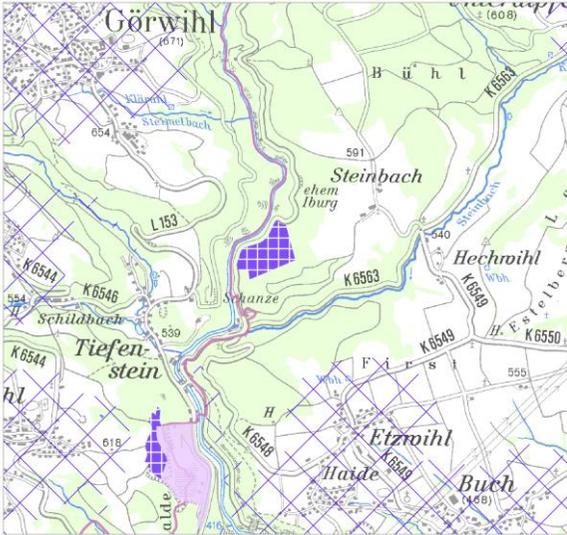
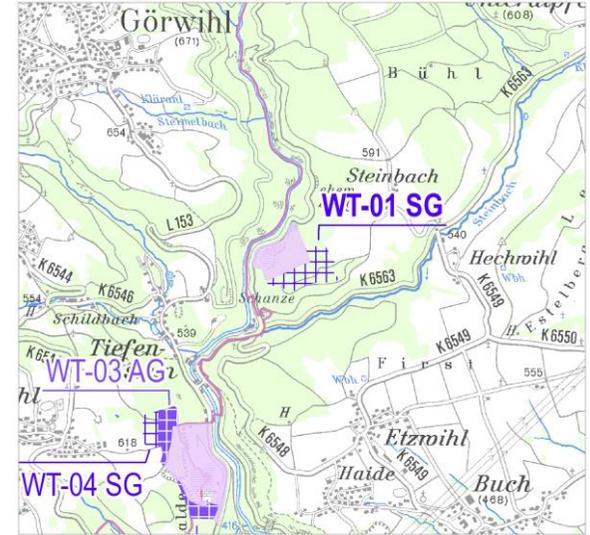
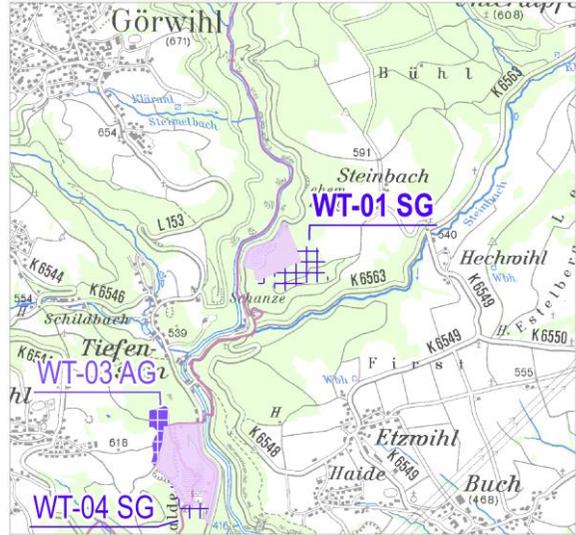
	<p>Das VRG Sicherung Rheinfeldern (Herten) LOE-07 SG liegt rund 200m nordöstlich und rund 700m südwestlich von Teilgebieten des FFH-Gebietes „Wälder bei Wyhlen“. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind nicht anzunehmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Genehmigungsplanung, vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung, erforderlich</p> <p>In der späteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p>

	(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Lage im Naturpark Schwarzwald Landeshydrogeologie: Seit neuestem außerhalb von Wasserschutzgebieten gelegen.
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Sicherungsgebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
LOE-08 SG	Schliengen (Grien)	Schliengen
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	5 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: 12-20 m, davon 8 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Die ebenenspezifische Prüfung der Natura2000-Verträglichkeit sowie des besonderen und des strengen Artenschutzes für das im 1. Anhörungsentwurf vorgesehene Abbaugebiet LOE-05 AG zeigt gebietsschutzrechtliche Konflikte auf, die einer Festlegung als Abbaugebiet zum jetzigen Zeitpunkt entgegenstehen. Das Gebiet wird daher als Sicherungsgebiet LOE-08 SG in den 2. Anhörungsentwurf eingebracht.</p>	

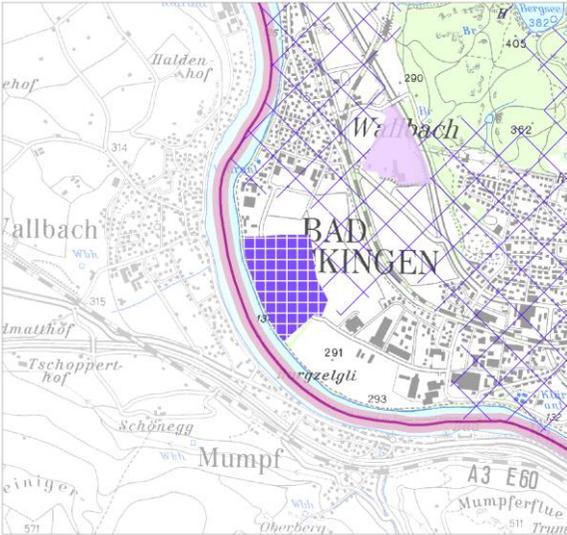
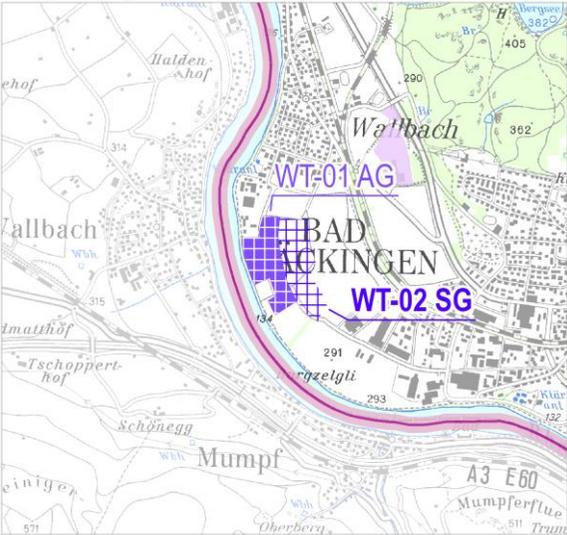
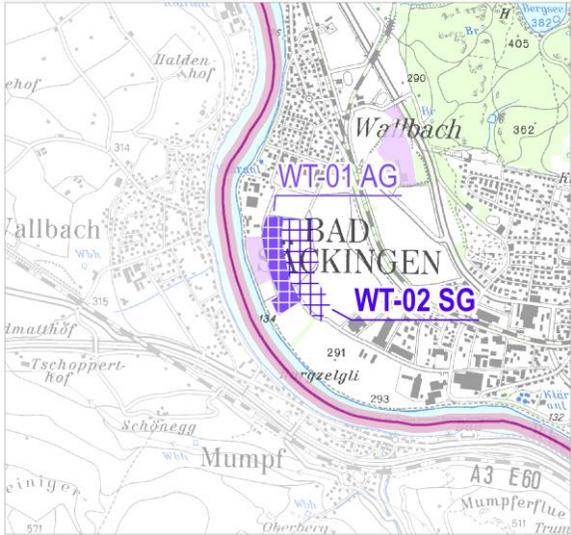
<p>Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz</p>	<p>Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Relevante Natura 2000-Lebensstätten, -Lebensraumtypen, -Arten sind bekannt bzw. zu erwarten; jedoch unzureichende Kenntnisse zur Beurteilung des Maßes der Betroffenheiten der Natura 2000-Schutzgegenstände. Im Falle einer Weiterverfolgung der Planung ist eine frühzeitige Behandlung der dargestellten Konflikte notwendig.</p> <p>Im Falle einer Weiterverfolgung der Planung sind auf nachfolgender Ebene Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG durch-zuführen. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte sind, wie dargestellt, frühzeitig zu behandeln.</p>
<p>Regionalplan 2000</p>	<p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u></p> <p><i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet der Sicherung von Rohstoffvorkommen Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.</i></p> <p><u>VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1)</u></p> <p><i>In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (RP 2000, PS 3.3.1) ist der Trockenabbau von Kies unter Voraussetzung des Grundwasserschutzes zulässig (siehe dazu auch Plansatz 2, Z(2) der hier als Entwurf vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe).</i></p>
<p>LEP (2002)</p>	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p>

	<p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Sicherungsgebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-01 SG	Albbruck (Albstraße)	Albbruck
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	6 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Plutonit Erkundungsgrad: übersichtsmäßig erkundet Nutzbare Mächtigkeit: 60-70 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Das potenzielle Sicherungsgebiet WT-01 SG wurde im Vorschlag für den 2. Anhörungsentwurf in einem südwestlichen Teilbereich um die dort vorhandenen FFH-Flächen (ca. 0,25 ha) reduziert.</p>	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Konfliktreiches Vorranggebiet Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p>	

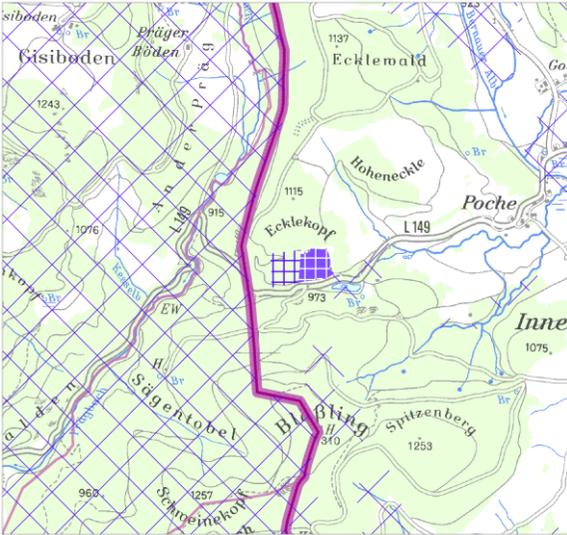
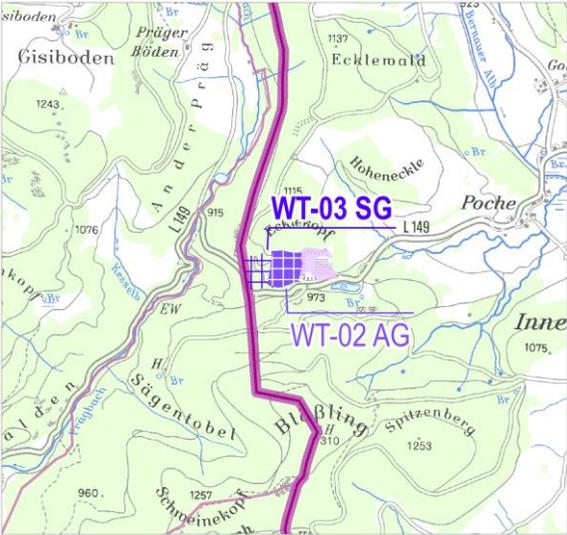
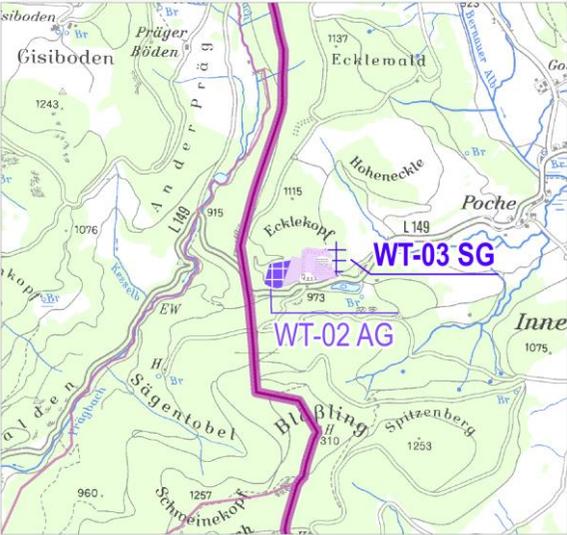
	<p>Das Sicherungsgebiet liegt teilweise innerhalb des LSG „Albtal (Unterlauf der Hauensteiner Alb)“</p> <p>Das VRG SG Albrück (Albstraße) grenzt im Süden an das FFH-Gebiet „Alb zum Hochrhein“ sowie im SW und N an das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“. Es befindet sich rd. 860m westlich des FFH-Gebiets „Wiesen bei Waldshut“. Durch eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebene die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen der o. g. Natura 2000-Gebietskulisse nachzuweisen. Entsprechende Maßnahmen können erst abschließend / erforderlichenfalls auf nach-geordneter Planungs- und Genehmigungsebene erarbeitet werden.</p> <p>In der späteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen.</p> <p>Entsprechende Maßnahmen können erst abschließend / erforderlichenfalls auf nachgeordneter Planungs- und Genehmigungsebene aufgrund einer vertieften artenschutzrechtlichen Prüfung erarbeitet werden</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche</i></p>

	<p><i>nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Lage im Naturpark Südschwarzwald
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Sicherungsgebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-02 SG	Bad Säcking (Wallbach)	Bad Säcking
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	12 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: 8-17 m, davon 8 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau Bestehender Standort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p>	

	<p>Das geplante VRG Sicherung Bad Säckingen (Wallbach), WT-02 SG liegt rund 1.200m südlich des FFH-Gebietes „Murg zum Hochrhein“</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind nicht anzunehmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Genehmigungsplanung, vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung, erforderlich.</p> <p>In der späteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen.</p> <p>Als einer der wenigen noch offenen Korridore vom Schwarzwald zum Rhein (zwischen Waldshut und Brennet) hin erfordert dieser Bereich in der späteren Entwicklung besondere Aufmerksamkeit (u.a. Flugkorridore für Fledermäuse). Die Bedeutung des Bereiches wird auch durch den Wildtierkorridor von Schweizer Seite her unterstrichen.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des</i></p>

	<p><i>Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Lage im Naturpark Südschwarzwald
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Sicherungsgebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

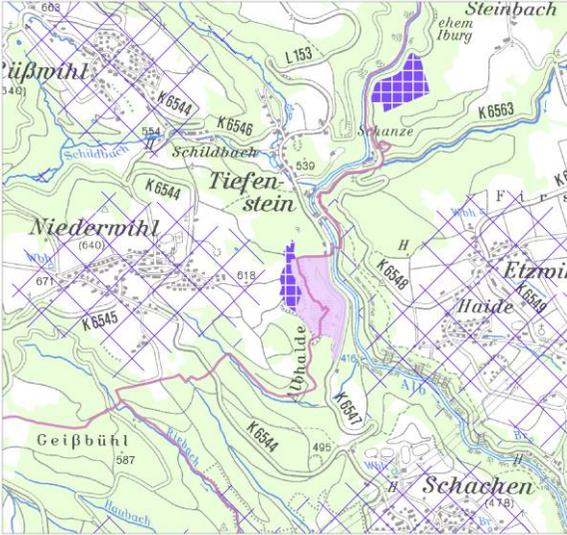
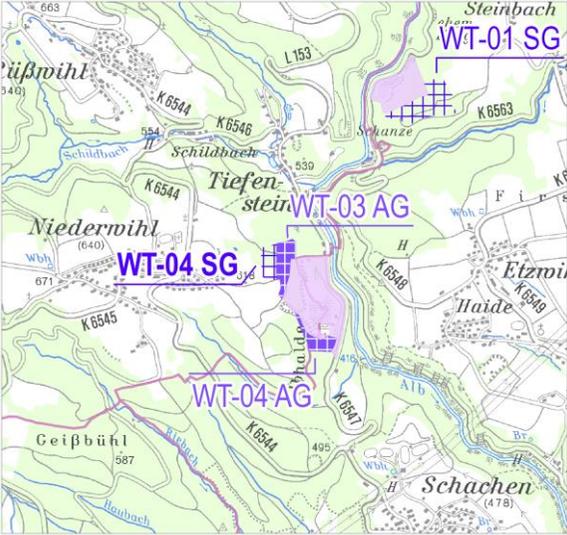
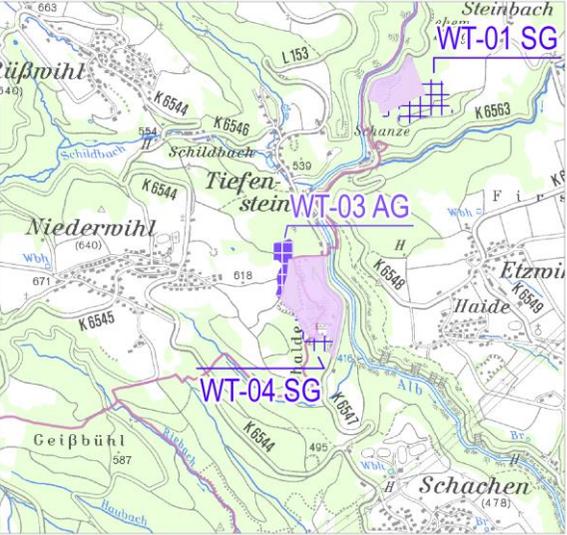
Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-03 SG²	Bernau (Auf der Wacht)	Bernau
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	2 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Metamorphit Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit³: ca. 30 m Abbauform: Trocken Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	

² Das im rechten Kartenausschnitt dargestellte für den 2. Anhörungsentwurf vorgeschlagene 2 ha große Sicherungsgebiet **WT-03 SG „Bernau (Auf der Wacht)“** ist trotz gleicher Kennnummer und Bezeichnung nicht identisch mit dem im 1. Anhörungsentwurf (Stand 8.11.2018) noch enthaltenen 4 ha großen Sicherungsgebiet **WT-03 SG „Bernau (Auf der Wacht)“** [mittlerer Kartenausschnitt]. Es handelt sich vielmehr um eine neue Fläche östl. des bestehenden Steinbruchs.

³ Gem. Angaben des vor Ort tätigen Abbaubetreibers

Änderungen während des Planungsprozesses	Für das im 1. Anhörungsentwurf vorgesehene Sicherungsgebietes WT-03 SG westlich des Abbauggebietes werden in der vertieften Natura2000-Betrachtung erhebliche gebiets- und artenschutzrechtliche Konflikte gesehen, deren Bewältigung durch Vermeidung-, Minimierungs-, Kohärenzsicherungs-/CEF-Maßnahmen nicht absehbar sind. In Abstimmung mit den Naturschutzbehörden wird das Gebiet östlich des bestehenden Abbaus identifiziert und als WT-03 SG in die ebenenspezifische Prüfung der Natura2000-Verträglichkeits sowie dem besonderen und strengen Artenschutz unterzogen und in den 2. Anhörungsentwurf eingestellt.
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Konfliktreiches Vorranggebiet</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Lage im Erholungswald Stufe 1b und im Landschaftsschutzgebiet „Bernau im Schwarzwald“.</p> <p>Das vorgesehene VRG Sicherung liegt vollständig innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets „Südschwarzwald“; es grenzt im Osten an das FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“ und liegt rund 560m östlich des FFH-Gebiets „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“.</p> <p>Relevante Natura 2000-Lebensstätten, -Lebensraumtypen, -Arten sind bekannt bzw. zu erwarten; jedoch unzureichende Kenntnisse zur Beurteilung des Maßes der Betroffenheiten der Natura 2000-Schutzgegenstände. Im Falle einer Weiterverfolgung der Planung ist eine frühzeitige Behandlung der dargestellten Konflikte notwendig.</p> <p>Keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung relevanter Artenvorkommen (Vorranggebiet Sicherung). Aufgrund des langen Zeithorizonts sind keine vertiefenden Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung erforderlich.</p> <p>Im Falle einer Weiterverfolgung der Planung sind auf nachfolgender Planungsebene Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG durch-zuführen. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte sind, wie dargestellt, frühzeitig zu behandeln.</p> <p>Die entsprechenden Untersuchungen sollten in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde frühzeitig durchgeführt werden um die Wirksamkeit ggf. erforderlicher CEF-Maßnahmen zum Eingriffszeitpunkt sicherzustellen.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p>

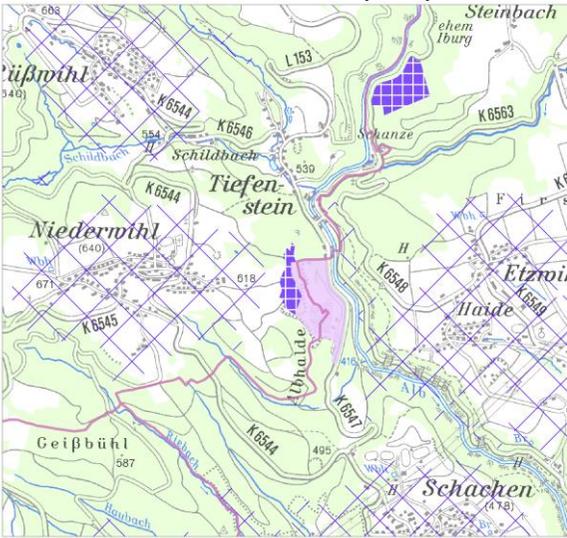
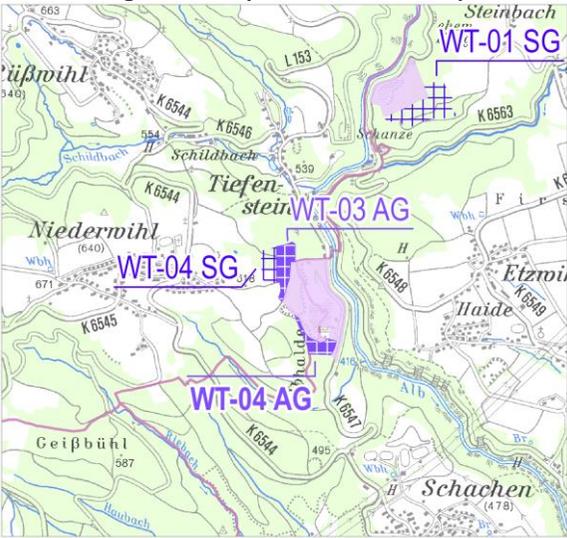
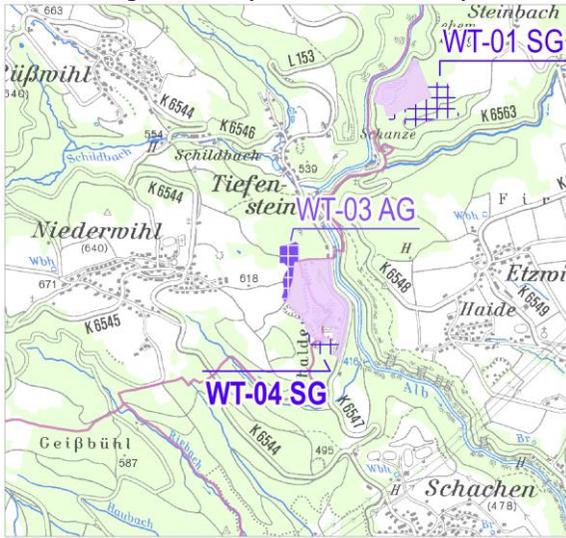
	<p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Lage im Naturpark Südschwarzwald
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Sicherungsgebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-04 SG	Görwihl (Niederwihl, Albhalde)⁴	Görwihl
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	-	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Plutonit Erkundungsgrad: übersichtsmäßig erkundet Nutzbare Mächtigkeit: 140-170 m Abbauform: Trocken Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	

⁴ Das im 1. Anhörungsentwurf (Stand: 8.11.2018) noch enthaltene Sicherungsgebiet **WT-04 SG „Görwihl (Niederwihl, Albhalde)“** [mittlerer Kartenausschnitt] ist trotz identischer Kennnummer (jedoch keine Namensgleichheit) nicht identisch mit dem für den 2. Anhörungsentwurf vorgeschlagenen potenziellen Sicherungsgebiet **WT-04 SG „Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd)“** [rechter Kartenausschnitt], auf das auf S. 185 ff. noch ausführlich Bezug genommen wird.

Änderungen während des Planungsprozesses	Im 1. Anhörungsentwurf war das Gebiet als Abbaugbiet WT-04 AG vorgesehen. Aufgrund der Nähe zum östlichen Siedlungsrand von Niederwühl wird das Gebiet im 2. Anhörungsentwurf nicht weiterverfolgt.
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	Das Sicherungsgebiet WT 04 SG des 1. Anhörungsentwurfs nicht Gegenstand des Vorschlags für den 2. Anhörungsentwurf.
Regionalplan 2000	<p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u> <i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet der Sicherung von Rohstoffvorkommen Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.</i></p> <p><u>Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1)</u> <i>Eine Überlagerung der Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) mit den Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (ehem. Bezeichnung: Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege/regionale Biotope) ist hingegen möglich, da Sicherungsgebiete der Deckung des langfristigen Bedarfs dienen. Sollte in einem Sicherungsgebiet ein Rohstoffabbau vor Ende des Planungszeitraumes des Teilregionalplanes angestrebt werden (gemäß Plansatz 3. Z3 des Teilregionalplanes) und diese Fläche überlagert sich mit einem Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 3.2.1 des Regionalplans 2000), so ist über ein Regionalplanänderungsverfahren oder ggf. ein Zielabweichungsverfahren zu prüfen, ob dieser Zielkonflikt behoben werden kann.</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können. <i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p>

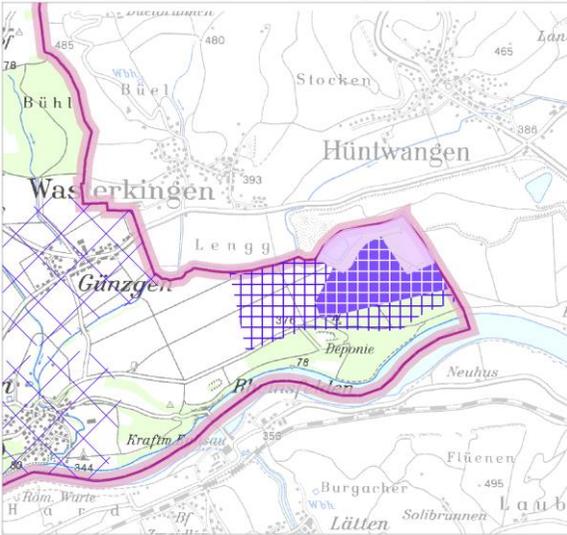
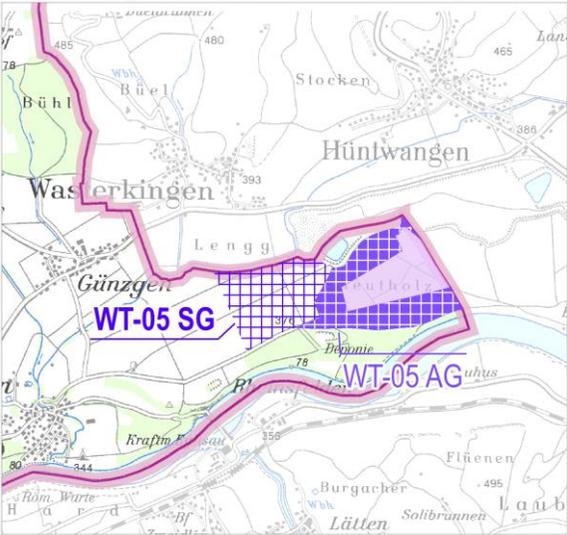
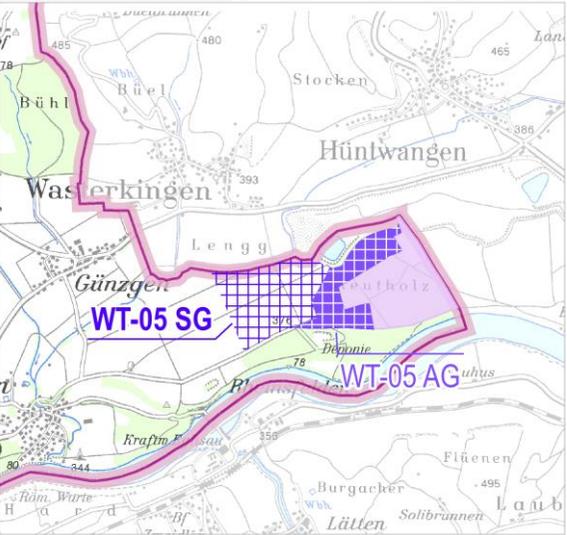
	<p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Lage im Naturpark Südschwarzwald
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	Ablehnung seitens der Standortgemeinde sowie von. einem Teil der Bevölkerung
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird auf die Festlegung des Sicherungsgebietes KN-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde) verzichtet.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-04 SG	Görwihl (Niederwihl, Albalde Süd)⁵	Görwihl
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	2 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Plutonit Erkundungsgrad: übersichtsmäßig erkundet Nutzbare Mächtigkeit: 75-120 m Abbauform: Trocken Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	

⁵ Das hier im rechten Kartenausschnitt dargestellte Sicherungsgebiet **WT-04 SG „Görwihl (Niederwihl, Albalde Süd)“** ist trotz identischer Kennnummer (jedoch keine Namensgleichheit) nicht identisch mit dem im mittleren Kartenausschnitt dargestellten Sicherungsgebiet **WT-04 SG „Görwihl (Niederwihl, Albalde)“** aus der 1. Anhörung (Stand 8.11.2018) auf das auf S. 182 ff. ausführlich Bezug genommen wird. Es handelt sich vielmehr um die im mittleren Kartenausschnitt dargestellte und im 1. Anhörungsentwurf (Stand 8.11.2018) noch als potenzielles Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiet) vorgesehene Fläche **WT-04 AG „Görwihl (Niederwihl, Albalde Süd)“**.

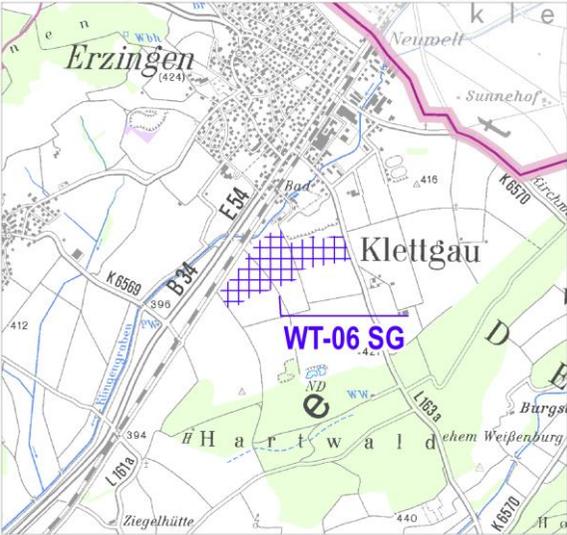
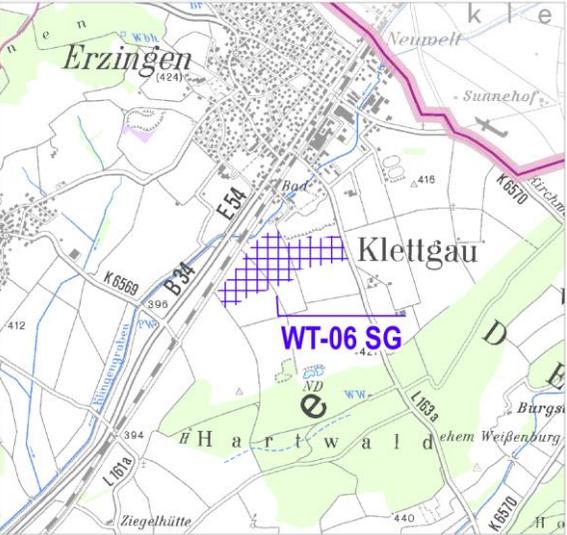
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Im 1. Anhörungsentwurf war das Gebiet als Abbaugbiet WT-04 AG Görwihl (Niederwihl, Albalde Süd) vorgesehenen. Aufgrund der erheblichen gebiets- und artenschutzrechtlichen Konflikte und der Möglichkeit kumulativer Wirkungen für das FFH-Gebiet „Alb zum Hochrhein“ wird vorgeschlagen das Gebiet im 2. Anhörungsentwurf als Sicherungsgebiet WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albalde Süd) weiterzuverfolgen.</p>
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Die geplante Abbaufäche liegt mit rund 14.590m² teilweise innerhalb des FFH-Gebiets „Alb zum Hochrhein“ sowie mit gleichem Flächenanteil innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets „Südschwarzwald“. Rund 1.800m südöstlich befindet sich das FFH-Gebiet „Wiesen bei Waldshut“. Relevante Natura 2000-Lebensstätten, -Lebensraumtypen, -Arten sind bekannt bzw. zu erwarten; jedoch unzureichende Kenntnisse zur Beurteilung des Maßes der Betroffenheiten der Natura 2000-Schutzgegenstände. Im Falle einer Weiterverfolgung der Planung ist eine frühzeitige Behandlung der dargestellten Konflikte notwendig.</p> <p>Im Falle einer Weiterverfolgung der Planung sind auf nachfolgender Planungsebene Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG durchzuführen. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte sind, wie dargestellt, frühzeitig zu behandeln.</p>
Regionalplan 2000	<p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u> <i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet der Sicherung von Rohstoffvorkommen Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.</i></p> <p><u>Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1)</u> <i>Eine Überlagerung der Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) mit den Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (ehem. Bezeichnung: Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege/regionale Biotope) ist hingegen möglich, da Sicherungsgebiete der Deckung des langfristigen Bedarfs dienen. Sollte in einem Sicherungsgebiet ein Rohstoffabbau vor Ende des Planungszeitraumes des Teilregionalplanes angestrebt werden (gemäß Plansatz 3. Z3 des Teilregionalplanes) und diese Fläche überlagert sich mit einem Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 3.2.1 des Regionalplans 2000), so ist über ein Regionalplanänderungsverfahren oder ggf. ein Zielabweichungsverfahren zu prüfen, ob dieser Zielkonflikt behoben werden kann.</i></p>

LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbaubereiche und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Lage im Naturpark Südschwarzwald Natura 2000: Angrenzend an Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ gelegen, dort befindet sich ein Brutfelsen des Wanderfalken (genauer Standort nicht dokumentiert).
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	Ablehnung seitens der Standortgemeinde sowie von einem Teil der Bevölkerung.
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Sicherungsgebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-05 SG	Hohentengen (Herdern)	Hohentengen
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	29 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: 42 m, davon 34 m über dem Grundwasser Abbauform: Trocken bzw. kombinierter Trocken-/Nassabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Vorranggebiet mit Konflikten Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p>	

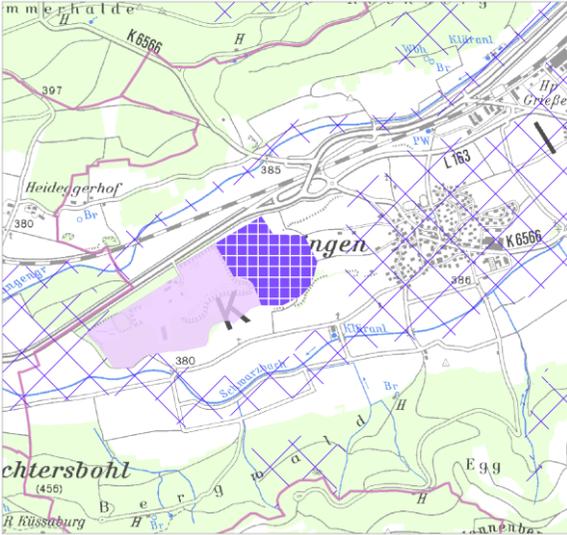
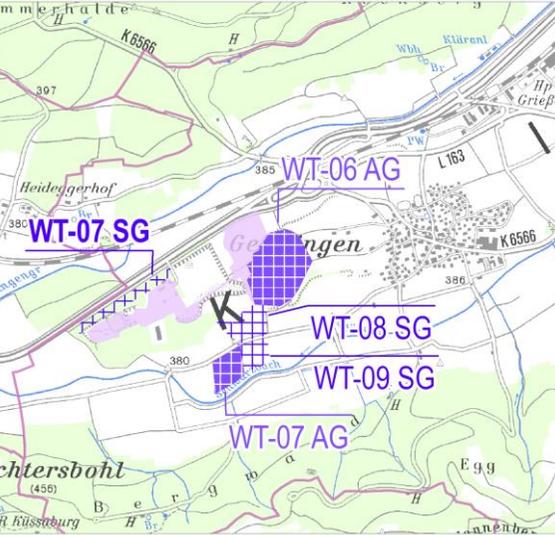
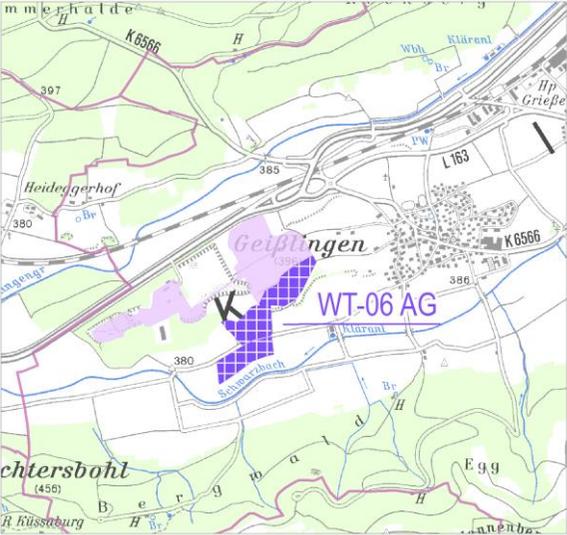
	<p>Das Sicherungsgebiet liegt teilweise im LSG „Hohentengen“</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind nicht anzunehmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Genehmigungsplanung, vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung, erforderlich.</p> <p>Prüfung möglicher Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG artenschutzrechtlicher Belange und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Rahmen der späteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung.</p>
Regionalplan 2000	<p><u>VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1)</u></p> <p><i>In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (RP 2000, PS 3.3.1) ist der Trockenabbau von Kies unter Voraussetzung des Grundwasserschutzes zulässig (siehe dazu auch Plansatz 2, Z(2) der hier als Entwurf vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe).</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage</i></p>

	<p><i>eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Gemeinde Hohentengen a. Hochrhein: Arrondierung des potenziellen südlichen Abbaugbietes um einen Teilbereich des potenziellen Sicherungsgebietes, der südwestlich des derzeitigen Abbaustandortes liegt. Zusammenführung des südlichen und nördlichen potenziellen Abbaugbietes.
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Sicherungsgebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-06 SG	Klettgau (Erzingen)	Klettgau
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	21 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: 36-57 m, davon 21 m über dem Grundwasser Abbauf orm: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: nein Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Konfliktarmes Vorranggebiet</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit geringen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p>	

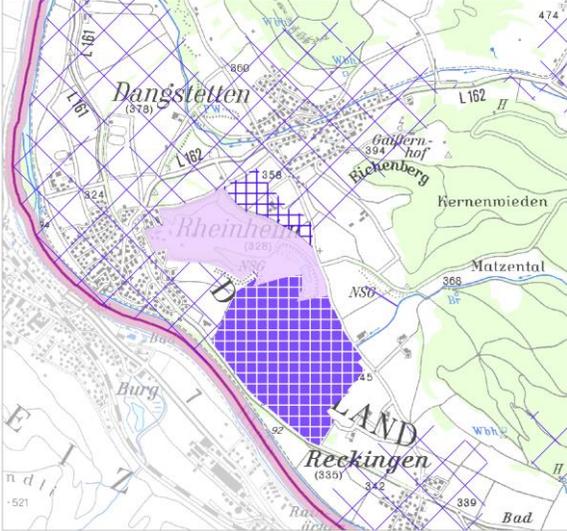
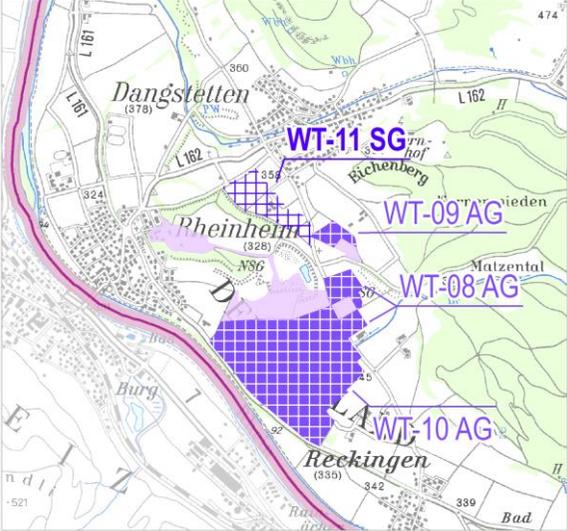
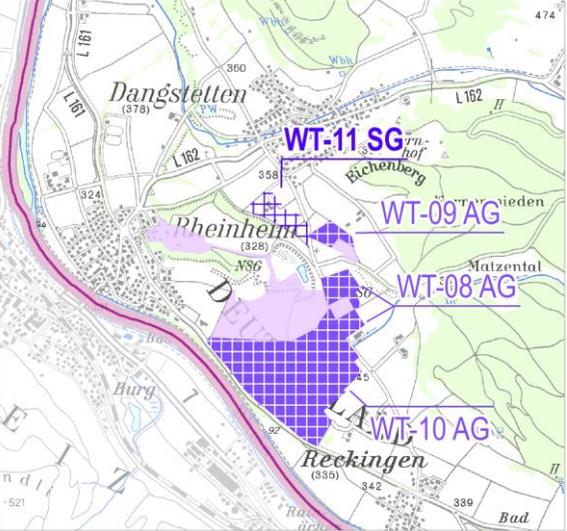
	<p>Das Sicherungsgebiet Klettgau (Erzingen) (WT-06 SG) liegt zwischen Teilflächen des FFH-Gebiets „Klettgaurücken“; geringster Abstand rd. 170m. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind nicht anzunehmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Genehmigungsplanung, vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung, erforderlich.</p> <p>In der späteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen.</p>
Regionalplan 2000	<p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u> <i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet der Sicherung von Rohstoffvorkommen Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.</i></p> <p><u>VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1)</u> <i>In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (RP 2000, PS 3.3.1) ist der Trockenabbau von Kies unter Voraussetzung des Grundwasserschutzes zulässig (siehe dazu auch Plansatz 2, Z(2) der hier als Entwurf vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe).</i></p> <p><u>VRG für den vorbeugenden Hochwasserschutz (PS 3.2.5)</u> <i>Rohstoffabbau steht nicht grundsätzlich im Widerspruch zu dem regionalplanerischen Ziel des Hochwasserschutzes. Die Erhaltung der Retention bzw. die Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses sind im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu prüfen.</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können. <i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p>

	<p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	<p>Landeshydrogeologie: Dieses Gebiet liegt in der Weiteren Schutzzone (Zone IIIB) des WSG Klettgaurinne.</p> <p>Gemeinde Klettgau: Die Abbaufäche bei Erzingen ist wegen der unmittelbaren Ortsnähe ebenfalls als kritisch anzusehen. Ebenso spielt hier die Erwerbsproblematik eine erhebliche Rolle. Auch dieses Gebiet liegt im Wasserschutzgebiet. Weiterhin würde der Kiesabbau in diesem Bereich die Weiterentwicklung des Ortsteils Erzingen erheblich einschränken. Der Abbaubereich führt zu einer Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion (Abbau-Lärm, Verkehrslärm, Abgase der LKW usw.).</p>
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	Fläche wird seitens der betroffenen Standortgemeinde abgelehnt (Einschränkung des Baus einer möglichen Umgehungsstraße durch das geplante Sicherungsgebiet)
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Sicherungsgebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-07 SG	Klettgau (Geißlingen Nord)	Klettgau
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	-	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: 20-45 m, davon 15-17 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Im Zuge der 1. Anhörung stellte sich heraus, dass das Sicherungsgebiet (bereits im Falle eines Trockenabbaus) den erforderlichen Abstand zur Wasserschutzgebietszone II zu nahe kommt (Mindestabstand 100 Tage Linie). Aufgrund dessen wird das Gebiet im 2. Anhörungsentwurf nicht weiterverfolgt.</p>	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Das Sicherungsgebiet WT 07 SG des 1. Anhörungsentwurfs ist nicht Gegenstand des 2. Anhörungsentwurf.</p>	

<p>Regionalplan 2000</p>	<p><u>VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1)</u> <i>In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (RP 2000, PS 3.3.1) ist der Trockenabbau von Kies unter Voraussetzung des Grundwasserschutzes zulässig (siehe dazu auch Plansatz 2, Z(2) der hier als Entwurf vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe).</i></p> <p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u> <i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet der Sicherung von Rohstoffvorkommen Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.</i></p>
<p>LEP (2002)</p>	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können. <i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage</i></p>

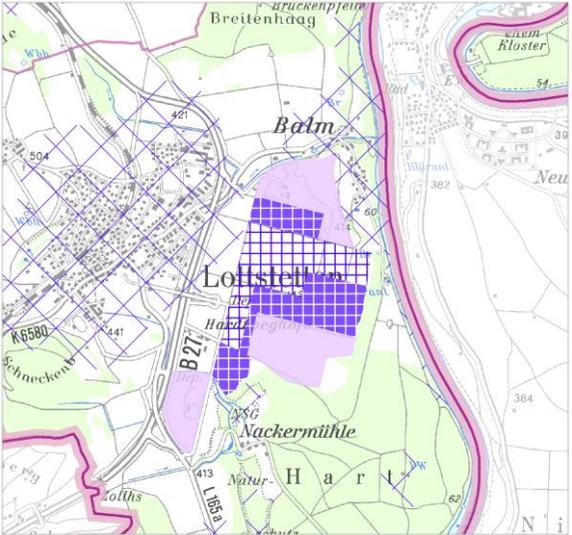
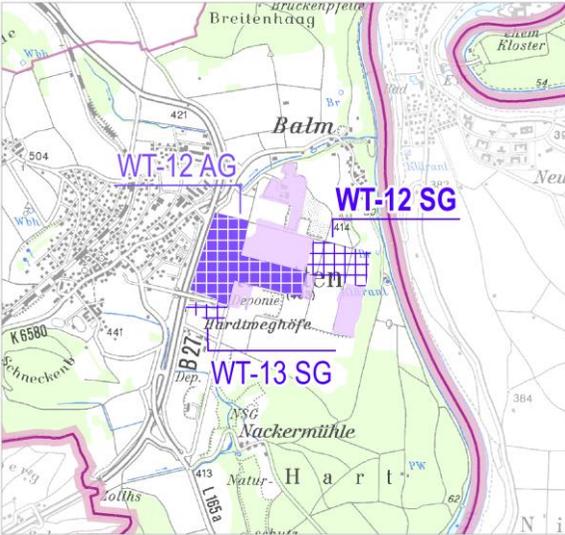
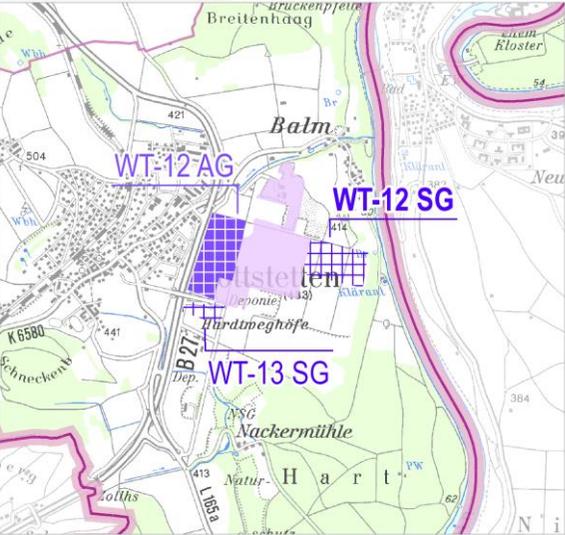
	<p><i>eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Landeshydrogeologie: Das Gebiet liegt in der Weiteren Schutzzone (Zone III ungegliedert) des WSG für den Tiefbrunnen Gehgass.
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird auf die Festlegung des Sicherungsgebietes WT-07 SG verzichtet.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-11 SG	Küssberg (Dangstetten)	Küssberg
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	6 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: 34-38 m, davon 28-33 m über dem Grundwasser Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Das Sicherungsgebiet WT-11 SG des 1. Anhörungsentwurfes wurde im Rahmen einer Alternativenbetrachtung für den Schwerpunktabbaubereich Küssberg einer ebenspezifischen Prüfung der Natura2000-Verträglichkeit sowie des besonderen und strengen Artenschutzes. Im Rahmen dieser Betrachtung wurden für den westlichen Bereich große Konflikte erkannt, mit der fachgutachterlichen Empfehlung auf diesen Bereich zu verzichten. Das Gebiet wird für den 2. Anhörungsentwurf daher in der reduzierten Kulisse als Sicherungsgebiet weiterverfolgt.</p>	

<p>Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz</p>	<p>Konfliktreiches Vorranggebiet</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Wohn genutzten Gebäude im Außenbereich im Sicherungsgebiet. Die weitere Siedlungsentwicklung und der zukünftige Rohstoffabbau sollten aufeinander abgestimmt werden, dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf eine langfristige Konfliktlösung wohn genutzter Gebäude im Außenbereich.</p> <p>Das VRG Sicherung Küssaberg (Dangstetten) liegt nordöstlich angrenzend zum FFH-Gebiet „Hochrhein östlich Waldshut“. Rund 1.000m nordöstlich befindet sich das FFH-Gebiet „Klettgaurücken“. Durch eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebene die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen der o. g. Natura 2000-Gebietskulisse nachzuweisen.</p> <p>Vorschläge zur Vermeidung-, Minimierung sowie Kohärenzsicherung können für die verschiedenen Gebiete im Bereich Küssaberg nur gesamthaft vor dem Hintergrund ihrer räumlichen und funktionalen ökologischen Zusammenhänge erarbeitet werden.</p> <p>Die Erarbeitung und Festlegung von Vermeidungs-, Minimierungs-, Kohärenzsicherungs-Maßnahmen kann erst auf nachgeordneter Planungs- und Genehmigungsebene abschließend / erforderlichenfalls erarbeitet werden. Das Sicherungsgebiet ist in die vorlaufende Entwicklung eines übergreifendes, gesamt räumlich-funktionalen Gesamtkonzepts für den Abbauswerpunkt Küssaberg (Rheinheim – Dangstetten – Reckingen) mit den Abbaugebieten WT-08 AG (Dangstetten-Breitenfeld), WT-09 AG (Dangstetten), WT-10 AG (Rheinheim) sowie das Sicherungsgebiet WT-11 SG (Dangstetten) zur Minimierung, Vermeidung sowie zur Wirksamkeit erforderlicher Kohärenzsicherungs- und CEF-Maßnahmen zum Eingriffszeitpunkt einzubeziehen.</p> <p>In der späteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen.</p>
<p>Regionalplan 2000</p>	<p><u>VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1)</u> <i>In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (RP 2000, PS 3.3.1) ist der Trockenabbau von Kies unter Voraussetzung des Grundwasserschutzes zulässig (siehe dazu auch Plansatz 2, Z(2) der hier als Entwurf vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe).</i></p> <p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u> <i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet der Sicherung von Rohstoffvorkommen Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der</i></p>

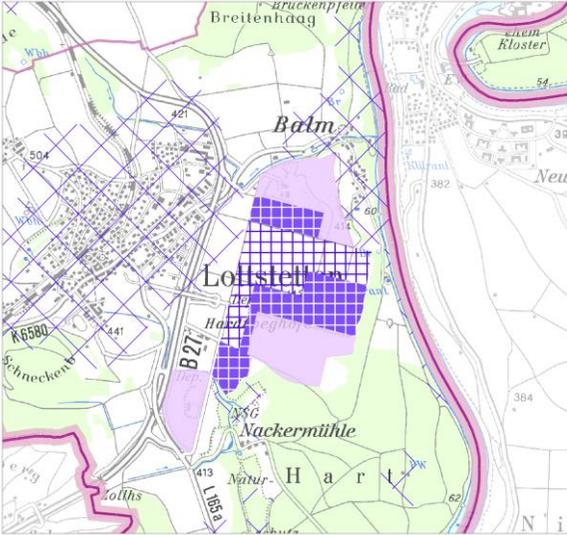
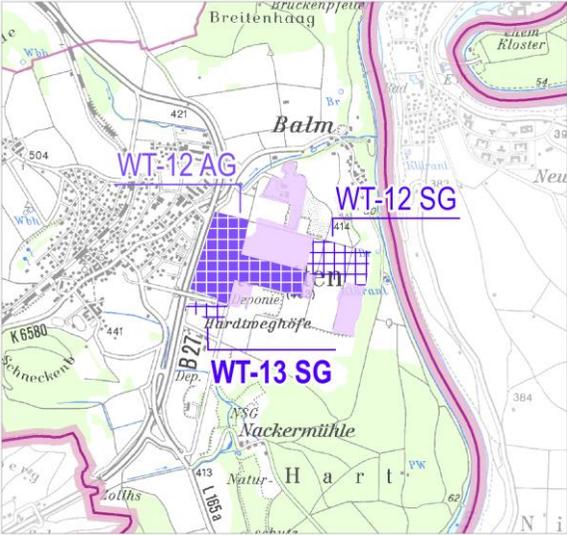
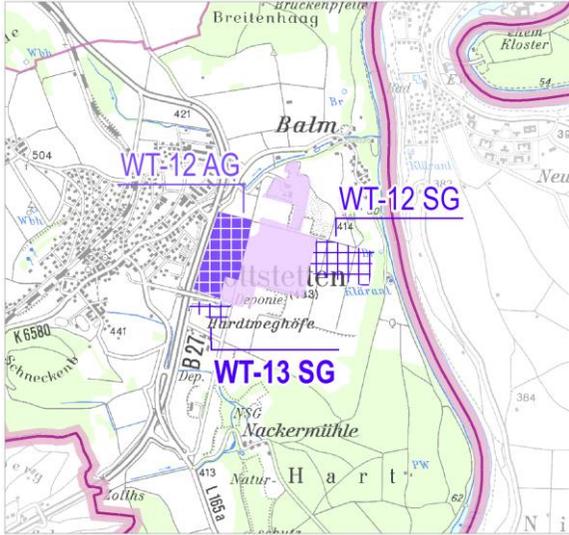
	<i>Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.</i>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Landeshydrogeologie: Der westliche Abschnitt des Sicherungsgebietes Küssaberg (Dangstetten) befindet sich im Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen Fohrenbuck der Gemeinde Küssaberg (WSG-Nr.: 337-036)

Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Sicherungsgebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-12 SG	Lottstetten (Ost)	Lottstetten
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	10 ha	
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: 11,5-12 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	Konfliktarmes Gebiet Die Planung ist somit aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit geringen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen	

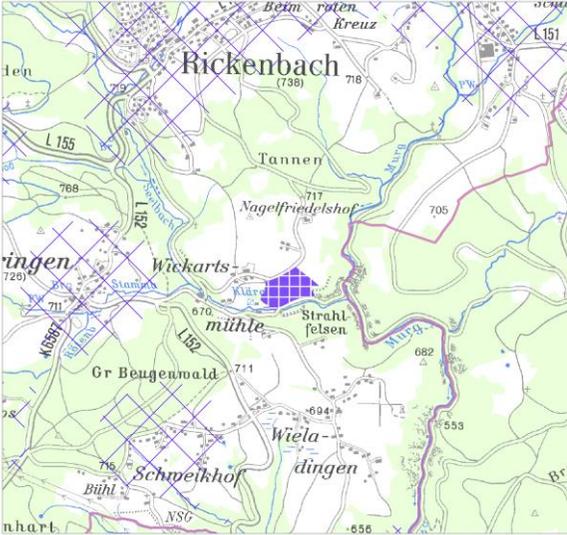
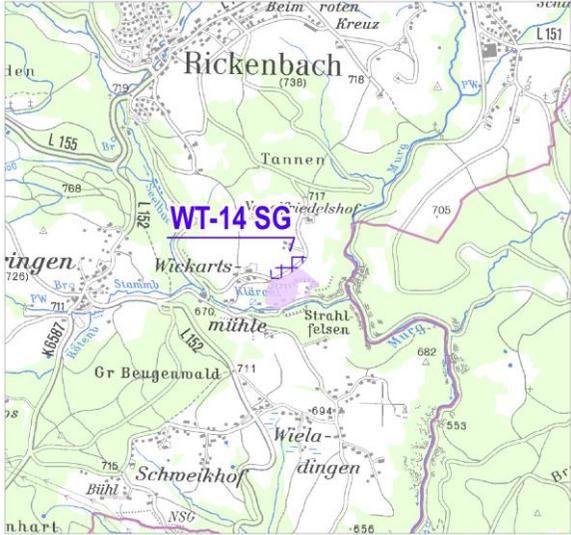
	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen von Natura2000 erkennbar.</p> <p>Prüfung möglicher Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG artenschutzrechtlicher Belange und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Rahmen der späteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung.</p>
Regionalplan 2000	<p><u>VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1)</u> <i>In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (RP 2000, PS 3.3.1) ist der Trockenabbau von Kies unter Voraussetzung des Grundwasserschutzes zulässig (siehe dazu auch Plansatz 2, Z(2) der hier als Entwurf vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe).</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können. <i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i> (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p>

	(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	-
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Sicherungsgebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-13 SG	Lottstetten (West)	Lottstetten
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	3 ha	
Rohstoffgeologie	Rohstoffgruppe: Kies, sandig Erkundungsgrad: prognostiziert Nutzbare Mächtigkeit: 8-12 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	Konfliktarmes Vorranggebiet Die Planung ist somit aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit geringen Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.	

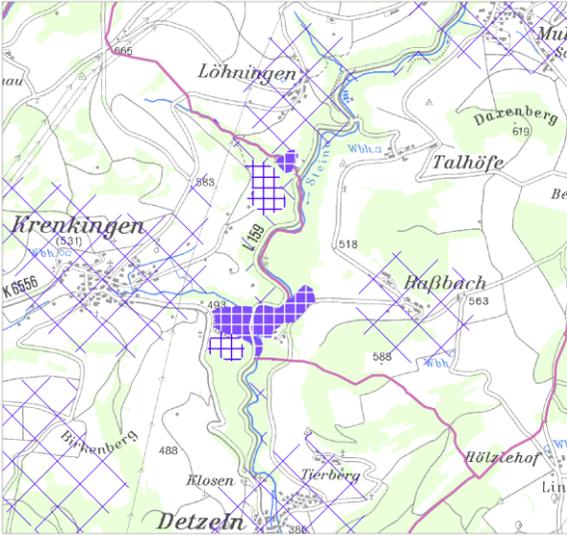
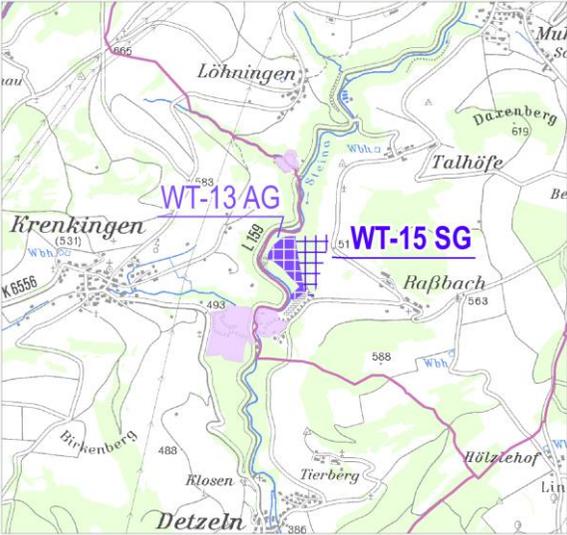
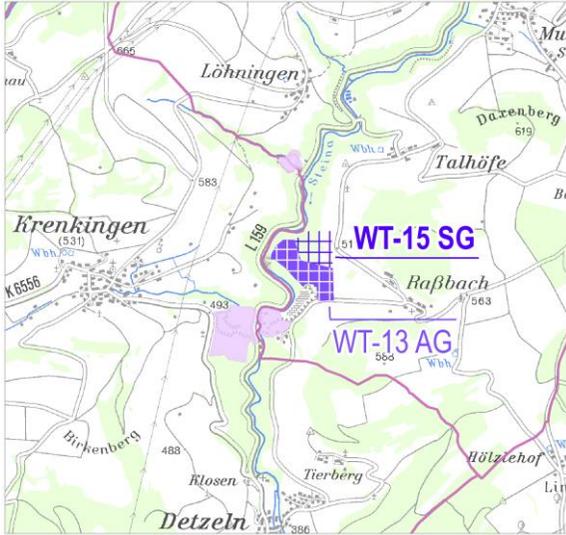
	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen/ Betroffenheiten von Natura2000 erkennbar.</p> <p>Prüfung möglicher Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG artenschutzrechtlicher Belange und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Rahmen der späteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung.</p>
Regionalplan 2000	<p><u>VRG zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3.1)</u> <i>In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (RP 2000, PS 3.3.1) ist der Trockenabbau von Kies unter Voraussetzung des Grundwasserschutzes zulässig (siehe dazu auch Plansatz 2, Z(2) der hier als Entwurf vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe).</i></p>
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u> (G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können. <i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i> (G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen. (Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche. <i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p>

	(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Änderungswunsch der Gemeinde nach Absprache mit Betreibern (GR-Beschlussvorschlag). Dieser Beschluss bedingt, dass 2 der vor Ort tätigen Abbaufirmen zeitgleich einen Abbauantrag für die Flächen entlang der B27 stellen und diese Flächen nahe beieinander ausbeuten können. So kann die Gemeinde das Ziel, die Anzahl der Gruben zu reduzieren, beibehalten. Eine der beiden Abbaufirmen wird dafür bereits genehmigte Flächen im Abbaufeld Lottstetten zurückstellen.
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	-
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Sicherungsgebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-14 SG	Rickenbach (Wickartsmühle)	Rickenbach
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	2 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Metamorphit Erkundungsgrad: übersichtsmäßig erkundet Nutzbare Mächtigkeit: 50-70 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	Keine Änderung des Gebietszuschnitts	
Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz	<p>Vorranggebiet mit Konflikten Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p>	

	<p>Abstand zu wohngenutztem Gebäude im Außenbereich < 100m. - Die weitere Siedlungsentwicklung und der zukünftige Rohstoffabbau sollten aufeinander abgestimmt werden, dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf eine langfristige Konfliktlösung wohngenutzter Gebäude im Außenbereich</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen/ Betroffenheiten von Natura2000 erkennbar.</p> <p>Prüfung möglicher Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG artenschutzrechtlicher Belange und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Rahmen der späteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung.</p>
Regionalplan 2000	-
LEP (2002)	<p><u>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</u></p> <p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): <i>Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</i></p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p>

	(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Lage im Naturpark Südschwarzwald
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Sicherungsgebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.

Nr.	Name des Vorranggebiets	Standortkommune(n)
WT-15 SG	Ühlingen-Birkendorf (Steinatal)	Ühlingen-Birkendorf
<p>TRP Oberflächennahe Rohstoffe (2005)</p> 	<p>1. Anhörungsentwurf (Stand: 08.11.2018)</p> 	<p>2. Anhörungsentwurf (Stand: 08.07.2020)</p> 
Flächengröße (2. Anhörungsentwurf)	5 ha	
Rohstoffgeologie	<p>Rohstoffgruppe: Naturstein, Metamorphit Erkundungsgrad: gut Nutzbare Mächtigkeit: ca. 100 m Abbauform: Trockenabbau Bestehender Abbaustandort: ja Alleinstellungsmerkmale: -</p>	
Änderungen während des Planungsprozesses	<p>Im Rahmen der Überarbeitung der FFH-Grenzen zur Schutzgebietsausweisung/Verordnung wurde im Bereich des Porphyrawerks Detzeln das FFH-Gebiet in den vorgesehenen Abbaubereich des 1. Anhörungsentwurfs erweitert. Um eine Erschließung des vorgesehenen Abbaubereiches WT-13 AG ohne Überlagerung und nicht ausschließenden Konflikten mit dem FFH-Gebiet realisieren zu können muss der Zuschnitt Abbaubereich/Sicherungsgebiet geändert werden. Das Abbaubereich ist daher im südlichen Bereich weiter nach Osten gefasst und rückt näher an den Weiler Raßbach heran. Der Mindestabstand für Festgesteinsabbau > 300 - < 500m gegenüber Wohn- und gemischten Bauflächen bzw. dem Weiler Raßbach entsprechend Abstandserlass</p>	

	<p>NRW wird eingehalten. Das Sicherungsgebiet WT-15 AG ist im südöstlichen Bereich etwas weitergefasst, in südliche Richtung um das vergrößerte Abbaugelände reduziert.</p>
<p>Umweltprüfung, Natura2000 und besonderer Artenschutz</p>	<p>Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Die Planung ist aus regionaler Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Die Einstufung zur Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Der Mindestabstand für Festgesteinsabbau > 300 - < 500m gegenüber Wohn- und gemischten Bauflächen bzw. dem Weiler Raßbach entsprechend Abstandserlass NRW wird auch mit der Modifizierung eingehalten.</p> <p>Das Sicherungsgebiet Ühlingen-Birkendorf (Steinatal) grenzt im nordwestlichen Bereich an das FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“. - Durch eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebene die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen der o. g. Natura 2000-Gebietskulisse nachzuweisen.</p> <p>In der späteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen.</p>
<p>Regionalplan 2000</p>	<p><u>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)</u> <i>Die Zielfestlegung zu Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) wurde für das betroffene Gebiet hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzung kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in dem vorliegenden Vorranggebiet der Sicherung von Rohstoffvorkommen Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.</i></p> <p><u>Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1)</u> <i>Eine Überlagerung der Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) mit den Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (ehem. Bezeichnung: Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege/regionale Biotope) ist hingegen möglich, da Sicherungsgebiete der Deckung des langfristigen Bedarfs dienen. Sollte in einem Sicherungsgebiet ein Rohstoffabbau vor Ende des Planungszeitraumes des Teilregionalplanes angestrebt werden (gemäß Plansatz 3. Z3 des Teilregionalplanes) und diese Fläche überlagert sich mit einem Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 3.2.1 des Regionalplans 2000), so ist über ein Regionalplanänderungsverfahren oder ggf. ein Zielabweichungsverfahren zu prüfen, ob dieser Zielkonflikt behoben werden kann.</i></p>
<p>LEP (2002)</p>	<p>Plansatz 5.2 Rohstoffsicherung:</p>

	<p>(G 5.2.1): Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Künftigen Generationen Möglichkeit langfristig offen halten auf Rohstoffvorkommen zugreifen zu können.</p> <p><i>Begründung: (Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und) Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an natürlichen Lagerstätten erfolgen. Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Sicherstellung einer bedarfsgerechten u. verbrauchsnahe Versorgung ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Heimischer Rohstoffindustrie Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</i></p> <p>(G 5.2.2): Abbauwürdige Bodenschätze für Rohstoffversorgung sichern. Sicherung von Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau unterstützen.</p> <p>(Z 5.2.3): Festlegung von regionalbedeutsamen Abbaustätten, aktivierbaren Reserven und Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche.</p> <p><i>Begründung: In den Regionalplänen sind Abbaustätten, Erweiterungsflächen und sonstige möglicherweise abbauwürdige Rohstoffvorkommen als Abbau- und Sicherungsbereiche für die Dauer, der für die Regionalplanung maßgeblich ist, festzulegen. Abbau- und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Abbau- und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist. Bei einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzepts eignen sich Sicherungsbereiche in der Regel für eine Umwandlung in Abbaubereiche.</i></p> <p>(G 5.2.4) Bei Ausweisung von Abbau- und Sicherungsbereichen sind Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.</p>
Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung	Lage im Naturpark Südschwarzwald
Wesentl. Information aus dem 1. Anhörungsverfahren (ohne Umweltbericht)	Grundsätzliche Zustimmung der Standortgemeinde zum geplanten Abbaugelände WT-13 AG des 1. Anhörungsentwurfs (aber mit Bedenken) und Ablehnung des Sicherungsgebietes WT-15 SG des 1. Anhörungsentwurfs
Beschluss	Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Sicherungsgebiet, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt.